

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 10

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Oktober

2003

Inhalt

	Seite		Seite
Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Vom 18./26. September 2003	273	Angliederung dieser Kirchengemeinde an die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg sowie die Umbenennung der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg in Evangelische Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg	310
Änderung der Bezüge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	277	Siebte Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse Vom 13./14. Dezember/12. Dezember/17. Dezember 2002	311
Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarn Nebentätigkeitsverordnung – PfNVO) vom 8. Juni 2001 Vom 26. September 2003	283	Satzung der Diakoniestiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinbach	311
Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003	283	Satzung zur Änderung der Satzung für das Verwaltungsamt der Evangelischen Kirchengemeinden Bergisch Gladbach, Dellling, Lindlar und Altenberg/Schildgen	313
Liturgischer Kirchenkalender 2003/2004	293	Prüfungen für B- und C-Kirchenmusikerinnen/ Kirchenmusiker vom 12. bis 17. März 2004; Merkblatt	313
Landeskirchlicher Kollektenplan 2004	297	Lehrgang für Schriftgutverwaltung Vom 5. bis 7. November 2003	314
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2004	306	Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 2003	315
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Gemeinde Duisburg-Duisern und der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt	309	Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst	315
Urkunde zur Aufhebung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Cronenberg und zur Angliederung dieser Kirchengemeinde an die Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg	310	Berufungen in den Probedienst	316
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg, die Aufhebung der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Bad Godesberg und die		Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	316
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	316
		Personal- und sonstige Nachrichten	316
		Literaturhinweise	322
		Berichtigung zum KABI 09/2003	323
		Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf CD-ROM	323

Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Vom 18./26. September 2003

Auf Grund der Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland als Notverordnung und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen als Gesetzesvertretende Verordnung – jede für ihren Bereich – folgende Ordnung:

Artikel 1

Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABI. R. 2001 S. 1/KABI. W. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung vom 11./12. Juli 2002 (KABI. R. S. 210/KABI. W. S.194), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort „höher“ folgende Wörter eingefügt:
 „aus einem unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis“
2. In § 8 Absatz 3 Nr. 5 werden die Wörter „§ 90 Abs. 2 oder“ gestrichen.
 3. In § 11 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
 4. In § 13 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
 5. Nach Abschnitt 12 wird folgender Abschnitt 12a eingefügt:

„12a
Wartegeld

§ 16a

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand erhalten Wartegeld in Höhe von 75 % der Besoldung einer im uneingeschränkten Dienst beschäftigten Pfarrerin bzw. eines im uneingeschränkten Dienst beschäftigten Pfarrers. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die unmittelbar aus einem unbefristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand versetzt werden, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil des eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil des eingeschränkten Dienstes mindestens 75 % beträgt. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die unmittelbar aus einem befristeten eingeschränkten Dienst in den Wartestand versetzt werden, gelten die Sätze 2 und 3 bis zum Ablauf dieser Befristung. Die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach einer Abberufung, Freistellung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit in den Wartestand treten.

(2) Wartegeld wird nicht gezahlt, solange der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer im Wartestand eine pfarramtliche Tätigkeit übertragen ist, deren Umfang auf eigenen Antrag 75% eines uneingeschränkten Dienstes nicht übersteigt. Während des Dienstes nach § 90 Abs. 2 PfdG wird das Wartegeld nur insoweit gezahlt, als es die Bezüge aus diesem Dienst übersteigt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer Erwerbseinkünfte im Sinne von § 53 BeamtVG erhält.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand verlieren ihren Anspruch auf Wartegeld

1. mit dem Zeitpunkt, zu dem der Wartestand endet,
2. solange sie die Übernahme eines ihnen vom Landeskirchenamt übertragenen Dienstes ohne hinreichenden Grund verweigern (§ 90 Abs. 2 und 3 PfdG),
3. mit dem Beginn des Ruhestandes,
4. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Im Falle der Nr. 2 stellt das Landeskirchenamt den Verlust des Anspruchs auf das Wartegeld fest und teilt dies der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer mit. § 61 Abs. 2 PfdG findet entsprechend Anwendung.

§ 16b

Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit und ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst (Entsendungsdienst), die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen Besoldung bis zur Höhe der Dienstbezüge bewilligt werden, die sie bei einer Beschäftigung mit 75 % im eingeschränkten Dienst erhalten würden.“

6. In § 18 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
7. § 20 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
8. § 21 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Zahlung einer Zulage oder einer höheren Besoldungsgruppe, die auf Grund der Wahrnehmung des Amtes oder der besonders herausgehobenen Funktion nach § 6 Abs. 2 oder 3 zuzustand, ein, gehört der Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer unter Berücksichtigung des höheren Grundgehaltes oder der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezügen, die sie oder er nach § 5 erhalten hätte, für jedes volle Jahr, für das der Pfarrerin oder dem Pfarrer das erhöhte Grundgehalt oder die Zulage gezahlt worden ist, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BeamtVG).“
9. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
 „(2) Dienstzeiten, die im Ausland zurückgelegt wurden, sind nicht ruhegehaltfähig. Sie können jedoch ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn und soweit sich durch ihre Berücksichtigung keine höhere Gesamtversorgung (Versorgung nach dieser Ordnung und sonstige ausländische Versorgungsleistungen und Renten) ergeben würde als die in § 55 Abs. 2 BeamtVG bezeichnete Höchstgrenze.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4 mit der Maßgabe, dass in dem neuen Absatz 3 Satz 2 die Wörter „§ 8 Abs. 4 Nr. 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 8 Abs. 3 Nr. 3 bis 6“ ersetzt und folgender Satz 3 angefügt wird: „Absatz 2 gilt entsprechend.“
10. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Versorgungsbezüge“ durch das Wort „Wartegeld“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Beginnt der Wartestand nach dem 31. Dezember 2003, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nur in dem Umfang, in dem die Besoldung während des Wartestandes gezahlt wird oder ohne Anwendung des § 16a Abs. 2 Satz 3 zu zahlen wäre.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
11. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Anrechnung von Ausbildungszeiten gem. § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes erfolgt von Amts wegen. Bei Verzögerung des Hochschulstudiums durch abzulegende Sprachprüfungen können für jede erfolgreich abgelegte Sprachprüfung bis zu sechs Monate berücksichtigt werden.“
12. In der Zwischenüberschrift „4. Ruhegehalt, Wartegeld“ werden das Komma und das Wort „Wartegeld“ gestrichen.
13. § 26 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
14. In § 30 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „Bei Anwendung des § 47 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes steht die Freistellung ohne Besoldung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich.“

15. § 32 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
16. § 36 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
17. In § 37 sind in Absatz 1 die Wörter „im Warte-, oder“ zu streichen.
18. § 38 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Hat ein kirchlicher Dienstherr während eines früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in vollem Umfang getragen, oder hat der Dienstherr während des Dienstverhältnisses einen Zuschuss in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund eines Kirchengesetzes gewährt, so sind die Versorgungsbezüge von dem Zeitpunkt an, ab dem die Voraussetzungen für den Rentenbezug vorliegen, um den Betrag der Rente oder des hierauf entfallenden Teiles der Rente zu kürzen. Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. Bei Anwendung des § 55 BeamtVG ist dieser Teil der Rente so zu behandeln, als hätte die Pfarrerin oder der Pfarrer die Beiträge auf Grund einer freiwilligen Weiterversicherung allein getragen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Hinterbliebenen einer Pfarrerin oder eines Pfarrers entsprechend.“
19. In § 39 werden die Wörter „im Wartestand oder“ sowie die Angabe „§ 90 Abs. 2 oder“ gestrichen.
20. § 41 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird gestrichen.
 - Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
 - Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Nr. 2“ durch die Wörter „Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2“ ersetzt.
21. § 43 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
22. § 46 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird gestrichen.
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
23. Die Anlagen erhalten die Fassung des Anhangs.

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1/KABl. W. 2000 S. 267), zuletzt geändert durch Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung vom 11./12. Juli 2002 (KABl. R. 2002 S. 210/KABl. W. 2002 S. 194), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden folgende §§ 5a bis 5d eingefügt:

„§ 5a

Zur Besoldung gehört das Wartegeld.

§ 5b

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand erhalten ein Wartegeld in Höhe von 75% der Besoldung einer vollbeschäftigten Kirchenbeamtin bzw. eines

vollbeschäftigten Kirchenbeamten. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die unmittelbar aus einer unbefristeten Teilzeitbeschäftigung in den Wartestand versetzt werden, tritt an die Stelle des Prozentsatzes nach Satz 1 der Prozentsatz, der dem Anteil der Teilzeitbeschäftigung an eine volle Beschäftigung entspricht. Dies gilt nicht, wenn der Anteil der Teilzeitbeschäftigung mindestens 75% beträgt. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die unmittelbar aus einer befristeten Teilzeitbeschäftigung in den Wartestand versetzt werden, gelten die Sätze 2 und 3 bis zum Ablauf dieser Befristung. Die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die nach einer Beurlaubung oder Beendigung einer befristeten Amtszeit in den Wartestand treten.

(2) Wartegeld wird nicht gezahlt, solange der Kirchenbeamtin bzw. dem Kirchenbeamten im Wartestand eine dienstliche Aufgabe übertragen ist, deren Umfang auf eigenen Antrag 75% einer Vollbeschäftigung nicht übersteigt. Während einer Tätigkeit nach § 56 Abs. 1 KBG wird das Wartegeld nur insoweit gezahlt, als es die Bezüge aus dieser Tätigkeit übersteigt. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte Erwerbseinkommen im Sinne von § 53 BeamtVG erhält.

§ 5c

(1) Ordinierten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes gewährt werden.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand, die nach dem Abgeordnetengesetz in den Wartestand getreten sind, erhalten vom Tage nach der Beendigung der Wahrnehmung des Mandats ein Wartegeld, soweit ihnen nicht ein Übergangsgeld oder eine Altersentschädigung aus ihrer Mitgliedschaft in einem Gesetzgebungsorgan gewährt wird.

§ 5d

Die Landeskirche gewährt das Wartegeld, soweit nicht in anderen Vorschriften etwas anderes geregelt ist.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Wartestandes“ angefügt:

„für die die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte Wartegeld erhalten hat oder ohne Berücksichtigung der Bestimmungen über das Zusammentreffen von Wartegeld mit anderen Einkommen Wartegeld erhalten hätte“

bb) In Satz 4 Nr. 2 wird das Wort „Teilbeschäftigung“ durch das Wort „Beschäftigung“ ersetzt.

cc) In Satz 6 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

- b) Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Dienstzeiten, die im Ausland zurückgelegt wurden, sind nicht ruhegehaltfähig. Sie können jedoch ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn und soweit sich durch ihre Berücksichtigung keine höhere Gesamtversorgung (Versorgung nach dieser Ordnung und sonstige

ausländische Versorgungsleistungen und Renten) ergeben würde als die in § 55 Abs. 2 BeamtVG bezeichnete Höchstgrenze.

(7) Die Anrechnung von Ausbildungszeiten gem. § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes erfolgt von Amts wegen.“

3. § 8 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
4. § 13 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
5. § 14 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
6. In § 15 Abs. 1 werden die Wörter „oder im Wartestand“ gestrichen.
7. § 16 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
8. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherigen Text wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Hat ein kirchlicher Dienstherr während eines früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in vollem Umfang getragen, oder hat der Dienstherr während des Dienstverhältnisses einen Zuschuss in Höhe des Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund eines Kirchengesetzes gewährt, so sind die Versorgungsbezüge von dem Zeitpunkt an, ab dem die Voraussetzung für den Rentenbezug vorliegen, um den Betrag der Rente oder des hierauf entfallenden Teiles der Rente zu kürzen. Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuches oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich beruhen, bleiben unberücksichtigt. Bei Anwendung des § 55 BeamtVG ist dieser Teil der Rente so zu behandeln, als hätte die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Beiträge auf Grund einer freiwilligen Weiterversicherung allein getragen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Hinterbliebenen einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten entsprechend.“
9. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
10. Artikel I der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Februar 2003 (GV NRW S. 74) findet in den Jahren 2003 und 2004 keine Anwendung.
11. Artikel 1 Nr. 5 § 85 und Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (BGBl I S. 1798) finden keine Anwendung.

12. Artikel 4 Nr. 2 §§ 72 und 73 und Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (BGBl. I S. 1798) finden Anwendung.

Artikel 2

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1

Übergangsbestimmung zu § 22 Abs. 2 PfbVO und § 7 Abs. 6 KBVO

In den Fällen, in denen eine im Ausland verbrachte Zeit bereits als ruhegehaltfähige Dienstzeit und bei der Festsetzung einer ausländischen Versorgung oder Rente berücksichtigt worden ist, ist zu prüfen, ob eine Neufestsetzung gem. § 22 Abs. 2 PfbVO bzw. § 7 Abs. 6 KBVO vorzunehmen ist.

§ 2

Änderung des Artikels 3 § 1 Abs. 3 der Notverordnung/ Gesetzesvertretende Verordnung vom 11./12. Juli 2002

In Artikel 3 § 1 Abs. 3 der Notverordnung/Gesetzesvertretende Verordnung vom 11./12. Juli 2002 (KABl. R 2002 S. 210/KABl. W. 2002 S. 194) wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

§ 3

Soweit das zum 31. Dezember 2003 zustehende Wartegeld höher ist als das nach neuem Recht festgesetzte Wartegeld, wird in Höhe der Differenz eine nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gezahlt. Alle Erhöhungen der Besoldung dienen zum Abbau der Zulage.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Artikel 1 § 2 Nr. 10 tritt am 14. Januar 2003 nur für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft.
- (2) Artikel 1 § 2 Nr. 11 tritt am 1. April 2003 nur für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft.
- (3) Artikel 1 § 2 Nr. 12 tritt am 1. April 2003 in Kraft.
- (4) Artikel 1 § 1 Nrn. 1 bis 22 sowie Artikel 2 Nrn. 1 bis 9 treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bielefeld, den 18. September 2003

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Siegel

Düsseldorf, den 26. September 2003

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

Anhang

Anlage 1

zur Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung

(gültig ab 1. Juli 2003)

I. Grundgehalt (§§ 4 und 5 PfbVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich:

Stufe	Besoldungsgruppe	Besoldungsgruppe
	A 13	A 14
	€	€
3	2824,20	2939,33
4	2963,17	3119,55
5	3102,15	3299,76
6	3241,11	3479,97
7	3380,08	3660,19
8	3472,73	3780,33
9	3565,38	3900,48
10	3658,02	4020,61
11	3750,68	4140,76
12	3843,33	4260,90

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfbVO)

- Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 103,20 €
- Der Familienzuschlag erhöht sich
 - für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 88,28 €
 - für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufen 4 und folgende Stufen) um je 226,04 €

III. Zulagen (§§ 4, 6 PfbVO)

Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich 69,81 €

IV. Ephoralzulage (§ 4, 6 PfbVO)

- Evangelische Kirche im Rheinland:
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 594,00 €
- Evangelische Kirche von Westfalen:
Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfargehalt der Superintendentin oder des Superintendenten und den Dienstbezügen, die die Superintendentin oder der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der Stufen 10 und 12 der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

Anlage 2 zur Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung – Vikarsbezüge – (gültig ab 1. Juli 2003)

für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungsdiens
nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat

I. Grundbetrag (§ 16 Abs. 2 und 3 PfbVO) 1.031,33 €

II. Familienzuschlag (§ 16 Abs. 2 PfbVO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.
Die Veröffentlichung der Anlagen, die nach dem 31. März 2004 gelten, erfolgen zu gegebener Zeit.

Anlage 3 zur Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung (gültig ab 1. Juli 2003)

Einmalzahlungen

Artikel 1 Nr. 5 § 85, Artikel 2 Nr. 2, Artikel 4 Nr. 2 § 72 und 73 und Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Länder 2003/2004 (BGB I S. 1798) finden Anwendung.

Änderung der Bezüge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

115008 Az.: 14-15-01 Düsseldorf, 26. September 2003

Nachstehend veröffentlichen wir die Tabellen aus dem Bundesbesoldungs- und Versorgungsgesetz 2003/2004 (BGBl. S. 1798), die für die Dienstbezüge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten von Bedeutung sind.

Die Übersicht über die Amtszulagen nach der Zulagenordnung vom 20. Mai 1997 (KABl. S. 169) sowie die Anlage 3 zu § 3 Abs. 6 des Sonderdienstgesetzes werden hiermit auch veröffentlicht.

Im Anschluss an die Tabellen geben wir den Wortlaut des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 bekannt, soweit er für die Zahlungen von Bedeutung ist.

Das Landeskirchenamt

Gültig ab 1. April 2003 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11

Gültig ab 1. Juli 2003 für die Besoldungsgruppen A 12 bis A 16

Anlage IV des BBesG

1. Bundesbesoldungsordnung A Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1445,53	1480,44	1515,35	1550,26	1585,17	1620,10	1655,01					
A 3	1505,82	1542,97	1580,11	1617,26	1654,42	1691,57	1728,72					
A 4	1540,02	1583,77	1627,49	1671,24	1714,97	1758,71	1802,44					
A 5	1552,47	1608,47	1651,98	1695,49	1739,01	1782,51	1826,03	1869,54				
A 6	1589,23	1637,01	1684,78	1732,55	1780,33	1828,11	1875,89	1923,66	1971,44			
A 7	1659,07	1702,01	1762,13	1822,25	1882,36	1942,48	2002,60	2045,52	2088,47	2131,42		
A 8		1763,01	1814,37	1891,42	1968,46	2045,49	2122,54	2173,90	2225,25	2276,63	2327,98	
A 9		1878,34	1928,88	2011,10	2093,32	2175,54	2257,77	2314,29	2370,82	2427,34	2483,87	
A 10		2023,92	2094,15	2199,49	2304,84	2410,19	2515,53	2585,76	2655,99	2726,22	2796,45	
A 11			2333,05	2440,99	2548,93	2656,88	2764,83	2836,79	2908,74	2980,72	3052,69	3124,64
A 12			2509,09	2637,79	2766,48	2895,18	3023,87	3109,66	3195,46	3281,25	3367,06	3452,85
A 13			2824,20	2963,17	3102,15	3241,11	3380,08	3472,73	3565,38	3658,02	3750,68	3843,33
A 14			2939,33	3119,55	3299,76	3479,97	3660,19	3780,33	3900,48	4020,61	4140,76	4260,90
A 15						3826,85	4024,99	4183,50	4342,01	4500,51	4659,03	4817,53
A 16						4226,63	4455,78	4639,11	4822,45	5005,75	5189,08	5372,41

Gültig ab 1. Juli 2003 (gilt in den Jahren 2003 und 2004 nicht für B 11)

2. Bundesbesoldungsordnung B
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe		Besoldungsgruppe	
B 1	4817,53	B 7	7432,18
B 2	5604,35	B 8	7815,39
B 3	5937,43	B 9	8291,19
B 4	6286,30	B 10	9768,74
B 5	6686,55	B 11	10602,05
B 6	7064,51		

Gültig ab 1. Juli 2003

3. Bundesbesoldungsordnung C
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2638,90	2731,55	2824,20	2916,84	3009,50	3102,15	3194,78	3287,44	3380,08	3472,73	3565,38	3658,02	3750,68	3843,33	
C 2	2644,67	2792,33	2939,99	3087,64	3235,29	3382,94	3530,59	3678,24	3825,89	3973,54	4121,18	4268,83	4416,48	4564,14	4711,79
C 3	2912,24	3079,42	3246,60	3413,79	3580,97	3748,16	3915,34	4082,51	4249,70	4416,89	4584,06	4751,25	4918,43	5085,61	5252,79
C 4	3699,31	3867,37	4035,43	4203,49	4371,56	4539,61	4707,67	4875,72	6043,78	5211,84	5379,91	5547,96	5716,02	5884,08	6052,14

Anhang 2 zu Art. 1 Nr. 6 BBVAnpG 2003/2004

Anlage V des BBesG

Gültig ab 1. April 2003 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11 und Anwärter

Gültig ab 1. Juli 2003 für die übrigen Besoldungsgruppen

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	98,26	186,54
übrige Besoldungsgruppen	103,20	191,48

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 88,28 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 226,04 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 Euro,

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 91,35 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 96,97 Euro

Anhang 12 zu Art. 1 Nr. 6 BBVAnpG 2003/2004

Anlage VIII des BBesG

Gültig ab 1. April 2003

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungs-dienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	695,04
A 5 bis A 8	801,54
A 9 bis A 11	849,17
A 12	972,48
A 13	1000,51
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1031,33

Anmerkung:

Für Anwärter, die vor dem 1. Januar 1999 berufen wurden, gilt die Übergangsregelung nach § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen – gültig ab 1. April 2003 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11 gültig ab 1. Juli 2003 für die übrigen Besoldungsgruppen

- Allgemeine Stellenzulagen nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B für Beamte des mittleren Dienstes in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 16,06
- des mittleren Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 10 62,82

des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13	69,81
des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13	69,81
2. Amtszulage nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst) für Beamte der Besoldungsgruppe A 9 (mittlerer Dienst)	223,27
3. Allgemeine Stellenzulage nach Nr. 12 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B für Beamte in Justizvollzugseinrichtungen	95,53
4. Allgemeine Stellenzulage nach Nr. 2b der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung C für Beamte in der Besoldungsgruppe C 1	69,81

Mehrarbeitsvergütung für Beamte

§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte wird wie folgt zum 1. April 2004 geändert:

- In Absatz 1 werden
 - die Angabe „9,54 Euro“ durch die Angabe „9,96 Euro“,
 - die Angabe „11,27 Euro“ durch die Angabe „11,77 Euro“,
 - die Angabe „15,47 Euro“ durch die Angabe „16,15 Euro“ und
 - die Angabe „21,33 Euro“ durch die Angabe „22,27 Euro“
 ersetzt.
- In Absatz 3 werden
 - die Angabe „14,40 Euro“ durch die Angabe „15,03 Euro“,
 - die Angabe „17,84 Euro“ durch die Angabe „18,62 Euro“,
 - die Angabe „21,18 Euro“ durch die Angabe „22,11 Euro“ und
 - die Angabe „24,74 Euro“ jeweils durch die Angabe „25,83 Euro“
 ersetzt.

Amtszulagen nach der Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Verwaltungsdienst

Gültig ab 1. April 2003 für die Besoldungsgruppen A 10 und A 11

Gültig ab 1. Juli 2003 für die übrigen Besoldungsgruppen

Stufe	Zulagen in A 10 + Stellen Euro	Zulagen in A 11 + Stellen Euro	Zulagen in A 12 + Stellen Euro	Zulagen in A 13 + Stellen Euro	Zulagen in A 14 + Stellen Euro	Zulagen in A 13 + Stellen Euro
3	95,56	61,61	78,78			
4	96,60	68,88	81,35			
5	97,64	76,14	83,92			
6	98,68	83,40	86,48			
7	99,72	90,66	89,05	70,03		
8	100,41	95,50	90,77	76,90	201,59	
9	101,10	100,35	92,48	83,78	220,77	
10	101,80	105,19	94,19	90,65	239,95	
11	102,50	110,03	95,91	97,52	259,14	
12		114,87	97,62	104,39	278,32	
13						180,86
14						201,47

Anlage zu § 5 Absatz 6 des Sonderdienstgesetzes

(gültig ab 1. Juli 2003)

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Euro
3	2.259,36
4	2.370,54
5	2.481,72
6	2.592,89
7	2.704,06
8	2.778,18
9	2.852,30
10	2.926,42
11	3.000,54
12	3.074,66

II. Die Bestimmungen über die allgemeine Stellenzulagen nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B finden keine Anwendung.

III. Familienzuschlag

- Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 82,56 Euro.
- Der Familienzuschlag erhöht sich
 - in den Stufen 2 und 3 für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind um je 70,62 Euro,
 - für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufen 4 und folgende Stufen) um je 93,68 Euro.
Der Erhöhungsbetrag ab 3. Kind beträgt je Kind 108,94 Euro.

IV. Urlaubsgeld

Das Urlaubsgeld beträgt 204,52 Euro.

Auszug aus Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 – BBVAnpG 2003/2004) Vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1 Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

Artikel 1 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2003

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

- ...
- § 14 wird wie folgt geändert:
 - Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Um 2,4 vom Hundert werden erhöht

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,
3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B,
4. die Anwärtergrundbeträge.

Die Erhöhung gilt für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11 und Anwärter ab 1. April 2003, für die übrigen Besoldungsgruppen ab 1. Juli 2003, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 4 innerhalb von drei Monaten nach dem 16. September 2003 kein Gebrauch gemacht wird. Die Erhöhung nach Satz 1 Nr. 1 gilt in den Jahren 2003 und 2004 nicht für die Besoldungsgruppe B 11. Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen IV, V, VIII und IX in der ab dem 1. April 2003 geltenden Fassung.

(3) ...

(4) ...“

3. ...

4. ...

5. Nach § 83 werden folgende §§ 84 und 85 angefügt:

„§ 84

Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht

(1) Die Erhöhung nach § 14 Abs. 2 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 - c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
3. die Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen, Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummern 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Abs. 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
6. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
7. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590).

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702), fortgeltend, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach § 14 Abs. 2 erhöht. Dies gilt auch für die Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) ...

§ 85

Einmalzahlung im Jahr 2003

(1) Beamte, Richter und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung für den gesamten Monat April 2003 und mindestens einen Tag im Monat Mai 2003 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 7,5 vom Hundert der Dienstbezüge, die ihnen im Monat März 2003 (Basismonat) zugestanden haben, höchstens 185 Euro, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 6 innerhalb von drei Monaten nach dem 16. September 2003 kein Gebrauch gemacht wird. Satz 1 gilt nicht für Empfänger von Bezügen aus der Besoldungsgruppe B 11.

(2) Dienstbezüge nach Absatz 1 sind die in § 14 Abs. 2 Satz 1 genannten Besoldungsbestandteile einschließlich der Erhöhungsbeträge beim Familienzuschlag der Stufe 2 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5. Soweit ein Besoldungsanspruch erst nach dem 1. März 2003 erworben wurde, sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die dem Beamten, Richter oder Soldaten unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse zugestanden hätten, wenn er für den gesamten Monat März 2003 Anspruch auf Besoldung gehabt hätte.

(3) Für den Höchstsatz nach Absatz 1 gelten § 6 Abs. 1 und § 72a Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse während des Basismonats.

(4) Die Einmalzahlung wird jedem Berechtigten nur einmal gewährt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 entsprechend. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt. Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Dienstbezüge für den Monat April 2003 überwiegend zu zahlen hat.

(5) Für Anwärter gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Höchstsatz nach Absatz 1 65 Euro beträgt. Abweichend hiervon sind für Anwärter, die während des Basismonats, spätestens jedoch zum 1. April 2003 in ein anderes Beamtenverhältnis (§ 5 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht) berufen worden sind, die hierfür gezahlten Dienstbezüge entsprechend zugrunde zu legen.

(6) ...“

6. ...

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2004

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „2,4 vom Hundert“ durch die Angabe „1,0 vom Hundert“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Erhöhung gilt ab 1. April 2004, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 4 innerhalb von drei Monaten nach dem 16. September 2003 kein Gebrauch gemacht wird.“
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „in den Jahren 2003 und 2004“ durch die Wörter „im Jahre 2004“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 wird die Angabe „1. April 2003“ durch die Angabe „1. April 2004“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „2,04 vom Hundert“ durch die Angabe „0,85 vom Hundert“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „1. April 2003“ durch die Angabe „1. April 2004“ ersetzt.

2. § 85 wird wie folgt gefasst:

„§ 85

Einmalzahlung im Jahr 2004

(1) Beamte, Richter und Soldaten, die im Monat November 2004 ununterbrochen bei demselben Dienstherrn in einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis stehen und mindestens für einen Tag in diesem Monat Anspruch auf Besoldung haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 50 Euro, Anwärter in Höhe von 30 Euro, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 4 innerhalb von drei Monaten nach dem 16. September 2003 kein Gebrauch gemacht wird. Satz 1 gilt nicht für Empfänger von Bezügen aus der Besoldungsgruppe B 11.

(2) § 6 Abs. 1 und § 72a Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend. Maßgebend sind die im Monat November 2004 geltenden Verhältnisse.

(3) Die Einmalzahlung wird jedem Berechtigten nur einmal gewährt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 entsprechend. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

(4) ...“

3. ...

Artikel 3**Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2004**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

- In § 14 Abs. 2 und 3 wird die Angabe „1. April 2004“ jeweils durch die Angabe „1. August 2004“ ersetzt.
- ...

Artikel 4**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), wird wie folgt geändert:

- ...
- Nach § 70 werden folgende §§ 71 bis 73 eingefügt:

„§ 71

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 14 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 84 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 4 innerhalb von drei Monaten nach dem 16. September 2003 kein Gebrauch gemacht wird. Satz 1 gilt für Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend. § 14 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. April 2003 für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 und ab 1. Juli 2003 für die übrigen Besoldungsgruppen um 2,3 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 4 innerhalb von drei Monaten nach dem 16. September 2003 kein Gebrauch gemacht wird. § 14 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für

- Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers,
- Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
- den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. April 2003 um 46,78 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

(4) ...

§ 72

Einmalzahlung im Jahr 2003

(1) Am 1. Mai 2003 vorhandene Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen erhalten, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 5 innerhalb von drei Monaten nach dem 16. September 2003 kein Gebrauch gemacht wird, eine Einmalzahlung in Höhe von 7,5 vom Hundert der Versorgungsbezüge, die ihnen im Monat März 2003 zugestanden haben, höchstens jedoch einen Betrag, der sich nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 185 Euro ergibt. Bemessungsgrundlage sind jeweils die vollen Versorgungsbezüge für den Monat März 2003. Soweit im März 2003 kein Anspruch auf Versorgungsbezüge bestanden hat, sind für die Bemessung des Versorgungsbezugs die Merkmale des ersten Tages mit Anspruch auf Versorgung im Zeitraum vom 1. April bis 1. Mai 2003

maßgebend; die Erhöhung nach § 71 bleibt insoweit außer Betracht. Grundlage für die Berechnung der Versorgungsbezüge nach den Sätzen 1 und 2 sind die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten ruhegehaltfähigen Besoldungsbestandteile und Bezüge sowie die Erhöhungsbeträge beim Familienzuschlag der Stufe 2 für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 5. § 85 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Versorgungsbezügen nach § 2 Nr. 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrages von 185 Euro der Betrag von 166,50 Euro tritt.

(3) Am 1. Mai 2003 vorhandene Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des § 71 Abs. 2 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 111 Euro. Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen erhalten 67 Euro, Empfänger von Vollwaisengeld 23 Euro und Empfänger von Halbwaisengeld 14 Euro. Die Einmalzahlungen der Sätze 1 und 2 werden für die Versorgungsempfänger nach Absatz 5 sowie deren Hinterbliebene im Sinne des Satzes 2 und versorgungsberechtigten geschiedenen Ehegatten nur gewährt, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 5 innerhalb von drei Monaten nach dem 16. September 2003 kein Gebrauch gemacht wird.

(4) Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne der Absätze 1 bis 3 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 3 und Artikel 3 § 3 Abs. 2 bis 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666). Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz; Absatz 3 ist im Falle der Gewährung von Mindestversorgung nicht anzuwenden.

(5) ...

§ 73

Gewährung der Einmalzahlung

(1) Die Einmalzahlungen nach § 85 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 72 werden nicht nebeneinander gewährt; dies gilt auch bei mehreren Ansprüchen nach einer dieser Rechtsnormen. Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

(2) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemisst sich die Einmalzahlung nach dem Ruhegehalt; sie wird neben dem Ruhegehalt gezahlt.

(3) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung sind nicht anzuwenden.

(4) Im Sinne der Absätze 1 und 2 stehen der Einmalzahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 53 Abs. 8) nach diesen Vorschriften gleich. Dem öffentlichen Dienst im Sinne

des Satzes 1 steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich.“

3. In § 107a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2005“ durch die Angabe „2009“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes für das Jahr 2004

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 332, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. ...

2. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „1. April 2003“ für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 und ab 1. Juli 2003 für die übrigen Besoldungsgruppen um 2,3 vom Hundert“ durch die Angabe „1. April 2004 um 0,9 vom Hundert“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „1. April 2003“ durch die Angabe „1. April 2004“ und die Angabe „46,78 Euro“ durch die Angabe „47,24 Euro“ ersetzt.

3. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Zahl „2003“ durch die Zahl „2004“ ersetzt.

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Am 1. November 2004 vorhandene Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen erhalten, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 5 innerhalb von drei Monaten nach dem 16. September 2003 kein Gebrauch gemacht wird, eine Einmalzahlung, die sich nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 50 Euro ergibt. § 85 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.“

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Versorgungsbezügen nach § 2 Nr. 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages von 50 Euro der Betrag von 46,25 Euro tritt.“

c) In Absatz 3 werden

aa) die Angabe „1. Mai 2003“ durch die Angabe „1. November 2004“,

bb) die Angabe „111 Euro“ durch die Angabe „30 Euro“,

cc) die Angabe „67 Euro“ durch die Angabe „18 Euro“,

dd) die Angabe „23 Euro“ durch die Angabe „6 Euro“,

ee) die Angabe „14 Euro“ durch die Angabe „4 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes für das Jahr 2004

§ 71 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1. April 2004“ durch die Angabe „1. August 2004“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „1. April 2004“ durch die Angabe „1. August 2004“ und die Angabe „47,24 Euro“ durch die Angabe „47,71 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

...

Artikel 8

Änderung des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes

Dem Artikel 12 § 4 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702) wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 bis zum 31. März 2003 und für die übrigen Besoldungsgruppen bis zum 30. Juni 2003.“

Artikel 9 bis 21

...

Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarnebentätigkeitsverordnung – PfNVO) vom 8. Juni 2001

Vom 26. September 2003

Auf Grund der §§ 43 und 106 des Pfarrdienstgesetzes (PfdG) und des § 8 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

I

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarnebentätigkeitsverordnung – PfNVO) vom 8. Juni 2001 (KABl. S. 148) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In § 5 Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „im Wartestand und“ gestrichen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. September 2003

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

in der Fassung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003

Inhaltsverzeichnis:

I. Errichtung und Auftrag

- § 1 Errichtung
- § 2 Auftrag
- § 3 Studiengänge
- § 4 Gleichwertigkeit

II. Rechtsstellung und Sitz der Hochschule

- § 5 Rechtsstellung
- § 6 Sitz der Hochschule
- § 7 Recht auf Selbstverwaltung
- § 8 Bewerberauswahl

III. Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 9 Mitglieder und Angehörige
- § 10 Rechte und Pflichten
- § 11 Zusammensetzung der Gremien
- § 12 Stimmrecht
- § 13 Entscheidungsbefugnisse, Verfahrensgrundsätze
- § 14 Öffentlichkeit
- § 15 Verkündungsblatt
- § 16 Wahlen

IV. Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Zentrale Organe und Gremien

- § 17 Zentrale Organe
- § 18 Rektorin oder Rektor
- § 19 Rektorat
- § 20 Senat

2. Die Fachbereiche

- § 21 Fachbereiche
- § 22 Mitglieder, Angehörige und Organe des Fachbereiches
- § 23 Dekanin oder Dekan
- § 24 Fachbereichsrat

3. Das Kuratorium

- § 25 Organeigenschaft
- § 26 Aufgaben des Kuratoriums
- § 27 Mitglieder des Kuratoriums
- § 28 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 29 Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums

4. Verwaltung der Hochschule

- § 30 Aufgaben der Verwaltung
- § 31 Kanzlerin oder Kanzler

5. Gleichstellungsbeauftragte

- § 32 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

V. Hochschulpersonal

1. Professorinnen und Professoren

§ 33 Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren

2. Sonstige Lehrkräfte

§ 34 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

§ 35 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 36 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

§ 37 Nebenberufliche Professorinnen/Professoren

§ 38 Lehrbeauftragte

3. Wissenschaftliche Hilfskräfte und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 39 Wissenschaftliche Hilfskräfte

§ 40 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

4. Allgemeine Vorschriften für das Hochschulpersonal

§ 41 Dienstrecht

§ 42 Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

VI. Studierende

§ 43 Einschreibung

§ 44 Studierendenschaft

VII. Lehre, Studium und Prüfungen

§ 45 Gestaltung von Studium und Lehre

§ 46 Studienordnungen

§ 47 Sicherung des Lehrangebotes

§ 48 Prüfung

§ 49 Prüferinnen und Prüfer

§ 50 Abstimmung von Studien- und Prüfungsordnung

§ 51 Hochschulgrade

VIII. Forschung

§ 52 Forschung

IX. Kostentragung und Haushalt

§ 53 Kostendeckung durch die Träger

§ 54 Überlassungsverträge

§ 55 Auflösung der Hochschule

§ 56 Haushaltsplan

X. Aufsicht über die Hochschule

§ 57 Aufsicht der Kirchenleitungen

§ 58 Rechts- und Fachaufsicht

§ 59 Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten

§ 60 Aufsichtsmaßnahmen

§ 61 Staatliches Aufsichtsrecht

XI. Übergangsbestimmungen

§ 62 Neuwahl der Organe und Gremien

§ 63 Ausführungsbestimmungen

§ 64 In-Kraft-Treten, Änderungen und Ergänzungen

Der Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (im Folgenden „Kirchen“ genannt) vom 15./22./30. Juli 1971 über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe wird geändert und erhält folgende Fassung:

I. Errichtung und Auftrag

§ 1

Errichtung

Die „Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe“ – University of Applied Sciences ist eine gemeinsame Einrichtung der Kirchen. Sie wurde mit Wirkung vom 1. August 1971 errichtet.

§ 2

Auftrag

(1) Die Evangelische Fachhochschule bietet im Auftrag der Kirchen eine Ausbildung für soziale, pflegerische und theologisch-pädagogische Berufe an, die zu fördern in kirchlicher und diakonischer Verantwortung liegt. Sie bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. In diesem Rahmen nimmt sie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr, die der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium dienen.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgaben kann die Hochschule Aufbau- und Zusatzstudien anbieten, sie soll auch Weiterbildung betreiben.

(3) Die Hochschule hat die ständige Aufgabe zur Studienreform und der Sicherung der Qualität.

(4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Hochschule mit anderen Hochschulen, Ausbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen im kirchlichen und staatlichen Bereich zusammen.

§ 3

Studiengänge

(1) Die Evangelische Fachhochschule bietet Studiengänge des Sozialwesens, der Pflege und den Zusatzstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie an.

(2) Errichtung oder Aufhebung von Studiengängen bedürfen des Beschlusses des Senats und der Genehmigung des Kuratoriums sowie der Kirchen. Aus wichtigem Grund kann eine derartige Veränderung auch durch die Kirchen im Benehmen mit dem Senat vorgenommen werden.

§ 4

Gleichwertigkeit

(1) Die Kirchen gewährleisten, dass das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes mit dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen Fachhochschulen mit vergleichbaren Studiengängen gleichwertig sind.

(2) Die Kirchen und die Hochschule gewährleisten, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Art. 5 Abs. 3 GG verbürgten Rechte in Lehre, Studium und Forschung im Rahmen des Auftrages der Hochschule wahrnehmen können.

II. Rechtsstellung und Sitz der Hochschule

§ 5

Rechtsstellung

(1) Die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung der Kirchen.

(2) Rechtsvorschriften des Landes, die Religionsgemeinschaften mit dem Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betreffen, gelten auch für die Evangelische Fachhochschule. Sie kann Kirchenbeamtinnen und Kir-

chenbeamte haben, insbesondere Professorinnen und Professoren, und andere Beamtinnen und Beamte ernennen.

(3) Die Evangelische Fachhochschule kann Gebühren erheben. Art, Umfang und Zweck ist durch Satzung zu regeln.

§ 6

Sitz der Hochschule

(1) Der Sitz der Hochschule ist Bochum.

(2) Die Hochschule kann Abteilungen unterhalten. Über die Errichtung, Teilung, Zusammenlegung und Aufhebung von Abteilungen beschließt der Senat mit Genehmigung des Kuratoriums und der Kirchen. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Recht auf Selbstverwaltung

(1) Die Hochschule hat das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen dieses Vertrages. Sie gibt sich eine Grundordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums und der Kirchen bedarf. Die darüber hinaus zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsnormen beschließt die Hochschule durch Satzungen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen.

(2) Die staatlichen Aufsichts- und Genehmigungsrechte bleiben unberührt.

§ 8

Bewerberauswahl

Die Hochschule hat das Recht der freien Bewerberauswahl. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die Voraussetzungen für den Zugang in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen.

III. Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 9

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
3. die Professorinnen und die Professoren,
4. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
5. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. die hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Ohne Mitglied zu sein, gehören der Hochschule

1. die in den Ruhestand versetzten Lehrenden,
2. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
3. die nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätigen,
4. die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren,
5. von der Hochschule anerkannte Doktorandinnen und Doktoranden, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, sowie
6. die Zweit- und Gasthörerinnen und Zweit- und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 10

Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der

Hochschule mitzuwirken. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(2) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen haben die kirchliche Zielsetzung der Hochschule zu achten, zu fördern und zu gestalten.

(4) Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule durch die Grundordnung geregelt.

§ 11

Zusammensetzung der Gremien

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen und die Professoren,
 2. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. die Studierenden
- jeweils eine Gruppe.

(2) Ist für die Ausübung einer Funktion die Gruppenzugehörigkeit von Belang, ist diese auch bei der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu beachten.

(3) Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule.

§ 12

Stimmrecht

(1) Die Mitglieder aller in einem Gremium vertretenen Gruppen haben gleiches Stimmrecht. Das Recht der Stimmabgabe bei Ämterhäufung ist in der Grundordnung zu regeln.

(2) Soweit die Grundordnung keine andere Regelung enthält, müssen in den Gremien mit Entscheidungsbefugnissen alle Mitgliedergruppen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vertreten sein; sie wirken nach Maßgabe des Satzes 2 grundsätzlich stimmberechtigt an den Entscheidungen der Gremien mit. Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule. In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmenverhältnisse in der Regel nicht.

(3) Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Absatz 2 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat, bei Gremien des Fachbereiches die Dekanin oder der Dekan.

§ 13

Entscheidungsbefugnisse, Verfahrensgrundsätze

(1) Von den Gremien und Funktionsträgern haben Entscheidungsbefugnisse die zentralen Organe und die Organe der Fachbereiche im Rahmen ihrer rechtlich zugewiesenen Aufgabenbereiche. Sonstige Gremien und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es durch diesen Vertrag ausdrücklich zugelassen ist.

(2) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann die oder der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied Dringlichkeitsentscheidungen treffen. Die oder der Vorsitzende hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Das Gremium kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses schutzwürdige Rechte anderer entstanden sind. Im Falle von Wahlen, Berufungs- und Anstellungsverfahren können keine Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden.

(3) Im Übrigen trifft die Hochschule in der Grundordnung Verfahrensregelungen für die Gremien.

§ 14

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des (erweiterten) Senats sind hochschulintern öffentlich. Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind fachbereichsintern öffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Die übrigen Hochschulgremien tagen nicht öffentlich.

(2) Die Hochschule stellt sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeiten der Gremien unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten aus nicht öffentlichen Sitzungen.

§ 15

Verkündungsblatt

(1) Satzungen, Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule und ihrer Fachbereiche werden in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe“ bekannt gegeben, die jahresweise fortlaufend nummeriert werden. Sie treten, sofern nicht anderes bestimmt ist, nach Genehmigung durch das Kuratorium und, soweit dies erforderlich ist, durch das zuständige Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Evangelischen Fachhochschule“ in Kraft.

(2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor.

§ 16

Wahlen

Die zu wählenden Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Näheres regeln die Grundordnung und die Wahlordnung.

IV. Aufbau und Organisation der Hochschule**1. Zentrale Organe**

§ 17

Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. das Rektorat,
3. der Senat.

§ 18

Rektorin oder Rektor

(1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule nach außen. Sie oder er wird durch eine oder einen der beiden Prorektorinnen oder Prorektoren vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

(2) Die Rektorin oder der Rektor ist für die Ordnung in der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber für das Amt der Rektorin/des Rektors muss auf Grund mehrjähriger beruflicher Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lassen, dass sie/er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen und Prorektoren müssen der evangelischen Kirche angehören.

(4) Die Rektorin oder der Rektor und die Prorektorinnen und Prorektoren werden vom erweiterten Senat aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren, die im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, für die Dauer von vier Jahren gewählt. In den ersten beiden Wahlgängen ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Näheres regeln die Grundordnung und die Wahlordnung. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten werden von der Rektorin oder dem Rektor dem Kuratorium zur Ernennung als Rektorin oder Rektor und Prorektorinnen und Prorektoren vorgeschlagen.

(5) Die Rektorin oder der Rektor und die Prorektorinnen und Prorektoren werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des erweiterten Senats abgewählt, wenn zugleich gemäß Absatz 4 eine neue Rektorin oder ein neuer Rektor bzw. neue Prorektorinnen und Prorektoren gewählt werden.

(6) Rektorin oder Rektor und Prorektorinnen und Prorektoren legen mit Beginn ihrer Amtszeit sonstige Wahlmandate nieder.

(7) Während der Amtszeit als Rektorin oder Rektor ist sie oder er von ihren oder seinen Dienstaufgaben als Professorin oder Professor befreit; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

§ 19

Rektorat

(1) Das Rektorat leitet die Hochschule. Es besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzenden, den beiden Prorektorinnen und Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler. In Ausübung seiner Aufgaben obliegen ihm alle Angelegenheiten der Hochschule, für die in diesem Vertrag oder in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Das Rektorat ist dem Senat gegen-

über auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.

2. Es legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab.
 3. Es wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Fachbereichsräte, Gremien und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.
 4. Es hat Anspruch auf Auskunft gegenüber den Organen der Hochschule, den Fachbereichsräten, den Gremien und den Funktionsträgern. Die Mitglieder des Rektorates können an allen Sitzungen der Organe und Gremien teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten. Sie haben beratende Stimme, sofern sie nicht gewähltes Mitglied des Gremiums sind.
 5. Es hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der zentralen Hochschulorgane, der Fachbereichsräte, der Gremien und Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat das Rektorat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterrichten und Vorschläge für eine Regelung zu machen. In dringenden Fällen kann das Rektorat vorläufige Maßnahmen treffen, von denen es dem Senat unverzüglich zu berichten hat.
 6. Es erarbeitet auf der Grundlage der Entwicklungspläne der Fachbereiche einen Hochschulentwicklungsplan einschließlich der Studienangebote, der Forschungsschwerpunkte und der Hochschulorganisation und legt ihn dem Senat zur Beratung und Beschlussfassung vor; dieser Hochschulentwicklungsplan muss kontinuierlich fortgeschrieben werden.
 7. Es gibt den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums.
 8. Es entscheidet im Auftrag des Kuratoriums in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren. Beim übrigen Personal entscheidet es in eigener Zuständigkeit, sofern nicht nach diesem Vertrag andere Zuständigkeiten gegeben sind.
 9. Es beschließt über die Öffentlichkeitsarbeit.
 10. Es beschließt über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen; im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltung kann die Kanzlerin oder der Kanzler gegen Beschlüsse des Rektorates Einspruch mit aufschiebender Wirkung einlegen. Über den Einspruch entscheidet das Kuratorium.
 11. Es entscheidet über die Zuordnung der Lehrenden zu den Fachbereichen und deren Lehrverpflichtungen gem. § 22 Abs. 2 und über kommissarische Besetzungen gem. § 20 Abs. 4 Satz 2 und § 24 Abs. 4.
- (3) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.

§ 20 Senat

- (1) Der Senat hat folgende Aufgaben:
1. Er beschließt über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs sowie der Studienberatung.
 2. Er erlässt für die Fachbereiche verbindliche Rahmenordnungen gem. § 50.
3. Er trifft Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Angelegenheiten von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.
 4. Er beschließt den vom Rektorat auf der Grundlage der Fachbereichspläne erstellten Hochschulentwicklungsplan.
 5. Er koordiniert die Arbeit der Abteilungen, Fachbereiche und Studiengänge.
 6. Er beschließt über Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt und genehmigt Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche.
 7. Er beschließt über Struktur- und Entwicklungsvorschläge der Hochschule.
 8. Er beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen oder Abteilungen mit Genehmigung des Kuratoriums und der Kirchen.
 9. Er genehmigt Anträge von Fachbereichen, an Stelle der Dekanin oder des Dekans ein Dekanat einzurichten.
 10. Er beschließt über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie für die Ernennung, Einstellung und Höhergruppierung von Lehrkräften für besondere Aufgaben.
 11. Er beschließt über Vorschläge zur Berufung der Kanzlerin oder des Kanzlers.
 12. Er nimmt Stellung zum Haushaltsvoranschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers und berät das Rektorat bei der Entscheidung über die Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel.
 13. Er beschließt auf Vorschlag des Rektorates über die Gründung von An-Instituten.
 14. Er verleiht die Bezeichnung „Ehrensatorin oder Ehrensator“ und entscheidet über die Vergabe der Ehrenmedaille der Hochschule.
 15. Er ist für die Ordnung des Bibliothekswesens der Hochschule zuständig.
 16. Er kann anstelle des betreffenden Fachbereiches entscheiden, sofern dieser seine Aufgaben nicht rechtzeitig wahrnimmt und eine Mahnung des Rektorats mit Fristsetzung vorausgegangen ist. Er ist für die Ordnung des Bibliothekswesens der Hochschule zuständig.
- (2) Die Genehmigungsrechte von Kirche und Staat bleiben unberührt.
- (3) Mitglieder des Senats sind:
- die Rektorin als Vorsitzende oder der Rektor als Vorsitzender,
 - 10 Professorinnen und Professoren,
 - 2 Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 5 Studierende,
 - 1 weitere Mitarbeiterin oder weiterer Mitarbeiter.
- (4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Können Mandate für oder während einer Wahlzeit nicht besetzt werden, kann das Rektorat kommissarische Besetzungen vornehmen.
- (5) Die Kanzlerin oder der Kanzler, die Prorektorinnen und Prorektoren, die Dekaninnen und Dekane und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, soweit sie nicht gewählte Mitglieder sind, nehmen an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teil.
- (6) Der erweiterte Senat hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung der Grundordnung. Der Beschluss über die Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Senats.
 2. Wahlen der Rektorin/des Rektors und der Prorektorinnen/der Prorektoren.
 3. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Rektorates und Stellungnahme zu diesem Bericht.
- (7) Zur Wahrnehmung der nach Absatz 6 genannten Aufgaben gehören dem Senat über die Mitglieder nach Absatz 3 hinaus folgende weitere Mitglieder an (erweiterter Senat):
- 6 Professorinnen und Professoren,
 - 1 Lehrkraft für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 - 4 Studierende,
 - 1 weitere Mitarbeiterin oder weiterer Mitarbeiter.

2. Die Fachbereiche

§ 21 Fachbereiche

Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche. Diese sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule. Ihnen obliegt insbesondere die Sicherstellung von Forschung und Lehre. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 22

Mitglieder, Angehörige und Organe des Fachbereiches

- (1) Mitglieder des Fachbereiches sind die dort eingeschriebenen Studierenden sowie die ihm zugeordneten hauptberuflich Lehrenden.
- (2) Die Entscheidung über die Zuordnung der hauptberuflich Lehrenden trifft das Rektorat; hierbei sind Art und Umfang der bisherigen Aufgaben eines Lehrenden zu berücksichtigen. Unbeschadet dieser Zuordnung sind die Lehrenden im Bedarfsfall verpflichtet, auch in anderen Fachbereichen zu lehren. Entscheidungen nach Satz 1 und 2 ergehen nach Anhörung der beteiligten Lehrenden, der Fachbereiche und des Senats.
- (3) Organe des Fachbereiches sind die Dekanin oder der Dekan bzw. das Dekanat und der Fachbereichsrat.
- (4) Angehörige des Fachbereiches sind die ihm zugeordneten Personen gem. § 9 Abs. 2. Es gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 23

Dekanin oder Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule und führt die Geschäfte des Fachbereiches in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Fachbereichsbeschlüssen ist sie oder er dem Fachbereichsrat verantwortlich. Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich das Rektorat. Sie oder er trägt dafür Sorge, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereiches die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen und veranlasst gegebenenfalls Entscheidungen des Rektorates.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus den dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren nach näherer Bestimmung der Grundordnung und der Wahlordnung gewählt. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) In Fachbereichen mit mehr als 30 hauptberuflich Lehrenden können die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden, welches aus der Dekanin oder dem Dekan und zwei Prodekaninnen und Prodekanen besteht. Näheres regelt die Grundordnung.

§ 24 Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat hat folgende Aufgaben:
 1. Er berät den Senat in Angelegenheiten des Fachbereiches.
 2. Er beschließt über die Studienordnungen, den Studienplan und die Prüfungsordnung nach Anhörung mit den Lehrenden des Fachbereiches.
 3. Er schlägt die Lehrenden für die Berufung vor.
 4. Er sorgt für ein den Studienordnungen entsprechendes Lehrangebot und für die Koordinierung der Lehrveranstaltungen im Fachbereich.
 5. Er leistet den Beitrag des Fachbereiches zur Ausgestaltung des Ausstattungs-, Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule sowie zur Studienreform.
 6. Er legt dem Senat Vorschläge zum Haushaltsvoranschlag vor.
 7. Er arbeitet mit den übrigen Fachbereichen in den sie gemeinsam berührenden Angelegenheiten zusammen, insbesondere stimmt er sein Lehrangebot, soweit erforderlich, mit dem anderen Fachbereich ab.
 8. Er kann seine Organisation durch eine Fachbereichssatzung regeln und sonstige zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen erlassen.
- (2) Mitglieder des Fachbereichsrates sind: Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – sofern Mitgliedschaft im Fachbereich besteht – und Studierende. Die Grundordnung regelt die zahlenmäßige Zusammensetzung mit der Maßgabe, dass die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen und die übrigen Gruppen in angemessenen Anteilen vertreten sind.
- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden entsprechend § 16 von den Mitgliedern des Fachbereiches gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.
- (4) Ergeben sich für vorgesehene Mandate nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten, so kann das Rektorat die Mandate kommissarisch besetzen.
- (5) Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Lehrende oder einen Lehrenden vertreten wird, ist mindestens einer Lehrenden oder einem Lehrenden dieses Faches Gelegenheit zu geben, an der Beratung teilzunehmen. In Angelegenheiten, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, können alle Professorinnen und Professoren des Fachbereiches an den Beratungen teilnehmen. Diesen Personen steht das Recht zur Abgabe schriftlicher Sondervoten zu.

(6) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerrufliche Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen.

3. Das Kuratorium

§ 25

Organeigenschaft

Das Kuratorium ist Organ der Hochschule.

§ 26

Aufgaben des Kuratoriums

Aufgaben des Kuratoriums sind:

- a) Es trägt Sorge, dass die Aufgabenstellung gem. § 2 dieses Vertrages gewahrt bleibt, und dass die Organe, Gremien, Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bei der Erfüllung dieser Aufgaben mitwirken und das evangelische Selbstverständnis der Hochschule achten.
- b) Es entscheidet über die Berufung sowie Ernennung, Entlassung, Zurrücksetzung, Versetzung und über entsprechende Maßnahmen im privatrechtlichen Dienstverhältnis bei den Lehrenden und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Bei den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entscheidet es über die Berufung, Beförderung bzw. Entlassung aus dem Beamtenverhältnis sowie bei Einstellung und Entlassung ab Vergütungsgruppe BAT IV b bzw. Besoldungsgruppe A 10. Im Übrigen entscheidet es in Personalangelegenheiten von gleichwertiger Bedeutung. Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ist die Zustimmung der Kirchenleitungen einzuholen.
- c) Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan fest und nimmt die Jahresrechnungen ab. Es veranlasst die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle.
- d) Es überwacht die Geschäftsführung der Hochschule. Es kann vom Rektorat die hierfür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen verlangen.
- e) Es besetzt auf Antrag des Senats oder des Rektorates freie Stellen für Lehrende, sofern seitens der Fachbereiche binnen zwölf Monaten nach Freiwerden keine Berufungsvorschläge eingehen.
- f) Das Kuratorium kann nach Anhörung der Dekaninnen/Dekane verwaiste Stellen des Rektorates kommissarisch besetzen.
- g) Der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen:
 1. die von den Organen verabschiedeten Satzungen sowie die Grundordnung,
 2. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 3. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme fremder Verbindlichkeiten,
 4. Änderung der Fachbereiche und Abteilungen, auch hinsichtlich der Zahl der Studienplätze.
- h) Das Kuratorium bestellt die Rektorin oder den Rektor und die Prorektorinnen und Prorektoren.
- i) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Kirchenbeamtenrechts und zuständige Dienststelle im Sinne des Kirchendisziplinarrechts.
- j) Es trifft Regelungen und Entscheidungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 5 und 10.

§ 27

Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus elf Mitgliedern; je vier Mitglieder werden von den Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen und je ein Mitglied vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland und vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen; ein weiteres Mitglied entsendet der Lippische Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche. Jede der im Kuratorium vertretenen Institutionen beruft entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder stellvertretende Mitglieder. Die stellvertretenden Mitglieder der Westfälischen und der Rheinischen Landeskirche sind berechtigt, jedes Mitglied ihrer Institution zu vertreten. Es kann eine Reihenfolge der Vertretungsberechtigten festgelegt werden.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Der Ersatz von Reisekosten richtet sich nach den Vorschriften für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre.

§ 28

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder das Rektorat es verlangen, ist es zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder des Rektorates nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder anwesend sind.
- (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin kann eine Beschlussfassung im Umlaufwege vorgesehen werden.

§ 29

Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen verschiedenen Landeskirchen angehören.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter führt die Geschäfte des Kuratoriums und leitet die Sitzungen. Sie/Er vertritt das Kuratorium innerhalb der Hochschule und zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor die Hochschule gegenüber den drei Kirchenleitungen und den Diakonischen Werken.
- (3) Dringlichkeitsentscheidungen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende zusammen mit ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter treffen. Bei Nichterreichbarkeit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende zusammen mit einem anderen Mitglied. Diese Entscheidungen sind dem Kuratorium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es kann Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schutzwürdige Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

4. Verwaltung der Hochschule

§ 31

Kanzlerin oder Kanzler

(1) Als Mitglied des Rektorates leitet die Kanzlerin oder der Kanzler die Hochschulverwaltung. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektorates.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler verwaltet den Haushalt.

(3) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Kuratorium ernannt; der Senat hat ein Vorschlagsrecht. Die Kanzlerin oder der Kanzler muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. § 18 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

5. Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

§ 32

Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit und bei der Entwicklungsplanung. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorates, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen – und anderer Gremien beratend teilnehmen; sie ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Alle weiblichen Mitglieder der Hochschule wählen, nach Gruppen (siehe § 11 Abs. 1) getrennt, je eine Frau für die Gleichstellungskommission. Die Amtszeit für das studentische Mitglied beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder vier Jahre. Die Gleichstellungskommission unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte und wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne mit. Sie wählt aus ihrer Mitte die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin. Die Gleichstellungsbeauftragte muss in einem unbefristeten Dienstverhältnis zur EFH stehen; sie ist für ihre Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte in angemessenem Umfang freizustellen. Die Stellvertreterin kann eine an der EFH eingeschriebene Studentin sein. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, soweit ein studentisches Mitglied zur Stellvertreterin gewählt ist, ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Die anschließende Bestellung erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Näheres über die Wahl der Gleichstellungskommission und der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin regelt die Wahlordnung.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Kirchengesetzes zur Förderung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche von Westfalen (GleiStG) Anwendung.

V. Hochschulpersonal

1. Professoren

§ 33

Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren

(1) Die Professorinnen und die Professoren nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Lehre und Forschung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in dem von ihnen vertretenen Fach selbstständig wahr. Zur Lehre

zählt auch die Beteiligung an der berufspraktischen Ausbildung, soweit diese Teil des Studienganges ist. Die Professorinnen und die Professoren sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, auf Anordnung des Rektorates, Beschlüsse des Fachbereiches, die zur Sicherstellung des Lehrangebotes gefasst werden, auszuführen. Sie können vom Rektorat, nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche, verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach in einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen an einem anderen Fachbereich abzuhalten und die entsprechenden Prüfungen abzunehmen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebotes erforderlich ist und an ihrem Fachbereich ein ihrer vollen Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht.

(2) Die Professorinnen und die Professoren wirken ferner an der Studienreform und der Studienberatung mit und sind im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenz verpflichtet, Prüfungen abzunehmen.

(3) Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Selbstverwaltung und in Prüfungsangelegenheiten mitzuwirken.

2. Sonstige Lehrkräfte

§ 34

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Nach Maßgabe staatlichen Rechts kann die Bezeichnung „Honorarprofessorin oder Honorarprofessor“ verliehen werden. Die Rechte und Pflichten werden in einer Satzung geregelt.

§ 35

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Vermittlung von Kenntnissen im Bereich von Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, die nicht die Einstellungs voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfordern. Ihnen können darüber hinaus andere Dienstleistungen übertragen werden.

(2) Lehraufgaben der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind nach Gegenstand und Inhalt mit den für das Fach oder für die betroffenen Fächer zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen. Die Fachaufsicht liegt beim Fachbereichsrat, der durch die Dekanin oder den Dekan bzw. das Dekanat handelt.

§ 36

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschulen zugeordneten Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen.

(2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen, fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer wissenschaftlicher und didaktischer Qualifikationen gegeben werden. Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter an der Hochschule dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt.

(3) Ein Teil der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hochschule kann für befristete Beschäftigungsverhältnisse gemäß §§ 57a und 57b Hochschulrahmengesetz eingerichtet werden, insbesondere zum Zwecke der Weiterbildung sowie zur Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

(4) Im Übrigen richten sich die Aufgaben, die Einstellungsbedingungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 38

Lehrbeauftragte

(1) Lehrbeauftragte nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr.

(2) Der Lehrauftrag ist ein Rechtsverhältnis eigener Art, er begründet kein Dienstverhältnis.

3. Wissenschaftliche Hilfskräfte und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

§ 39

Wissenschaftliche Hilfskräfte

Die wissenschaftlichen Hilfskräfte erfüllen in der Hochschule Dienstleistungen in Lehre, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung einer Professorin oder eines Professors, einer anderen Person mit selbstständigen Lehraufgaben oder eines sonst Verantwortlichen. Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutorin oder Tutor im Rahmen der Studienordnung Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

§ 40

Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die nicht in der Lehre beschäftigten hauptberuflich tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter der Hochschule.

4. Allgemeine Vorschriften für das Hochschulpersonal

§ 41

Dienstrecht

(1) Die Bediensteten der Hochschule stehen als Beamtinnen und Beamte, Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter im Dienst der Hochschule.

(2) Für die Bediensteten gilt das kirchliche Dienstrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen. Enthält das kirchliche Dienstrecht Regelungslücken, so gilt staatliches Hochschulrecht sinngemäß.

(3) Das in der Lehre tätige Personal muss nach Eignung und fachlicher Leistung die Voraussetzungen und Anforderungen erfüllen, die für die entsprechende Tätigkeit an staatlichen Hochschulen gefordert werden. Hauptberuflich Lehrende gehören der evangelischen Kirche an, bezüglich eventueller Ausnahmen gelten die ergänzenden Bestimmungen der „Verordnung über das Erfordernis der Kirchenzugehörigkeit bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(4) Nur wer die Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von

Westfalen und der Lippischen Landeskirche als grundlegend für die Arbeit der Hochschule anerkennt, kann Lehrender an der Hochschule sein.

(5) Die Stellen für die Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben sowie die beabsichtigte Besoldungs-/Verfügungsgruppe beschreiben.

(6) Über Berufungen, Ernennungen und Anstellungen entscheidet das Kuratorium, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 42

Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

(1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Rektorin oder des Rektors, der Kanzlerin oder des Kanzlers und der Professorinnen und Professoren ist das Kuratorium.

(2) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist das Rektorat.

(3) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

VI. Studierende

§ 43

Einschreibungen

(1) Die Studierenden werden durch Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule. Die Einschreibung der Studierenden wird unter Berücksichtigung von § 8 dieses Vertrages in der Einschreibungsordnung geregelt, die als Satzung erlassen wird.

(2) Bei der Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sind folgende Kriterien besonders zu berücksichtigen:

1. Tätigkeit im kirchlichen oder diakonischen Bereich;
2. schulische Leistungen;
3. berufliche Bewährung.

(3) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann in der Regel nicht gleichzeitig für mehrere Studiengänge eingeschrieben werden, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht. Näheres regelt die Einschreibungsordnung.

(4) Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend einer zu schließenden Vereinbarung im Sinne von § 109 Satz 3 HG an einer der Hochschulen eingeschrieben.

§ 44

Studierendenschaft

(1) Die eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Diese wird mit dem In-Kraft-Treten ihrer Satzung eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.

(2) Die Studierendenschaft gibt sich ihre Satzung. Diese muss den an den staatlichen Hochschulen üblichen Mindestanforderungen genügen. Die Satzung wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Rektorates und des Kuratoriums. Sie ist in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Hochschule zu veröffentlichen.

(3) Als rechtsfähige Gliedkörperschaft verwaltet die Studierendenschaft ihre Angelegenheit selbst. Sie nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die den Studierendenschaften an staatlichen Hochschulen durch Gesetz übertragen sind. Allgemeinpolitische Belange werden von ihr nicht wahrgenommen. Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorates.

(4) Die Studierendenschaft hat als rechtsfähige Gliedkörperschaft eigenes Vermögen. Sie erhebt von ihren Mitgliedern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Die Ordnung wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen und bedarf der Genehmigung des Rektorates. Die Beiträge werden widerruflich von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft erhoben. In der Beitragsordnung ist zu regeln, dass in sozialen Härtefällen vom Einzug der Beiträge abgesehen werden kann. Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres dem Rektorat vorzulegen.

(5) Bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft sind die Vorschriften der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend anzuwenden. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch das Kuratorium. Dieses veranlasst die Vornahme von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle. Stellt diese Prüfungsstelle erhebliche Verstöße gegen die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung fest, kann das Kuratorium der Studierendenschaft für eine festzulegende Zeitdauer die Beitragsheftigkeit entziehen und Anweisungen zur Wirtschaftsführung erteilen.

VII. Lehre, Studium und Prüfungen

§ 45

Gestaltung von Studium und Lehre

In Wahrnehmung ihres Auftrages gem. § 2 und in Achtung ihres Selbstverständnisses als kirchliche Einrichtung hat die Hochschule Studium und Lehre so auszugestalten, dass diese denen im staatlichen Bereich gleichwertig sind.

§ 46

Studienordnungen

(1) Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung als Satzung auf.

(2) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Inhalt und Aufbau des Studiums, ggf. einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit.

(3) Auf der Grundlage der Studienordnung ist für jeden Studiengang ein Studienplan aufzustellen, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist.

§ 47

Sicherung des Lehrangebotes

Stellt der Fachbereichsrat fest, dass das erforderliche Lehrangebot nicht abgedeckt ist, weil unter den zur Lehre Verpflichteten keine Einigung über die Verteilung und Übernahme der Lehrveranstaltungen erzielt worden ist, so überträgt ihnen das Rektorat im Benehmen mit dem Fachbereich im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die Aufgaben, die zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebotes notwendig sind. Bei der Verteilung sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.

§ 48

Prüfung

(1) Die Studiengänge werden durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen.

(2) Die Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die von der Hochschule als Satzung erlassen worden sind. Unbeschadet sonstiger Zustimmungs- und Genehmigungsrechte bedarf die Prüfungsordnung im Zusatzstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie der Genehmigung der Kirchenleitungen.

(3) Die Prüfungen müssen den Abschlüssen an staatlichen Fachhochschulen gleichwertig sein.

(4) Die Hochschulprüfungen im Zusatzstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie werden von den beteiligten Landeskirchen als kirchliche Prüfungen anerkannt.

§ 49

Prüferinnen und Prüfer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich und sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Im Übrigen gilt das Hochschulrecht des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 50

Abstimmung von Studien- und Prüfungsordnung

Die Studienordnungen und Prüfungsordnungen innerhalb einer Fachrichtung sind miteinander abzustimmen nach Maßgabe von durch den Senat zu erlassenden Rahmenordnungen.

§ 51

Hochschulgrade

Nach Maßgabe der staatlichen Regelungen verleiht die Hochschule auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, akademische Grade; auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen ist der Studiengang anzugeben.

VIII. Forschung

§ 52

Forschung

(1) Die Hochschule fördert Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

(2) Lehrende, die Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchführen, sind, mit Ausnahme der Dienstpflicht zu lehren, von den sonstigen Aufgaben mit ihrem Einvernehmen nach Möglichkeit zu entlasten.

IX. Kostentragung und Haushalt

§ 53

Kostendeckung durch die Träger

(1) Die zur Errichtung und Unterhaltung der Hochschule erforderlichen, durch Zuschüsse des Landes, anderer

Fortsetzung auf Seite 305

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

Liturgischer Kirchenkalender 2003/2004

Herausgegeben vom
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7 – 9, 40476 Düsseldorf,
in Zusammenarbeit mit der
Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst, Graf-Recke-Straße 209, 40237 Düsseldorf
Tel. (02 11) 66 74 14 – Fax (02 11) 67 61 34 – E-Mail: gottesdienst@ekir.de

(Nachbestellung einzelner Exemplare ist möglich)

Adventszeit

Sonntag, 30. November 2003
1. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Sach 9,9
 Eingangslied: 9, 1-4
 Introitus: Ps 24,7-10 (711.2)
 Lesung aus dem AT: Jer 23,5-8
 Epistel: Röm 13,8-12 (13.14)
 Hallelujavers: Ps 50, 2.3a
 Wochenlied: 4 oder 16
 Evangelium: Mt 21,1-9
 Predigttext: Röm 13,8-12 (13.14)
 Kindergottesdienst: Lk 1,5-25
 Zacharias

Sonntag, 7. Dezember 2003
2. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Lk 21,28
 Eingangslied: 8
 Introitus: Ps 80,2-3.19-20 (711.2)
 Lesung aus dem AT: Jes 63,15-16 (17-19a) 19b;
 64,1-3
 Epistel: Jak 5,7-8
 Hallelujavers: Ps 96,13b
 Wochenlied: 6
 Evangelium: Lk 21,25-33
 Predigttext: Jak 5,7-8
 Kindergottesdienst: Lk 1,26-56
 Maria und Elisabeth
 (Das Gloria in excelsis entfällt)

Sonntag, 14. Dezember 2003
3. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Jes 40,3.10
 Eingangslied: 11, 1-4
 Introitus: Ps 85,2.7.10.12 (736.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 40,1-8 (9-11)
 Epistel: 1 Kor 4,1-5
 Hallelujavers: Ps 116,5
 Wochenlied: 10
 Evangelium: Mt 11,2-6 (7-10)
 Predigttext: 1 Kor 4,1-5
 Kindergottesdienst: Lk 1,57-80
 (Geburt des) Johannes
 (Das Gloria in excelsis entfällt)

Sonntag, 21. Dezember 2003
4. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Phil 4,4.5b
 Eingangslied: 17, 1-4
 Introitus: Ps 102,14.16.20-21 (744.2)
 Lesung aus dem AT: Jes 52,7-10
 Epistel: Phil 4,4-7
 Hallelujavers: Ps 45,2
 Wochenlied: 9 (1.3-6)
 Evangelium: Lk 1, (39-45) 46-55 (56)
 Predigttext: Phil 4,4-7
 Kindergottesdienst: Lk 2,1-5 u. Mt 1,18-24
 Maria und Josef
 (Das Gloria in excelsis entfällt)

Christfest und Jahreswechsel

Mittwoch, 24. Dezember 2003
Heiligabend

Christvesper
 Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christnacht“ austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Joh 1,14a
 Eingangslied: 39, 1.3.6.7
 Introitus: Ps 96,1-3.9 (741)
 Lesung aus dem AT: Jes 9,1-6
 Epistel: Tit 2,11-14
 Hallelujavers: Ps 96,11a. 13a
 Lied: 23
 Evangelium: Lk 2,1-14 (15-20)
 Predigttext: Tit 2,11-14
 Kindergottesdienst: Lk 2,6-20
 Die Hirten

Christnacht
 Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christvesper“ austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Joh 1,14a
 Eingangslied: 56
 Introitus: Ps 2,7-8.10-11 (741)
 Lesung aus dem AT: Jes 7,10-14
 Epistel: Röm 1,1-7
 Hallelujavers: Ps 96,11a. 13a
 Lied: 27
 Evangelium: Mt 1, (1-17) 18-21 (22-25)
 Predigttext: Röm 1,1-7

Donnerstag, 25. Dezember 2003
Christfest I

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Joh 1,14a
 Eingangslied: 45
 Introitus: Ps 96,1-3.9 (741)
 Lesung aus dem AT: Mi 5,1-4a
 Epistel: Tit 3,4-7
 Hallelujavers: Ps 98,3
 Lied: 23
 Evangelium: Lk 2, (1-14) 15-20
 Predigttext: Tit 3,4-7
 Kindergottesdienst: Lk 2,22-40
 Simeon und Hanna

Freitag, 26. Dezember 2003
Christfest II

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Joh 1,14a
 Eingangslied: 32
 Introitus: Ps 96,1-3.9 (741)
 Lesung aus dem AT: Jes 11,1-9
 Epistel: Hebr 1,1-3 (4-6)
 Hallelujavers: Ps 98,3
 Lied: 23 oder 38
 Evangelium: Joh 1,1-5 (6-8) 9-14
 Predigttext: Hebr 1,1-3 (4-6)
 Kindergottesdienst: Lk 2,22-40
 Simeon und Hanna

Sonntag, 28. Dezember 2003
1. Sonntag nach dem Christfest

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Joh 1,14a
 Eingangslied: 38
 Introitus: 93,1; 96,6; 93,2.5 (741)
 Lesung aus dem AT: Jes 49,13-16
 Epistel: 1 Joh 1,1-4
 Hallelujavers: Ps 98,3
 Wochenlied: 25 oder 34
 Evangelium: Lk 2, (22-24) 25-38 (39-40)
 Predigttext: 1 Joh 1,1-4
 Kindergottesdienst: Lk 2,22-40
 Simeon und Hanna

Mittwoch, 31. Dezember 2003
Altjahrsabend

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Ps 103,8
 Eingangslied: 63
 Introitus: Ps 121,1-3.7-8 (753)
 Lesung aus dem AT: Jes 30, (8-14) 15-17
 Epistel: Röm 8,31b-39
 Hallelujavers: Ps 124,8
 Lied: 59 oder 64
 Evangelium: Lk 12,35-40
 Predigttext: Röm 8,31b-39

Donnerstag, 1. Januar 2004
Neujahrstag

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Kol 3,17
 Eingangslied: 60
 Introitus: Ps 8,2a.5-7 (705)
 Lesung aus dem AT: Jos 1,1-9
 Epistel: Jak 4,13-15
 Hallelujavers: Ps 124,8
 Lied: 64 oder 65
 Evangelium: Lk 4,16-21
 Predigttext: Jak 4,13-15

oder:

Tag der Beschneidung und
Namengebung Jesu

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Kol 3,17
 Eingangslied: 62
 Introitus: Ps 8,2a.5-7 (705)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 17,1-8
 Epistel: Gal 3,26-29
 Hallelujavers: Ps 63,5
 Lied: 60
 Evangelium: Lk 2,21
 Predigttext: Gal 3,26-29

Sonntag, 4. Januar 2004
2. Sonntag nach dem Christfest

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Joh 1,14b
 Eingangslied: 550
 Introitus: Ps 138,2a.3-5
 Lesung aus dem AT: Jes 61,1-3 (4.9) 11.10
 Epistel: 1 Joh 5,11-13
 Hallelujavers: Ps 100,1.2a
 Wochenlied: 51 oder 72
 Evangelium: Lk 2,41-52
 Predigttext: 1 Joh 5,11-13
 Kindergottesdienst: 1. Mose 18,16-33
 Abraham packt Gott bei seiner Ehre. Abrahams Fürbitte für Sodom

Epiphania und
Sonntage nach Epiphania**Dienstag, 6. Januar 2004**
Epiphania

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: 1 Joh 2,8b
 Eingangslied: 71
 Introitus: Ps 100,1-5 (743)
 Lesung aus dem AT: Jes 60,1-6
 Epistel: Eph 3,2-3a.5-6
 Ps 117,1
 Hallelujavers: 70 (1.4[6]7) oder 71
 Lied: 70 (1.4[6]7) oder 71
 Evangelium: Mt 2,1-12
 Predigttext: Eph 3,2-3a.5-6

Sonntag, 11. Januar 2004

1. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Röm 8,14
 Eingangslied: 73
 Introitus: Ps 72,1-2.12.17b (743)
 Lesung aus dem AT: Jes 42,1-4 (5-9)
 Epistel: Röm 12,1-3 (4-8)
 Hallelujavers: Ps 2,7
 Wochenlied: 68 oder 441 (1-5)
 Evangelium: Mt 3,13-17
 Predigttext: Röm 12,1-3 (4-8)
 Kindergottesdienst: Lk 16,1-9
 Klug wie die Schlange, aber ohne Falsch wie die Taube? – Ein beispielhafter Betrüger

Sonntag, 18. Januar 2004

2. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Joh 1,17
 Eingangslied: 552
 Introitus: Ps 105,1-4 (714)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 33,17b-23
 Epistel: Röm 12, (4-8) 9-16
 Hallelujavers: Ps 34,3
 Wochenlied: 5 (1-5,9) oder 398
 Evangelium: Joh 2,1-11
 Predigttext: Röm 12, (4-8) 9-16
 Kindergottesdienst: Lk 18,1-8
 Eine Frau hat Recht – Der Erfolg ist mit den Hartnäckigen

Sonntag, 25. Januar 2004

3. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Lk 13,29
 Eingangslied: 71
 Introitus: Ps 86,1a.2b.4.6-7 (737)
 Lesung aus dem AT: 2 Kön 5, (1-8) 9-15 (16-18) 19a
 Epistel: Röm 1, (14-15) 16-17
 Hallelujavers: Ps 97,1
 Wochenlied: 293
 Evangelium: Mt 8,5-13
 Predigttext: Röm 1, (14-15) 16-17
 Kindergottesdienst: Ps 36,10a
 Gott belebt wie eine Quelle

Sonntag, 1. Februar 2004

Letzter Sonntag nach Epiphania (Fest der Verklärung Christi)

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Jes 60,2
 Eingangslied: 286
 Introitus: Ps 97,1-2.6.12 (742)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 3,1-10 (11-14)
 Epistel: 2 Kor 4,6-10
 Hallelujavers: Weish 7,26 oder Ps 36,10
 Wochenlied: 67
 Evangelium: Mt 17,1-9
 Predigttext: 2 Kor 4,6-10
 Kindergottesdienst: Jes 66,13
 Gott tröstet wie eine Mutter

Montag, 2. Februar 2004

Tag der Darstellung des Herrn

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Gal 4,4
 Eingangslied: 517
 Introitus: Ps 103,1-4 (745.1)
 Lesung aus dem AT: Mal 3,1-4
 Epistel: Hebr 2,14-18
 Hallelujavers: Ps 138,2
 Lied: 222 oder 519
 Evangelium: Lk 2,22-24 (25-35)
 Predigttext: Hebr 2,14-18

Vor der Passionszeit

Sonntag, 8. Februar 2004

Septuagesimae (3. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Dan 9,18
 Eingangslied: 98
 Introitus: Ps 31,20a.23-24a.25 (715.2)
 Lesung aus dem AT: Jer 9,22-23
 Epistel: 1 Kor 9,24-27
 Wochenlied: 342 (1.6.8.9) oder 409
 Evangelium: Mt 20,1-16a
 Predigttext: 1 Kor 9,24-27
 Kindergottesdienst: Ps 91,1-2
 Gott (be)schützt wie ein Schirm

(Das Halleluja entfällt)

Sonntag, 15. Februar 2004

Sexagesimae (2. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Hebr 3,15
 Eingangslied: 295
 Introitus: Ps 119,105.114.116-117 (752.3)
 Lesung aus dem AT: Jes 55, (6-9) 10-12a
 Epistel: Hebr 4,12-13
 Wochenlied: 196 oder 280
 Evangelium: Lk 8,4-8 (9-15)
 Predigttext: Hebr 4,12-13
 Kindergottesdienst: Mk 3,1-6
 „Das ist nicht erlaubt!“

(Das Halleluja entfällt)

Sonntag, 22. Februar 2004

Estomihi (1. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Lk 18,31
 Eingangslied: 275, 1-4.7
 Introitus: Ps 31,2.3b.4b.6.8-9 (715.1)
 Lesung aus dem AT: Am 5,21-24
 Epistel: 1 Kor 13,1-13
 Wochenlied: 413 oder 384
 Evangelium: Mk 8,31-38
 Predigttext: 1 Kor 13,1-13
 Kindergottesdienst: Mk 3,31-35
 „Das gehört sich nicht!“

(Das Halleluja entfällt)

Passionszeit

Sonntag, 29. Februar 2004

Invokavit (1. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: 1 Joh 3,8b
 Eingangslied: 296, 1-5
 Introitus: Ps 91,1-2.11-12.15 (739)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 3,1-19 (20-24)
 Epistel: Hebr 4,14-16
 Wochenlied: 362 oder 347
 Evangelium: Mt 4,1-11
 Predigttext: Hebr 4,14-16
 Kindergottesdienst: Mk 10,35-45
 „Da hört sich doch alles auf!“

(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen)

Sonntag, 7. März 2004

Reminiszere (2. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Röm 5,8
 Eingangslied: 345
 Introitus: Ps 10,3-4.12.18 (717.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 5,1-7
 Epistel: Röm 5,1-5 (6-11)
 Wochenlied: 366
 Evangelium: Mk 12,1-12
 Predigttext: Röm 5,1-5 (6-11)
 Kindergottesdienst: Lk 5,1-11
 Wo kommen die vielen Fische her? – Fischzug

(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen)

Sonntag, 14. März 2004

Okuli (3. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Lk 9,62
 Eingangslied: 404, 1-3.7.8
 Introitus: Ps 34,16.18-20.23 (717.2)
 Lesung aus dem AT: 1 Kön 19,1-8 (9-13a)
 Epistel: Eph 5,1-8a
 Wochenlied: 82 (1.2.4.6-8) oder 96
 Evangelium: Lk 9,57-62
 Predigttext: Eph 5,1-8a
 Kindergottesdienst: Mt 14,22-33
 Wer ist das Gespenst? – Seewandel

(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen)

Die Landessynode der EKIR hat 2000 beschlossen: „Der Sonntag Oculi soll der Leuenberger Konkordie, der Leuenberger Kirchengemeinschaft und dem Gustav-Adolf-Werk gewidmet sein.“ Die LKG hat Materialien zur Gottesdienstgestaltung herausgegeben: „Wir freuen uns über die Vielfalt der Kirchen...“

Sonntag, 21. März 2004

Laetare (4. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Joh 12,24
 Eingangslied: 257
 Introitus: Ps 84,6-8.12 (735.2)
 Lesung aus dem AT: Jes 54,7-10
 Epistel: 2 Kor 1,3-7
 Wochenlied: 98 oder 396 (1-4.6)
 Evangelium: Joh 12,20-26
 Predigttext: 2 Kor 1,3-7
 Kindergottesdienst: Mt 16,13-23
 Ein Fels gerät ins Wanken – Petrusbekenntnis und Leidensankündigung

(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen)

Sonntag, 28. März 2004

Judika (5. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Mt 20,28
 Eingangslied: 93,1-3.10
 Introitus: Ps 43,1-4a (723)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 22,1-13
 Epistel: Hebr 5,7-9
 Wochenlied: 76
 Evangelium: Mk 10,35-45
 Predigttext: Hebr 5,7-9
 Kindergottesdienst: Mk 9,2-10
 Warum können wir hier nicht bleiben? Verklärung

(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen)

Karwoche

Sonntag, 4. April 2004
Palmsontag (Palmarum)
(6. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
 Wochenspruch: Joh 3,14b.15
 Eingangsglied: 88, 1-3.6
 Introitus: Ps 69,17-19.30-31.33 (732.2)
 Lesung aus dem AT: Jes 50,4-9
 Epistel: Phil 2,5-11
 Wochenlied: 87
 Evangelium: Joh 12,12-19
 Predigttext: Phil 2,5-11
 Kindergottesdienst: Mk 14,26-15,47 i.A.
 Ich weiß nicht und verstehe nicht!
 Gefangennahme Jesu und Verleugnung

(Gloria patri, Gloria in excelsis und Halleluja entfallen)

Montag, 5. April 2004

Liturgische Farbe: violett
 Introitus: Ps 6 (704)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 3,1-24a
 1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Mk 14,1-9
 2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Mk 14,10-11

Dienstag, 6. April 2004

Liturgische Farbe: violett
 Introitus: Ps 51 (727)
 Lesung aus dem AT: Jes 42,1-9
 1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Mk 14,43-52
 2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Mk 14,53-65

Mittwoch, 7. April 2004

Liturgische Farbe: violett
 Introitus: Ps 130 (755)
 Lesung aus dem AT: Jes 50,4-10
 1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Mk 15,6-15
 2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Mk 15,16-19

Donnerstag, 8. April 2004
Gründonnerstag
(Tag der Einsetzung des Heiligen Abendmahls)

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Ps 111,4
 Eingangsglied: 213, 1.2.6
 Introitus: Ps 111,1-2.4-6.9 (748)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 12,1.3-4.6-7.11-14
 Epistel: 1 Kor 11,23-26
 Lied: 223
 Evangelium: Joh 13,1-15 (34-35)
 Predigttext: 1 Kor 11,23-26
 (Gloria patri, und Halleluja entfallen; das Gloria in excelsis wird jedoch gesungen)

oder:

Liturgische Farbe: violett oder weiß
 Introitus: Ps 32 (716)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 12,1.3.7.8.12-14,26.27
 1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Mk 14,12-16
 2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Mk 14,17-25

Freitag, 9. April 2004
Karfreitag
(Tag der Kreuzigung des Herrn)

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
 Spruch: Joh 3,16
 Eingangsglied: 97
 Introitus: Ps 22,2-5.12.20 (709.1)
 Lesung aus dem AT: Jes (52,13-15); 53,1-12
 Epistel: 2 Kor 5, (14b-18) 19-21
 Lied: 83 (1-4) oder 92
 Evangelium: Joh 19,16-30
 Predigttext: 2 Kor 5, (14b-18) 19-21
 (Gloria patri, Gloria in excelsis und Halleluja entfallen)

Gottesdienst zur Sterbestunde Jesu

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
 Introitus: Ps 143 (760)
 Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34
 1. Lesung aus der Passionsgeschichte: Mk 15,20-32
 2. Lesung aus der Passionsgeschichte: Mk 15,33-47

Samstag, 10. April 2004
Karsamstag (Tag der Grabesruhe)

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
 Eingangsglied: 557
 Introitus: Ps 88,2.7.12.14 (744.2)
 Lesung aus dem AT: Hes 37,1-14
 Epistel: 1 Petr 3,18-22
 Lied: 79
 Evangelium: Mt 27, (57-61) 62-66
 Predigttext: 1 Petr 3,18-22
 (Gloria patri, Gloria in excelsis und Halleluja entfallen)

Osterfest und österliche Freudenzeit**Sonntag, 11. April 2004**
Tag der Auferstehung des Herrn**In der Osternacht**

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Offb 1,18
 Eingangsglied: 111
 Introitus: Ps 118,15.17.22-24 (751.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 26,13-14 (15-18) 19
 Epistel: Kol 3,1-4
 Hallelujavers: Lk 24,6.34 (3x)
 Lied: 99
 Evangelium: Mt 28,1-10
 Predigttext: Kol 3,1-4

Ostersonntag

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Offb 1,18
 Eingangsglied: 103
 Introitus: Ps 118,15.17.22-24 (751.1)
 Lesung aus dem AT: 1 Sam 2,1-2.6-8a
 Epistel: 1 Kor 15,1-11
 Hallelujavers: Ps 118,24 - Lk 24,6.34
 Wochenlied: 101 (1-4.6) oder 106
 Evangelium: Mk 16,1-8
 Predigttext: 1 Kor 15,1-11
 Kindergottesdienst: Joh 20,1-10
 Kann das wahr sein? – Ostermorgen

Montag, 12. April 2004
Ostermontag

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Offb 1,18
 Eingangsglied: 112, 1-3.6
 Introitus: Ps 118,15.17.22-24 (751.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 25,8-9
 Epistel: 1 Kor 15,12-20
 Hallelujavers: Ps 118,24 - Lk 24,6.34
 Lied: 101 (1-4.6) oder 105 (1-3.16-17)
 Evangelium: Lk 24,13-35
 Predigttext: 1 Kor 15,12-20

Sonntag, 18. April 2004
Quasimodogeniti
(1. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: 1 Petr 1,3
 Eingangsglied: 110
 Introitus: Ps 116,3.8-9.13 (750.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 40,26-31
 Epistel: 1 Petr 1,3-9
 Hallelujavers: Ps 126,3 - Lk 24,6.34
 Wochenlied: 102
 Evangelium: Joh 20,19-29
 Predigttext: 1 Petr 1,3-9
 Kindergottesdienst: Joh 21,1-17
 Hast du mich lieb?
 Petrus und der Auferstandene

Sonntag, 25. April 2004
Misericordias Domini
(2. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Joh 10,11a.27-28a
 Eingangsglied: 288
 Introitus: Ps 23 (710)
 Lesung aus dem AT: Hes 34,1-2 (3-9) 10-16.31
 Epistel: 1 Petr 2,21b-25
 Hallelujavers: Ps 100,3 - Lk 24,6.34
 Wochenlied: 274
 Evangelium: Joh 10,11-16 (27-30)
 Predigttext: 1 Petr 2,21b-25
 Kindergottesdienst: 1 Mose 2,4b-15a
 Gott hat uns einen schönen Garten geschaffen

Sonntag, 2. Mai 2004
Jubilate
(3. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: 2 Kor 5,17
 Eingangsglied: 279, 1-4.8
 Introitus: Ps 66,1-2.5.7-9 (730)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 1,1-4a.26-31a; 2,1-4a
 Epistel: 1 Joh 5,1-4
 Hallelujavers: Ps 150, 1a.6 - Lk 24,6.34
 Wochenlied: 108
 Evangelium: Joh 15,1-8
 Predigttext: 1 Joh 5,1-4
 Kindergottesdienst: 1 Mose 2,15
 Gottes Garten will gepflegt sein

Sonntag, 9. Mai 2004
Kantate
(4. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
 Wochenspruch: Ps 98,1
 Eingangsglied: 302, 1-3.8
 Introitus: Ps 98,1-4 (742)
 Lesung aus dem AT: Jes 12,1-6
 Epistel: Kol 3,12-17
 Hallelujavers: Ps 66,1.2 - Lk 24,6.34
 Wochenlied: 243 oder 341 (1.5-7.[8-9])
 Evangelium: Mt 11,25-30
 Predigttext: Kol 3,12-17
 Kindergottesdienst: EG 503,1-4.8
 Ich staune über Gottes Garten
 „Geh aus, mein Herz, und suche Freud...“

Landeskirchlicher Kollektenplan für 2004

Lfd. Nr.	Datum	Zweckbestimmung
1.	07.12.2003	2. S. im Advent Aktion Sühnezeichen, Amnesty International
2.	14.12.2003	3. S. im Advent Ev. Binnenschifferdienst
3.	21.12.2003	4. S. im Advent Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
4.	24.12.2003	Heiligabend Brot für die Welt
5.	25.12.2003	1. Weihnachtstag Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
6.	26.12.2003	2. Weihnachtstag Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
7.	28.12.2003	1. S. nach dem Christfest Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
8.	31.12.2003	Altjahrsabend Vereinte Ev. Mission
9.	01.01.2004	Neujahr Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
10.	04.01.2004	1. S. n. Neujahr Bahnhofsmission, Seemannsmission
11.	06.01.2004	Epiphantias Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
12.	11.01.2004	1. S. n. Epiphantias Wahlkollekte 1
13.	18.01.2004	2. S. n. Epiphantias Kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit
14.	25.01.2004	3. S. n. Epiphantias Ev. Bibelwerk im Rheinland (Bibelsonntag)
15.	01.02.2004	Letzter S. n. Epiphantias Projekte zur Unterstützung von NS-Verfolgten, VDK, Menschenrechtsarbeit der Ev. Kirche im Rheinland
16.	08.02.2004	Septuagesimae Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
17.	15.02.2004	Sexagesimae Wahlkollekte 2
18.	22.02.2004	Estomihi Diakonische Jugendhilfe Ev. Kinder-, Jugend- und Familienarbeit Schmiedel, Ev. Jugendhilfe Oberhausen, Kinder- und Jugendhilfe Michaelshoven
19.	29.02.2004	Invokavit Hilfe für Gefährdete, JVA-Seelsorge, Blaues Kreuz

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
20.	07.03.2004	Reminiscere	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
21.	14.03.2004	Okuli	Gustav-Adolf-Werk (Diasporawerk)
22.	21.03.2004	Laetare	Wahlkollekte 3
23.	28.03.2004	Judika	Bildungsarbeit in kirchlichen Schulen
24.	04.04.2004	Palmarum	Menschen mit Behinderungen
25.	08.04.2004	Gründonnerstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
26.	09.04.2004	Karfreitag	Diakonische Einrichtungen kreuznacher diakonie, Kaiserswerther Diakonie, Neukirchener Erziehungsverein Neukirchen-Vluyn, Stiftung Tannenhof Remscheid, Bergische Diakonie Aprath Wülfrath
27.	11.04.2004	1. Ostertag	Brot für die Welt
28.	12.04.2004	2. Ostertag	Diakonische Aufgaben der EKD
29.	18.04.2004	Quasimodogeniti	Wahlkollekte 4
30.	25.04.2004	Misericordias Domini	Fortbildungs- und Begegnungstagungen im Centre „Le Pont“ Paris, Ev. Adoption- und Pflegekindervermittlung Wittlaer
31.	02.05.2004	Jubilare	Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden diakonischen Zweck
32.	09.05.2004	Kantate	Förderung der Kirchenmusik, Förderung der Studierendengemeinden
33.	16.05.2004	Rogate	Vereinte Ev. Mission
34.	20.05.2004	Christi Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
35.	23.05.2004	Exaudi	Wahlkollekte 5
36.	30.05.2004	1. Pfingsttag	Hoffnung für Osteuropa
37.	31.05.2004	2. Pfingsttag	Ökumenische Aufgaben und Auslandsarbeit der EKD
38.	06.06.2004	Trinitatis	Innovative Projekte Jugend im Aufbruch, Duisburg-Nord Nachbarschaftszentrum Niedergirmes Nachmittagsbetreuung sozial benachteiligter Schüler und Schülerinnen, Waldbröl
39.	13.06.2004	1. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
40.	20.06.2004	2. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 6
41.	27.06.2004	3. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
42.	04.07.2004	4. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 7
43.	11.07.2004	5. S. n. Trinitatis	Diakonische Jugendhilfe Jugendhilfeverbund des Diakonischen Werkes an der Saar, CVJM Sozialwerk Essen, Ev. Familienhilfezentrum Solingen
44.	18.07.2004	6. S. n. Trinitatis	Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden Zweck
45.	25.07.2004	7. S. n. Trinitatis	Diakonische Einrichtungen Königsberger Diakonissen Mutterhaus Wetzlar, Stiftung Hephata Mönchengladbach, Graf-Recke-Stiftung Düsseldorf, Frauenhilfsdiakonieschwesternschaft, Theodor Fliedner Stiftung Mülheim an der Ruhr
46.	01.08.2004	8. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 8
47.	08.08.2004	9. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
48.	15.08.2004	10. S. n. Trinitatis	Israelsonntag – Gemeinsame Verantwortung von Christen und Juden
49.	22.08.2004	11. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 9

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
50.	29.08.2004	12. S. n. Trinitatis	Altenhilfe (Fachverband – D.W. EKIR)
51.	05.09.2004	13. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
52.	12.09.2004	14. S. n. Trinitatis „Mirjam-Sonntag“ – Kirchen in Solidarität mit den Frauen	Arbeit mit Frauen (Projekte von Frauenhäusern)
53.	19.09.2004	15. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
54.	26.09.2004	16. S. n. Trinitatis	Zuwanderungs- und Integrationsarbeit in der Ev. Kirche im Rheinland
55.	03.10.2004	Erntedankfest (17. S. n. Trinitatis)	Diakonisches Werk der EKIR
56.	10.10.2004	18. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 10
57.	17.10.2004	19. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
58.	24.10.2004	20. S. n. Trinitatis	Psychosoziales Zentrum Düsseldorf, Ev. Bildungsarbeit unter Arabern
59.	31.10.2004	Reformationstag 21. S. n. Trinitatis	Gustav-Adolf-Werk (Diasporawerk)
60.	07.11.2004	Drittletzter S. d. Kirchenjahres	Wahlkollekte 11
61.	14.11.2004	Vorletzter S. d. Kirchenjahres	Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden Zweck
62.	17.11.2004	Buß- und Betttag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
63.	21.11.2004	Letzter S. d. Kirchenjahres	Wahlkollekte 12
64.	28.11.2004	1. S. im Advent	Ev. Frauenhilfe im Rheinland

Die zwölf Wahlkollekten geben den Presbyterien die Möglichkeit, aus der von der Kirchenleitung herausgegebenen Liste Zwecke auszuwählen, von denen die meinen, dass sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Die Auswahl muss durch Presbyteriumsbeschluss erfolgen.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur ein Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesen Sonntagen nur für Objekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. **An fünf Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission und an **zwei Sonntagen** für die Bibelmission gesammelt werden.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats an die Kollektenseite des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten, hierbei darauf zu achten, dass die Wahlkollekten nicht nur unter der Bezeichnung des betr. Sonntages, sondern mit der **genauen Zweckangabe** überwiesen werden.

Auswahlliste für die Wahlkollekten 2004**I. Für die Ökumenische Diakonie (5 Sonntage)**

1. Aufbruch in schwieriger Zeit, Albanien
2. Frauen üben Solidarität, Kroatien
3. Gemeinsam das Leben meistern, Kuba
4. Schutz von Frauen gegen häusliche Gewalt, Rumänien
5. Soziale Gerechtigkeit lernen, Tschechien
6. Arbeit mit Menschen mit Körperbehinderungen im Tschad
7. APIS-Stiftung für die Gleichstellung der Frauen in Mexiko
8. Unterstützung des Flüchtlingshilfswerks CIMADE, Frankreich
9. Projektliste des Programms zur Bekämpfung des Rassismus
10. Sonderfonds des Programms zur Bekämpfung des Rassismus

II. Hilfe zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe (2 Sonntage)

1. Regionales Entwicklungsprogramm /Alphabetisierung in Burkina Faso, Afrika
2. Entwicklungsarbeit mit Landfrauen, Indonesien
3. Verteidigung der Rechte und Sicherung der Lebensgrundlagen indigener Völker in Chaco, Bolivien
4. Nachhaltige ländliche Entwicklung in der Mikroregion Chancay-Lambayeque, Peru

III. Für die Weltmission (3 Sonntage)

1. Aus- und Fortbildung in Namibia
2. Hilfe für Straßenkinder in Ruanda und Kongo
3. Gesundheitsstationen und Sozialeinrichtungen in Asien
4. Ausbildung von Seelsorgern in Ruanda
5. Weiterbildung arbeitsloser Frauen in China
6. Gesundheitszentrum in Kamerun

IV. Für die Bibelmission (2 Sonntage)

1. Alphabetisierungsprojekt für Kinder in Ruanda
2. Bibelverbreitung im Sudan
3. Bibelverbreitung in den ländlichen Provinzen Mosambiks
4. Gottes Wort für Kastenlose in Indien

Sonntag, 16. Mai 2004 Rogate (5. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Ps 66,20
Eingangslied: 100
Introitus: Ps 95,1-2.6-7a (760.1)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 32,7-14
Epistel: 1 Tim 2,1-6a
Hallelujavers: Ps 66,20 - Lk 24,6.34
Wochenlied: 133 (1.5-8.13) oder 344
Evangelium: Joh 16,23b-28 (29-32) 33
Predigttext: 1 Tim 2,1-6a
Kindergottesdienst: Joh 3,1-13
Wie neu geboren – Nikodemus

Donnerstag, 20. Mai 2004 Christi Himmelfahrt

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 12,32
Eingangslied: 122
Introitus: Ps 47,2.6.8-9 (725)
Lesung aus dem AT: 1 Kön 8,22-24.26-28
Epistel: Apg 1,3-4 (5-7) 8-11
Hallelujavers: Ps 110,1 - Ps 118,16
Lied: 121
Evangelium: Lk 24, (44-49) 50-53
Predigttext: Apg 1,3-4 (5-7) 8-11

Sonntag, 23. Mai 2004 Exaudi (6. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Joh 12,32
Eingangslied: 119
Introitus: Ps 27,1.7-9b (713, 1.2)
Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34
Epistel: Eph 3,14-21
Hallelujavers: Ps 47,9 - Lk 24,6.34
Wochenlied: 128
Evangelium: Joh 15,26-16,4
Predigttext: Eph 3,14-21
Kindergottesdienst: Joh 4,1-42
Vom Wasser des Lebens –
Jesus begegnet der
Samariterin am Brunnen

Pfingstfest und Trinitatis

Sonntag, 30. Mai 2004 Tag der Ausgießung des Heiligen Geistes Pfingstsonntag

Liturgische Farbe: rot
Wochenspruch: Sach 4,6
Eingangslied: 130
Introitus: Ps 118,24-26a.27.29 (751.2)
Lesung aus dem AT: 4 Mose 11,11-12.14-17.24-25
Epistel: Apg 2,1-18
Hallelujavers: Ps 104,30
Wochenlied: 125
Evangelium: Joh 14,23-27
Predigttext: Apg 2,1-18
Kindergottesdienst: Joh 20,19-23
„Nehmt hin den Heiligen Geist!“
Jesus sendet seine Jünger

Montag, 31. Mai 2004 Pfingstmontag

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Sach 4,6
Eingangslied: 135, 1-3.7
Introitus: Ps 118,24-26a.27.29 (751.2)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 11,1-9
Epistel: 1 Kor 12,4-11
Hallelujavers: Ps 104,30
Lied: 125 oder 129
Evangelium: Mt 16,13-19
Predigttext: 1 Kor 12,4-11

Sonntag, 6. Juni 2004 Trinitatis Tag der Heiligen Dreifaltigkeit

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Jes 6,3
Eingangslied: 140
Introitus: Ps 145,1.3-4.13a (761.1)
Lesung aus dem AT: Jes 6,1-13
Epistel: Röm 11, (32) 33-36
Hallelujavers: Ps 150,2
Wochenlied: 126 oder 139
Evangelium: Joh 3,1-8 (9-15)
Predigttext: Röm 11, (32) 33-36
Kindergottesdienst: 2 Mose 3+4 i.A.; 5,1
Vom Auszug aus der Knechtschaft, um in der Wüste ein Fest zu feiern

Nach Trinitatis

Sonntag, 13. Juni 2004 1. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 10,16
Eingangslied: 276, 1.2.5
Introitus: Ps 119,151.153-154.174-175 (717.1)
Lesung aus dem AT: 5 Mose 6,4-9
Epistel: 1 Joh 4,16b-21
Hallelujavers: Ps 119,144
Wochenlied: 124
Evangelium: Lk 16,19-31
Predigttext: 1 Joh 4,16b-21
Kindergottesdienst: 2 Mose 14+15 i.A.
Vom Durchzug durchs
Schilfmeer und Miriams
Freudentanz

Sonntag, 20. Juni 2004 2. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Mt 11,28
Eingangslied: 277
Introitus: Ps 36,6-7a.8-10 (718)
Lesung aus dem AT: Jes 55,1-3b(3c-5)
Epistel: Eph 2,17-22
Hallelujavers: Ps 18,2
Wochenlied: 250 oder 363 (1.2.6.7)
Evangelium: Lk 14, (15) 16-24
Predigttext: Eph 2,17-22
Kindergottesdienst: 4 Mose 11,1-17
Stärkung und Verstärkung

Donnerstag, 24. Juni 2003 Tag der Geburt Johannes des Täufers (Dieses Fest kann auch am 20. Juni gefeiert werden)

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 3,30
Eingangslied: 15
Introitus: Ps 92,2-3.5.9 (740)
Lesung aus dem AT: Jes 40,1-8
Epistel: Apg 19,1-7
Hallelujavers: Ps 97,11
Lied: 141
Evangelium: Lk 1,57-67 (68-75) 76-80
Predigttext: Apg 19,1-7

Sonntag, 27. Juni 2004 3. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 19,10
Eingangslied: 289, 1.4.5
Introitus: Ps 103,8.10-13 (745.2)
Lesung aus dem AT: Hes 18,1-4.21-24.30-32
Epistel: 1 Tim 1,12-17
Hallelujavers: Ps 103,8
Wochenlied: 232 oder 353 (1-4.8)
Evangelium: Lk 15,1-3.11b-32
Predigttext: 1 Tim 1,12-17
Kindergottesdienst: 5 Mose 26,1-11
Das Fest der Befreiung

Dienstag, 29. Juni 2004 Tag der Apostel Petrus und Paulus

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Jes 52,7
Eingangslied: 137, 1.2.7.9
Introitus: Ps 22,23.28-29.32 (709.2)
Lesung aus dem AT: Jer 16,16-21
Epistel: Eph 2,19-22
Hallelujavers: Ps 33,1
Lied: 154 oder 250
Evangelium: Mt 16,13-19
Predigttext: Eph 2,19-22

Sonntag, 4. Juli 2004 4. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Gal 6,2
Eingangslied: 617, 1.5.7
Introitus: Ps 22,23-24a.25-27a (709.2)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 50,15-21
Epistel: Röm 14,10-13
Hallelujavers: Ps 92,2
Wochenlied: 428 oder 495 (1-5)
Evangelium: Lk 6,36-42
Predigttext: Röm 14,10-13
Kindergottesdienst: Mk 1,9-13
Die Taufe ist VERHEIßUNG
für das Leben

Sonntag, 11. Juli 2004 5. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Eph 2,8
Eingangslied: 243, 1.2.5.6
Introitus: Ps 73,23-26.28 (734)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 12,1-4a
Epistel: 1 Kor 1,18-25
Hallelujavers: Ps 98,2
Wochenlied: 245 oder 241 (1-4.8)
Evangelium: Lk 5,1-11
Predigttext: 1 Kor 1,18-25
Kindergottesdienst: Apg 8,26-40
Zur Taufe gehört gelungene
BEGEGNUNG

Sonntag, 18. Juli 2004 6. Sonntag nach Trinitatis (Taufgedächtnis)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Jes 43,1
Eingangsglied: 204
Introitus: Ps 67,2-3.5-6.8 (731)
Lesung aus dem AT: Jes 43,1-7
Epistel: Röm 6,3-8 (9-11)
Hallelujavers: Ps 22,23
Wochenlied: 200 (1.2.5.6)
Evangelium: Mt 28,16-20
Predigttext: Röm 6,3-8 (9-11)
Kindergottesdienst: Röm 6,3+4
In der Taufe liegt eine kräftige
HERAUSFORDERUNG

Sonntag, 25. Juli 2004 7. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Eph 2,19
Eingangsglied: 455
Introitus: Ps 107,5-6.8-9 (747.2)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 16,2-3.11-18
Epistel: Apg 2,41a.42-47
Hallelujavers: Ps 113,3
Wochenlied: 221 oder 326
Evangelium: Joh 6,1-15
Predigttext: Apg 2,41a.42-47
Kindergottesdienst: 1 Mose 21,8-20
Lebensquelle in der Wüste –
Hagar

Sonntag, 1. August 2004 8. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Eph 5,8b.9
Eingangsglied: 159
Introitus: Ps 48,2-3a.9-11a.15 (759.1)
Lesung aus dem AT: Jes 2,1-5
Epistel: Eph 5,8b-14
Hallelujavers: Ps 115,1
Wochenlied: 318 (1-5.8-9)
Evangelium: Mt 5,13-16
Predigttext: Eph 5,8b-14
Kindergottesdienst: 1 Kön 19,1-8
Lebensbrot in der Wüste – Elia

Sonntag, 8. August 2004 9. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 12,48
Eingangsglied: 452, 1.2.5
Introitus: Ps 40,9.11-12 (759.2)
Lesung aus dem AT: Jer 1,4-10
Epistel: Phil 3,7-11 (12-14)
Hallelujavers: Ps 40,17
Wochenlied: 497 (1.4-6.14)
Evangelium: Mt 25,14-30
Predigttext: Phil 3,7-11 (12-14)
Kindergottesdienst: Jes 35,1-7
Die Wüste wird blühen

Sonntag, 15. August 2004 10. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Ps 33,12
Eingangsglied: 295
Introitus: Ps 106, 4.5a.6.47a.48a. (757)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 19,1-6
Epistel: Röm 9,1-8.14-16
Hallelujavers: Ps 33,12
Wochenlied: 138 oder 146
Evangelium: Lk 19,41-48 oder Mk 12,28-34
Predigttext: Röm 9,1-8.14-16
Kindergottesdienst: Mk 2,1-12
Heilung des Gelähmten

oder:

Christen und Juden (Israel-Sonntag)

Liturgische Farbe: violett
Spruch: Ps 105,8.9
Eingangsglied: 290
Introitus: Ps 129,1-4 (757)
Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34
Epistel: Röm 11,17-24
Hallelujavers: Röm 11,33
Lied: 290
Evangelium: Joh 4,19-26
Predigttext: Röm 11,17-24

Sonntag, 22. August 2004 11. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Petr 5,5b
Eingangsglied: 449
Introitus: Ps 113,2-3.5-7 (749.1+2)
Lesung aus dem AT: 2 Sam 12,1-10.13-15a
Epistel: Eph 2,4-10
Hallelujavers: Ps 105,1
Wochenlied: 299
Evangelium: Lk 18,9-14
Predigttext: Eph 2,4-10
Kindergottesdienst: Mk 2,13-17
Berufung des Levi

Sonntag, 29. August 2004 12. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Jes 42,3
Eingangsglied: 162
Introitus: Ps 147,1.3.7.11 (762)
Lesung aus dem AT: Jes 29,17-24
Epistel: Apg 9,1-9 (10-20)
Hallelujavers: Ps 34,2
Wochenlied: 289
Evangelium: Mk 7,31-37
Predigttext: Apg 9,1-9 (10-20)
Kindergottesdienst: Mk 2,23-28
Ährenraufen am Sabbat

Sonntag, 5. September 2004 13. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Mt 25,40
Eingangsglied: 440
Introitus: Ps 119,145.147.151.156a.159b
(752.3)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 4,1-16a
Epistel: 1 Joh 4,7-12
Hallelujavers: Mt 5,7
Wochenlied: 343
Evangelium: Lk 10,25-37
Predigttext: 1 Joh 4,7-12
Kindergottesdienst: 1 Mose 37,3-11
Träumen vom Leben:
Der junge Josef und seine
Träume

Sonntag, 12. September 2004 14. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Ps 103,2
Eingangsglied: 303
Introitus: Ps 146,1.5.7c-8 (762)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 28,10-19a
Epistel: Röm 8, (12-13)14-17
Hallelujavers: Ps 103,13
Wochenlied: 365 (1-5.8)
Evangelium: Lk 17,11-19
Predigttext: Röm 8, (12-13)14-17
Kindergottesdienst: 1 Mose 41,1-36
Wenn Träume Angst machen:
Die Träume des Pharao

oder:

Mirjam-Sonntag – Kirchen in Solidarität mit den Frauen

Zum Mirjam-Sonntag erscheint eine gesonderte
gottesdienstliche Arbeitshilfe, herausgegeben
vom Frauenreferat der Ev. Kirche im Rheinland.

Sonntag, 19. September 2004 15. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Petr 5,7
Eingangsglied: 368, 1-4
Introitus: Ps 127,1-2 (747.1)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 2,4b-9 (10-14)15
Epistel: 1 Petr 5,5c-11
Hallelujavers: Ps 34,9
Wochenlied: 345 oder 369 (1.2.4)5[6.7]
Evangelium: Mt 6,25-34
Predigttext: 1 Petr 5,5c-11
Kindergottesdienst: 1 Kön 3, (3.4) 5-15
Mit Gott träumen:
Der Traum des Königs Salomo

Sonntag, 26. September 2004 16. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 2 Tim 1,10b
Eingangsglied: 281, 1-3
Introitus: Ps 68,5a.5c-6.20-21.36 (712.1)
Lesung aus dem AT: Kglj 3,22-26.31-32
Epistel: 2 Tim 1,7-10
Hallelujavers: Ps 68,21
Wochenlied: 113 (1.3-5.8) oder 364
Evangelium: Joh 11,1 (2) 3.17-27 (41-45)
Predigttext: 2 Tim 1,7-10
Kindergottesdienst: Mk 4,26-29
Das Korn wächst ganz von
selbst

Mittwoch, 29. September 2004 Tag des Erzengels Michael

(Dieses Fest kann auch am 26. September
gefeiert werden)

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 34,8
Eingangsglied: 142
Introitus: Ps 103,19-22 (745.4)
Lesung aus dem AT: Jos 5,13-15
Epistel: Offb 12,7-12a (12b)
Hallelujavers: Ps 148,2
Lied: 143
Evangelium: Lk 10,17-20
Predigttext: Offb 12,7-12a (12b)

Sonntag, 3. Oktober 2004 Erntedanktag

(fällt in diesem Jahr auf den 17. Sonntag nach
Trinitatis)

Liturgische Farbe: grün
Spruch: Ps 145,15
Eingangsglied: 512
Introitus: Ps 104,24.27-28.30.33 (746.2)
Lesung aus dem AT: Jes 58,7-12
Epistel: 2 Kor 9,6-15
Hallelujavers: Ps 147,1
Lied: 324 (1-4)5[6]7-8.12-13)
oder 502
Evangelium: Lk 12, (13-14) 15-21
oder: Mt 6,25-34
Predigttext: 2 Kor 9,6-15
Kindergottesdienst: Joh 6,1-15
Brot des Lebens

oder:

17. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: 1 Joh 5,4c
 Eingangslied: 197
 Introitus: Ps 25,1-2a.8.10.14-15 (712.2)
 Lesung aus dem AT: Jes 49,1-6
 Epistel: Röm 10,9-17 (18)
 Hallelujavers: Ps 89,2
 Wochenlied: 346
 Evangelium: Mt 15,21-28
 Predigttext: Röm 10,9-17 (18)
 Kindergottesdienst: Joh 6,1-15
 Brot des Lebens

**Sonntag, 10. Oktober 2004
18. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: 1 Joh 4,21
 Eingangslied: 323
 Introitus: Ps 122,2-3.7-9 (702)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 20,1-17
 Epistel: Röm 14,17-19
 Hallelujavers: Ps 25,14
 Wochenlied: 397 oder 494 (1.2.4.5)
 Evangelium: Mk 12,28-34
 Predigttext: Röm 14,17-19
 Kindergottesdienst: Jes 58,7-12
 Brich dem Hungrigen dein Brot

**Sonntag, 17. Oktober 2004
19. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Jer 17,14
 Eingangslied: 155
 Introitus: Ps 32,1-2.5.7 (716)
 Lesung aus dem AT: 2 Mose 34,4-10
 Epistel: Eph 4,22-32
 Hallelujavers: Ps 138,8b
 Wochenlied: 320
 Evangelium: Mk 2,1-12
 Predigttext: Eph 4,22-32
 Kindergottesdienst: Röm 6,3+4
 Das Turmerlebnis –
 Ich bin getauft!

**Sonntag, 24. Oktober 2004
20. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Mi 6,8
 Eingangslied: 166
 Introitus: Ps 19,8-9 (708.1)
 Lesung aus dem AT: 1 Mose 8,18-22
 Epistel: 1 Thess 4,1-8
 Hallelujavers: Ps 119,33
 Wochenlied: 295
 Evangelium: Mk 10,2-9 (10-16)
 Predigttext: 1 Thess 4,1-8
 Kindergottesdienst: Röm 1,16+17
 Der Thesenanschlag –
 Ich kann und muss
 Freiheit nicht kaufen!

**Sonntag, 31. Oktober 2003
Gedenktag der Reformation**

Liturgische Farbe: rot
 Spruch: 1 Kor 3,11
 Eingangslied: 362
 Introitus: Ps 46,2-3.5.8 (724)
 Lesung aus dem AT: Jes 62,6-7.10-12
 Epistel: Röm 3,21-28
 Hallelujavers: Ps 84,12
 Lied: 341 (1.[2-4]5-7[8.9]) oder
 351 (1-4.7.12.13)
 Evangelium: Mt 5,1-10 (11-12)
 Predigttext: Röm 3,21-28

oder:

21. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Röm 12,21
 Eingangslied: 165, 1.2.8
 Introitus: Ps 19,8b.9b.10.12-13.15
 (708.2)
 Lesung aus dem AT: Jer 29,1.4-7.10-14
 Epistel: Eph 6,10-17
 Hallelujavers: Ps 101,1
 Wochenlied: 273 oder 377
 Evangelium: Mt 5,38-48
 Predigttext: Eph 6,10-17
 Kindergottesdienst: 1 Kor 7,23 u. Gal 3,26+28
 Der Reichstag u. die Wartburg –
 Ich stehe zu dem, was ich
 glaube!

Ende des Kirchenjahres**Sonntag, 7. November 2004
Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres**

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: 2 Kor 6,2b
 Eingangslied: 246
 Introitus: Ps 90,1-3.13-14 (738)
 Lesung aus dem AT: Hiob 14,1-6
 Epistel: Röm 14,7-9
 Hallelujavers: Ps 75,2
 Wochenlied: 152 oder 518
 Evangelium: Lk 17,20-24 (25-30)
 Predigttext: Röm 14,7-9
 Kindergottesdienst: 1 Mose 13,1-12
 Sich trennen um des Friedens
 willen

**Sonntag, 14. November 2004
Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres**

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: 2 Kor 5,10
 Eingangslied: 441
 Introitus: Ps 50,1-4.6 (726)
 Lesung aus dem AT: Jer 8,4-7
 Epistel: Röm 8,18-23 (24-25)
 Hallelujavers: Ps 50,6
 Wochenlied: 149 (1.5-7)
 Evangelium: Mt 25,31-46
 Predigttext: Röm 8,18-23 (24-25)
 Kindergottesdienst: Lk 9,51-56
 Auf Rache verzichten um
 des Friedens willen

**Mittwoch, 17. November 2004
Buß- und Betttag**

Liturgische Farbe: violett
 Spruch: Spr 14,34
 Eingangslied: 365
 Introitus: Ps 130,1-5.7b (755)
 Lesung aus dem AT: Jes 1,10-17
 Epistel: Röm 2,1-11
 Lied: 144 oder 146
 Evangelium: Lk 13, (1-5) 6-9
 Predigttext: Röm 2,1-11
 (Gloria in excelsis und Halleluja entfallen)

**Sonntag, 21. November 2004
Letzter Sonntag des Kirchenjahres
(Ewigkeitssonntag)**

Liturgische Farbe: grün
 Wochenspruch: Lk 12,35
 Eingangslied: 152
 Introitus: Ps 126,1-2.5-6 (754)
 Lesung aus dem AT: Jes 65,17-19 (20-22) 23-25
 Epistel: Offb 21,1-7
 Hallelujavers: Ps 16,11
 Wochenlied: 147
 Evangelium: Mt 25,1-13
 Predigttext: Offb 21,1-7
 Kindergottesdienst: Mt 5,9 – Max Bollinger „Die
 Kinderbrücke“

oder:

**Gedenktag der Entschlafenen
(Totensonntag)**

Liturgische Farbe: weiß
 Spruch: Ps 90,12
 Eingangslied: 153
 Introitus: Ps 126,1-2.5-6 (754)
 Lesung aus dem AT: Dan 12,1b-3
 Epistel: 1 Kor 15,35-38.42-44a
 Hallelujavers: Ps 17,15
 Lied: 370 (1.4.8-12)
 Evangelium: Joh 5,24-29
 Predigttext: 1 Kor 15,35-38.42-44a

Besondere Tage und Anlässe**Konfirmation**

Liturgische Farbe: rot
 Spruch: Joh 15,16a
 Eingangslied: 209 oder 577
 Introitus: Ps 119,89-90a.
 105.114.116.160 (752.3)
 Lesung aus dem AT: Spr 3,1-8
 Epistel: 1 Tim 6,12-16
 Hallelujavers: Ps 115,12a-13a
 210 oder 204
 Lied: 210 oder 204
 Evangelium: Mt 7,13-16a
 Predigttext: 1 Tim 6,12-16

Gedenktag der Kirchweihe

Liturgische Farbe: rot
 Spruch: Ps 84,2-3
 Eingangslied: 166,1-3.6 oder 282
 Introitus: Ps 84,2-5.10-11a (735.1)
 Lesung aus dem AT: Jes 66,1-2
 Epistel: Offb 21,1-5a
 Hallelujavers: Ps 26,8
 Lied: 250 oder 264 oder 245
 Evangelium: Lk 19,1-10
 Predigttext: Offb 21,1-5a

Mit Beschluss der Landessynode im Januar 2000 ist das Evangelische Gottesdienstbuch in der Evangelischen Kirche im Rheinland eingeführt worden; alle Angaben des Liturgischen Kirchenkalenders 2003/2004 beziehen sich darum auf das Evangelische Gottesdienstbuch.

Der *Wochenspruch* ist – wie das Wochenlied – auf das Evangelium des Tages bezogen und bringt das vom Evangelium abgeleitete Sonn- und Feiertagsmotiv zum Ausdruck. Der Wochenspruch kann im Eröffnungsteil als Biblisches Votum (besonders in Grundform II) den Psalm ersetzen oder als Einleitung oder Abschluss einer freien Begrüßung dienen; er kann auch vor dem Segen als Sendungswort, das die Gemeinde in den Alltag der Woche begleitet, gesprochen werden.

Die Gestaltung der *Introituspsalmen* im Evangelischen Gesangbuch ist aus dem gesungenen Psalter (Psalmodie) abgeleitet. Für Gemeinden, die den Betpsalter im EG benutzen, ist in Klammern die jeweilige Nummer des EG angegeben. Ist der Psalm nicht im EG abgedruckt, ist in Kursivschrift ein Ersatzpsalm genannt (meist den Vorschlägen des Liturgischen Kalenders im EG folgend).

Lesungen und *Predigttexte* entsprechen wie bisher der 1978 eingeführten Perikopenordnung, die im Verlauf der Beschlussfassung zum Evangelischen Gottesdienstbuch an den folgenden Sonntagen geändert wurde: 3. Sonntag nach Trinitatis, 10. Sonntag nach Trinitatis, Erntedank und Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr.

Im Kirchenjahr 2003/2004 sollen die Texte der Reihe II der Predigt zugrunde liegen.

Die *Eingangslieder* sind wie in früheren Jahren als freier Vorschlag unserer Landeskirche gedacht. Die *Wochenlieder* (früher Hauptlieder genannt) entsprechen einem Vorschlag, der von der Kirchenkonferenz den Gliedkirchen zur Einführung empfohlen worden ist. Die bei den Wochenliedern in Klammern abgedruckten Empfehlungen zur Strophenauswahl gehen auf einen Vorschlag des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre Deutschlands zurück.

Der Gesamtverband für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat einen umfangreichen *Text-Themen-Plan für den Kindergottesdienst* erarbeitet. Diese Texte und Themen sind jeweils angegeben. Den gesamten „Plan für den Kindergottesdienst 2004/2006“ erhalten Sie bei der Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst, Graf-Recke-Straße 209, 40237 Düsseldorf, Tel.: (02 11) 66 93 56; Fax: (02 11) 67 61 34; E-Mail: kigo@ekir.de.

Zuschüsse und anderer Zuwendungen und Eigeneinnahmen nicht gedeckter Kosten werden von den beteiligten Landeskirchen nach Maßgabe der landeskirchlichen Haushalte gemeinsam aufgebracht.

(2) Soweit durch gesonderte Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Kostentragungspflicht für die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen je $\frac{1}{2}$ von den um den Betrag der Lippischen Landeskirche gekürzten, vorgenannten Kosten.

§ 54

Überlassungsverträge

Die für den Betrieb der Evangelischen Fachhochschule erforderlichen Einrichtungen und Grundstücke werden von den Kirchen durch gesonderte Überlassungsverträge der Hochschule zur Verfügung gestellt. Soweit bereits Überlassungsverträge geschlossen wurden, bleiben diese unberührt.

§ 55

Auflösung der Hochschule

Bei Auflösung der Evangelischen Fachhochschule fließt ihr Vermögen nach Maßgabe einer vertraglichen Vereinbarung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche zu.

§ 56

Haushaltsplan

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler stellt den Haushaltsvorschlag und die Jahresrechnung auf. Im Übrigen gelten die §§ 26 Buchst. c, 30 und 31 dieses Vertrages.

(2) Der Haushaltsplan unterliegt der Genehmigung der Kirchenleitungen. Die Jahresrechnung wird den Kirchenleitungen zusammen mit dem Prüfungsbericht zur Erteilung der Entlastung vorgelegt.

X. Aufsicht über die Hochschule

§ 57

Aufsicht der Kirchenleitungen

(1) Die Aufsicht über die Hochschule üben die Kirchenleitungen aus.

(2) Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenleitungen treten zu gemeinsamer verbindlicher Entscheidung zusammen, wenn bei getrennter Beschlussfassung der Kirchenleitungen keine Übereinstimmung erzielt wurde. Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen entsenden hierzu je sechs Mitglieder, die Lippische Landeskirche ein Mitglied. Die Entscheidungen werden mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit getroffen. Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 58

Rechts- und Fachaufsicht

(1) Die Aufsicht ist Fachaufsicht in den Angelegenheiten des Personalwesens, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens.

(2) Die Aufsicht ist Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

§ 59

Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten

Soweit die Kirchenleitungen im Einzelfall nichts anderes bestimmen, wird die Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten auf das Kuratorium übertragen.

§ 60

Aufsichtsmaßnahmen

Die Kirchenleitungen und das Kuratorium können sich jederzeit über die Arbeit der Organe und Gremien unterrichten. Im Rahmen ihrer Aufsicht können die Kirchenleitungen und das Kuratorium Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe, Gremien, Funktionsträger sowie der Studierendenschaft der Hochschule, die gegen geltendes Recht verstoßen, beanstanden und Abhilfe innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule oder die Studierendenschaft einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllen sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist, so können je nach Zuständigkeit die Kirchenleitungen und das Kuratorium an ihrer Stelle die notwendigen Maßnahmen treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen.

§ 61

Staatliches Aufsichtsrecht

Die kirchlichen Aufsichtsrechte lassen die staatlichen Aufsichts- und Genehmigungsrechte unberührt.

XI. Übergangsbestimmungen

§ 62

Neuwahl der Organe und Gremien

Bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Organe und Gremien nehmen die vorhandenen Organe und Gremien ihre Funktion nach bisherigem Recht wahr. Notwendig werdende Neuwahlen für ausscheidende Mitglieder nach Maßgabe der bisherigen Wahlordnung bleiben unberührt.

§ 63

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitungen können die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere Verwaltungsvorschriften, erlassen.

§ 64

In-Kraft-Treten, Änderungen und Ergänzungen

(1) Dieser Vertrag wird in den Kirchlichen Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht. Er tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

(2) Über Änderungen und Ergänzungen beschließen die Kirchenleitungen nach Anhörung des Kuratoriums. Vor der Beschlussfassung ist der erweiterte Senat zu hören, sofern die Selbstverwaltung betroffen ist.

Düsseldorf, den 7. August 2003

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Bielefeld, den 21. Juli 2003

Siegel Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Detmold, den 29. Juli 2003

Siegel Lippische Landeskirche
Der Landeskirchenrat

Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2004

Haushaltsrichtlinien gemäß § 82 Abs. 1
der Verwaltungsordnung

118055 Az.: 14-02-03 Düsseldorf, 18. September 2003

1. Kirchensteuerschätzung 2003 und 2004

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2004 bitten wir insbesondere die bisherige örtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens sowie die nachstehenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens zu berücksichtigen:

a) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2003

1. In der Schätzung für 2003 wurde im Herbst 2002 von einer leichten Verbesserung der Konjunktur gegenüber 2002 ausgegangen. Gleichzeitig wurde allerdings unterstellt, dass die 2. Stufe der Steuerreform nicht von 2003 auf 2004 verschoben werden würde. Die erhofften positiven Auswirkungen eines Wirtschaftswachstums und die finanziellen Rückgänge auf Grund der eingerechneten Steuerreform wurden mit einem Minus gegenüber dem geschätzten Finanzamtsaufkommen für das Jahr 2002 in Höhe von 2,5 v.H., in der Summe mit einem Betrag von 697,5 Mio. Euro, berechnet.

Bei Berücksichtigung der Zahlungen im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren errechnete sich ein Verteilungsbetrag von 519 Mio. Euro.

2. Bei der Korrektur der Schätzung für 2003 ist nunmehr von folgenden Daten auszugehen:

Die 2. Stufe der Steuerreform ist entgegen den Erwartungen nach 2004 verschoben worden. Die erhoffte positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt hat nicht stattgefunden, so dass eine Steigerung des Kirchenlohnsteueraufkommens auf Grund eines Wirtschaftswachstums nicht eingetreten ist. Stattdessen ist das Aufkommen im Bereich der EKD in der Zeit Januar bis Juli um durchschnittlich 1,67 v.H. gesunken.

In der Evangelischen Kirche im Rheinland liegt das Aufkommen aus der Kirchenlohnsteuer dagegen bis einschließlich Juli bei einem Zuwachs von 0,52 v.H. Die Gründe liegen allerdings nicht in einer gegenläufigen Wirtschaftsentwicklung, sondern – wie schon im Jahr 2002 – in einem deutlichen Zuwachs bei einer Kirchensteuerverteilungsstelle, die sehr wahrscheinlich auf eine Verlagerung einer Personalabrechnungsstelle nach Bonn zurückzuführen sein dürfte.

Ausgehend von einem Kirchenlohnsteueraufkommen im Jahr 2002 in Höhe von 635 Mio. Euro ist zunächst zu berücksichtigen, dass grundsätzlich von einem Rückgang um ca. 1,5 v.H. auszugehen ist. Für die Evangelische Kirche im Rheinland sind allerdings die Mehreinnahmen in Bonn gegenüber dem Jahr 2002 in Höhe von ca. 14 Mio. Euro dagegen zu rechnen. Schließlich muss eine Reduzierung des Aufkommens im Dezember wegen Kürzung der Sonderzuwendung berücksichtigt werden.

Insgesamt sollte ein Kirchenlohnsteueraufkommen von ca. 630 Mio. Euro erreicht werden.

Das Kircheneinkommensteueraufkommen liegt bei einschließlich Juli um 9,6 Mio. Euro über dem Aufkommen des Jahres 2002. Allerdings zeigt die Entwicklung innerhalb der EKD, dass das Mehraufkommen gegenüber dem Vorjahr von Monat zu Monat abnimmt. Es wird deshalb damit gerechnet, dass das Aufkommen bis zum Jahresende mit einem Betrag von ca. 103 Mio. Euro noch knapp über dem des Vorjahres (100 Mio. Euro) liegen wird.

Damit bewegt sich das Aufkommen bei den Finanzämtern mit ca. 733,4 Mio. Euro ungefähr in dem Bereich des Jahres 2002 (734,5 Mio. Euro).

3. Für den Verteilungsbetrag ist zu berücksichtigen, dass die Abrechnung im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren für die Jahre 1997 und 1998 Ende September erfolgt und für die Evangelische Kirche im Rheinland zusätzliche Einnahmen in Höhe von 3,924 Mio. Euro bringt, da die Rückstellungen für diese beiden Jahre nicht in voller Höhe benötigt werden. Gleichzeitig hat aber auch eine Anpassung der Vorauszahlung für das Jahr 2003 stattgefunden, die zu einer Erhöhung geführt hat, da durch die zusätzlichen Personalabrechnungen in Bonn das Kirchenlohnsteueraufkommen überproportional gegenüber den anderen Gliedkirchen der EKD gestiegen ist.

Insgesamt errechnet sich bei einer Gegenrechnung ein Betrag in Höhe von 159,9 Mio. Euro.

Unter Berücksichtigung der Erhebungskosten der Finanzverwaltung und der Erstattungen aus Rechtsgründen wird ein Kirchensteuerverteilungsbetrag von ca. 543,2 Mio. Euro geschätzt, der damit um ca. 14 Mio. Euro über dem Verteilungsbetrag des Jahres 2002 liegen wird.

b) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2004

1. Bei der Schätzung für das kommende Jahr besteht die Unsicherheit im Wesentlichen in der Umsetzung der 3. Stufe der Steuerreform. Während die Verschiebung der 2. Stufe von 2003 auf 2004 bereits gesetzlich festgelegt ist, fehlt dies für das Vorziehen der 3. Stufe noch. Angesichts des Umfangs der Ausfälle bei der Einkommen- und damit auch der Kirchensteuer ist die Frage der Berücksichtigung bei der Schätzung von entscheidender Bedeutung.

2. Auszugehen ist zunächst davon, dass ein Wirtschaftsaufschwung, sollte er tatsächlich erfolgen, praktisch keine Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und damit auf die Entwicklung der Kirchenlohnsteuer, die 90 v.H. des Kirchensteueraufkommens in der Evangelischen Kirche im Rheinland ausmacht, hat.

Statt eines Anstiegs des Kirchensteueraufkommens zeigt die Tendenz bereits in 2003 sowohl für die Kirchenlohn- als auch für die Kircheneinkommensteuer eher nach unten.

Eine Bewertung, die von einem unveränderten Kirchensteueraufkommen nur unter Berücksichtigung der Wirtschaftsentwicklung ausgeht, muss deshalb bereits als optimistisch gelten.

3. Die Auswirkungen der 2. Stufe der Steuerreform werden staatlicher- und kirchlicherseits mit einem Rückgang von 2,25 bis 2,5 v.H. veranschlagt.

4. Für die 3. Stufe ist neben der Frage der grundsätzlichen Umsetzung in 2004 ebenfalls noch nicht

geklärt, inwieweit Gegenfinanzierungen noch innerhalb der Einkommensteuer erfolgen. Nach allen bekannt gewordenen Überlegungen ist aber davon auszugehen, dass mit bemerkenswerten Umverteilungen nicht zu rechnen ist.

Damit ergibt sich für den Fall des Vorziehens dieser Stufe ein zusätzlicher Rückgang im Umfang von ca. 7,5 v.H.

Zur Sicherheit für die Haushalte sollte deshalb auf jeden Fall von der Umsetzung ausgegangen werden.

5. Ausgehend von einem geschätzten Finanzamtsaufkommen für 2003 in Höhe von 733,4 Mio. Euro, errechnet sich daraus bei einem Rückgang von 10 v.H. ein Aufkommen in Höhe von 660 Mio. Euro.
6. Für den Verteilungsbetrag sind zunächst die Abschlagszahlungen für das Jahr 2003 auf 2004 fortgeschrieben worden. Dabei ist auch das erhöhte Aufkommen in Bonn für das Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren berücksichtigt. Insgesamt dürfte sich mit 159,7 Mio. Euro ein ähnlicher Betrag wie 2003 ergeben.
7. Unter Abzug der staatlichen Erhebungskosten und der Erstattungen aus Rechtsgründen errechnet sich ein Verteilungsbetrag von 473,4 Mio. Euro, der um 12,85 v.H. unter der Schätzung für das Jahr 2003 liegt.

2. Umlage und Finanzausgleichsregelung für das Haushaltsjahr 2004

Der Ständige Finanzausschuss hat, erweitert um die Mitglieder des Finanzausschusses der Landessynode 2003, mit Beschluss vom 18. September 2003 die für das Haushaltsjahr 2004 geltenden Umlage- und Finanzausgleichsregelungen wie folgt beschlossen:

Im Haushaltsjahr 2004 werden die Umlagen für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben und die Finanzausgleichszahlungen wie folgt festgesetzt:

- Nach § 12 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben in Höhe von

a) Außerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben =	8,65 %
b) Innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben =	1,65 %
c) befristete Innerrheinische Ausgaben =	0,50 %
insgesamt =	10,80 %

 vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) erhoben.
- Nach § 10 Abs. 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage zur Finanzierung des Finanzausgleichs in Höhe von 75,00 % des Betrages erhoben, der den Durchschnittsbetrag am Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen (§ 12 Abs. 1 und 2 Finanzausgleichsgesetz) je Gemeindeglied im Kirchenkreis übersteigt.
- Nach § 9 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Mindestbetrag je Gemeindeglied im Kirchenkreis auf 94,97 % vom Durchschnittsbetrag je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen (§ 12 Abs. 1 und 2 Finanzausgleichsgesetz) festgesetzt.

Der Kirchenleitung liegt dieser Beschluss zur Beratung in ihrer Sitzung am 26. September 2003 vor.

Zur Verdeutlichung, welche Ausgaben im Bereich der Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben anfallen, wurde erstmals eine Aufteilung des zu erhebenden Vorhundertersatzes vorgenommen.

Zu den **Außerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben** gehören:

- EKD-Finanzausgleich,
- Allgemeine EKD-Umlage,
- Umlage für das Diakonische Werk der EKD,
- Umlage für die Ostpfarrerversorgung,
- Umlage für die Exilpfarrerversorgung,
- EKD-Umlage.

Zu den **Innerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben**, die an Stelle von Zahlungen durch die einzelnen Kirchengemeinden durch die Landeskirche abgewickelt werden, gehören:

- Beitrag für das Diakonische Werk der EKIR,
- Beitrag für die Vereinte Evangelische Mission,
- Kosten des Zentralen Meldewesens,
- Kosten des Kirchgeldtelefons,
- Kosten von Wartestandsbeamtinnen/-beamten mit Beschäftigungsauftrag,
- Kosten des Koordinators und der Ortskräfte für Arbeitssicherheit,
- Beiträge zur Verwaltungsberufsgenossenschaft und Künstlersozialversicherung,
- pauschale Arbeitsmedizinische Betreuung,
- Beiträge zur Vermögens- und Vertrauensschadenversicherung, Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie Dienstreisekaskoversicherung,
- Erstattung von Kirchensteuern an die Herrnhuter Brüdergemeinde.

Zu den **befristeten Innerrheinischen Ausgaben** gehören:

- Aufbringung der Mittel für den im Jahre 2007 im Rheinland stattfindenden Kirchentag (in den Jahren 2002 bis 2007),
- Finanzierung des Schulzentrums Hilden gemäß Beschluss 15 der Landessynode 2001 (in den Jahren 2002 bis 2007).

Ab dem Haushaltsjahr 1998 richtet sich der Finanzausgleich nach dem tatsächlichen Ist-Aufkommen je Gemeindeglied in der Landeskirche. Feste Beträge, ab denen Finanzausgleichsumlage zu zahlen ist bzw. auf die die Kirchenkreise aufgestockt werden, gibt es nicht mehr. Nach der Hochrechnung, die dem Erweiterten Finanzausschuss vorgelegen hat, liegt der Durchschnitts-Pro-Kopf-Betrag, ab dem die Finanzausgleichsumlage zu zahlen ist, bei 124,73 €; der Pro-Kopf-Betrag für die empfangenden Kirchenkreise liegt bei 118,46 €.

Die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben beträgt gemäß § 12 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 10,25 %.

3. Pfarrbesoldungspauschale und Pfarrbesoldungsumlage für das Haushaltsjahr 2004

- Nach § 7 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarr-

besoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 86.060,50 €.

- Nach § 7 Abs. 8 des Finanzausgleichsgesetzes trägt die Umlage zur Deckung der übrigen Kosten der Pfarrbesoldung 6,15 % vom Netto-Kirchensteuerertrag nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen und unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs.

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahre 2004 je Pfarrstelle:

- Nordrhein-Westfalen = 1.315,13 €
- Rheinland-Pfalz = 25.037,43 €
- Hessen = 19.806,28 €

4. Personalkosten

Bei der Haushaltsplangestaltung sind die für das Jahr 2004 beschlossenen Erhöhungen der Besoldung, Vergütung und Löhne einzuplanen. Für den Bereich der Vergütungen und Löhne betragen die Erhöhungen jeweils 1 % zum 1. Januar 2004 und zum 1. Mai 2004. Für den Bereich der Besoldung sind die Erhöhungen von jeweils 1 % zum 1. April 2004 und zum 1. August 2004 beschlossen worden.

Es ist geplant, den Versorgungskassenbeitrag für Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen von zzt. 45 % ab dem 1. Januar 2004 auf 48 % anzuheben. Wir bitten, diese Erhöhung vorsorglich bei der Haushaltsplanung 2004 mit einzurechnen. Sobald die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Erhöhung des Versorgungskassenbeitrages entschieden haben, werden wir dies im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichen.

5. Fortbildung von Ehrenamtlichen

Den Gemeinden und Kirchenkreisen wird empfohlen, bei der Vorbereitung der Haushaltspläne 2004 entsprechende Mittel für die Fortbildung der Ehrenamtlichen – insbesondere auch in Form von integrierter Fortbildung zusammen mit Hauptamtlichen – einzuplanen.

6. Rücklagen

Soweit Rücklagen in diesem oder im vergangenen Jahr verbraucht worden sind, sind sie nach Möglichkeit wieder aufzufüllen. Insbesondere dann sind eventuelle Überschüsse des Haushaltsjahres 2003 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Auch vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Einnahmen ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich gestatten, auf die Bildung einer ausreichenden Ausgleichsrücklage geachtet werden.

Zur Erhaltung des notwendigen Personalbestandes ist eine entsprechende Personalausgabenrücklage anzusammeln.

Sofern es zu den Aufgaben eines Verbandes gehört, für die ihm angeschlossenen Gemeinden die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage zu bilden, ist es seine Aufgabe, diese Mittel zentral in der erforderlichen Höhe anzusammeln. Die ihm angeschlossenen Gemeinden sind dann von der Bildung solcher Rücklagen entbunden.

Gemeinden, die einem Verwaltungs- und Rentamt angeschlossen sind, sollten zur Erzielung besserer Zinskonditionen diesem die zentrale Verwaltung der einzelnen Rücklagen übertragen. Zur Rücklagenbildung können sowohl Haushaltsmittel durch ordentlichen Ansatz als auch Überschüsse gemäß § 80 VO verwendet werden. Auch gegen die Bildung und Anlage von Kapitalvermögen in der Form von wertbeständigem Ertragsvermögen (z.B. bebauter Grundbesitz) bestehen keine Bedenken. Vorrang hat jedoch die Bildung von Rücklagen.

Zur Anlage von Kapitalien und Rücklagen in deckungsstockfähigen Fonds verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 11. Juni 1999 (KABI. 1999 Seite 214).

Zum Erwerb von Oikokreditanteilen verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 19. Juni 2000 (KABI. 2000 Seite 169).

Bezüglich der Anlage von Kapitalien und Rücklagen in Nachhaltigkeitsfonds verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 2. Oktober 2001 (KABI. 2001 Seite 312).

7. Schuldendienst

Die Belastung der Haushalte durch den Schuldendienst darf 7,5 % der Einnahmen aus Kirchensteuern und aus Grundvermögen nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Kirchensteuerentwicklung der vergangenen Jahre und der zu erwartenden Mindereinnahmen durch die beschlossenen und geplanten Steuerreformen wird dringend empfohlen, die Belastung des Haushaltes mit dem Schuldendienst möglichst gering zu halten. Auf unsere Rundverfügung vom 18. Juli 1974 Nr. 19231 Az. 12-2-5 (KABI. Seite 171) weisen wir hin.

Wir empfehlen zu prüfen, ob durch Umschuldung evtl. ein günstigerer Schuldendienst erzielt werden kann. Im Allgemeinen sollte zuerst bei der Bank für Kirche und Diakonie angefragt werden, da diese Bank erfahrungsgemäß günstige Konditionen für die Gemeinden bietet.

Bezüglich der Verzinsung von Inneren Darlehen gemäß § 59 der Verwaltungsordnung der Gemeinden, Kirchenkreise und Verbände hat das Landeskirchenamt am 2. Mai 2000 unter Aufhebung des Beschlusses vom 11. August 1987 Folgendes festgelegt:

„Für die Verzinsung ‚Innerer Anleihen‘¹⁾ sind in der Regel die Zinsen anzusetzen, die auch für Kapitalmarktdarlehen zu zahlen sind; mindestens jedoch sind die Zinsen für langfristige Anlagen anzusetzen.“

8. Bausanierungsmaßnahmen

Neben der Empfehlung zur Rücklagenbildung und zur Schuldentilgung bitten wir die Gemeinden, sofern die finanziellen Mittel ausreichen, die Sanierung und Erhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes vordringlich in Angriff zu nehmen. Neubauten sollten nur in dringendsten Fällen geplant werden. Wenn jedoch Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenberechnung (§ 43 Abs. 2 Buchstabe i) VO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zulässt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der KSV die Dringlichkeit eines Neubaufvorhabens

1) Nach der neuen Verwaltungsordnung = Innere Darlehen

für die von der Landeskirche zu genehmigenden Bauvorhaben bestätigen muss.

9. Mieten und Pachten

Es ist darauf zu achten, dass alle Einnahmemöglichkeiten (z.B. Mieten, Pachten, Erbbauzins, Zuschüsse) voll ausgeschöpft werden. Hier bieten z.B. die örtlichen Mietwertspiegel Orientierungshilfen.

10. Pfarrstelleneinkünfte

Die Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt (nicht Verwahrgelder) abzuwickeln. Damit werden sie Bestandteil der Jahresrechnung und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen. Mit der Neuregelung der Umlagen und des Finanzausgleichs sowie der Erhebung der Pfarrbesoldungskosten entfällt ab dem Haushaltsjahr 1996 die Abführung der Pfarrstelleneinkünfte an die Landeskirche. Pfarrstelleneinkünfte bis Haushaltsjahr 1995 müssen, sofern noch nicht geschehen, mit der Landeskirche abgerechnet werden.

Verstärkt ist darauf zu achten, dass das Kapitalvermögen im Pfarrvermögen möglichst hochverzinslich angelegt wird. Im Interesse der Kirchengemeinden weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Anlage dieser Vermögensteile auf dem Rücklagenkonto für das Pfarrvermögen bei der Bank für Kirche und Diakonie hin.

11. Kirchlicher Entwicklungsdienst

Die Landessynode hat am 11. Januar 1993 hierzu folgenden Beschluss gefasst:

Von den Gemeinden bzw. Gemeinde- und Gesamtverbänden ist ab 1993 ein Betrag für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in Höhe von mindestens 1 % des Kirchensteueraufkommens zu leisten. Dieser Betrag ist in der bisherigen Form anzumelden und an ein Sonderkonto für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in monatlichen Teilbeträgen abzuführen. Die Landessynode erwartet, dass darüber hinaus aus eigener Initiative Beiträge für Missionsarbeit und/oder Entwicklungshilfe geleistet werden. Insgesamt sollen für den Kirchlichen Entwicklungsdienst mindestens 2 % des Kirchensteueraufkommens aufgebracht werden.

12. Finanzplanung

Nach § 67 der Verwaltungsordnung soll der Haushaltswirtschaft eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen. Wir bitten deshalb, verstärkt das Instrument des Finanzplanes zu nutzen, der eine Finanzplanung für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren umfassen sollte.

Auf unsere Rundverfügung vom 17. Juni 1997, Nr. 17334 Az. VI/14-8-1, weisen wir noch einmal besonders hin.

13. Vorlage der Haushaltspläne

Wir erinnern an die genaue Einhaltung der Termine. Die Haushaltspläne sind entsprechend § 82 Abs. 5 der Verwaltungsordnung vor Beginn des Haushaltsjahres dem Kreissynodalrechnungsausschuss vorzulegen.

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Gemeinde Duisburg-Duisern und der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt

Nach Anhörung der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11, Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Nummer 1 Buchstabe b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Gemeinde Duisburg-Duisern und die Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt werden vereinigt. Die neue Kirchengemeinde wird Rechtsnachfolgerin dieser bisherigen Gemeinden.

Artikel 2

(1) Der Name der Kirchengemeinde lautet: Evangelische Kirchengemeinde Alt-Duisburg.

(2) Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Duisburg umfasst die Gebiete der Gemeinde/Kirchengemeinde, aus denen die neue Kirchengemeinde hervorgegangen ist.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Alt-Duisburg ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Alt-Duisburg gehört zum Kirchenkreis Duisburg-Süd.

Artikel 4

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Alt-Duisburg hat fünf Pfarrstellen.

(2) Die 4. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt wird die 1. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt wird die 2. Pfarrstelle, die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt wird die 3. Pfarrstelle, die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Gemeinde Duisburg-Duisern wird die 4. Pfarrstelle, die 4. Pfarrstelle der bisherigen Gemeinde Duisburg-Duisern wird die 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Duisburg.

Artikel 5

(1) Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Duisburg ist униert.

(2) In der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Duisburg sind der Heidelberger Katechismus, der Kleine Katechismus von D. Martin Luther und der Unierte Katechismus im Gebrauch.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. August 2003

Das Landeskirchenamt

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

**Urkunde zur Aufhebung der
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde
Cronenberg und zur Angliederung dieser
Kirchengemeinde an die Evangelische
Kirchengemeinde Cronenberg**

Nach Anhörung der beteiligten Gemeindeglieder, des Presbyteriums der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Cronenberg, des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg sowie des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Elberfeld wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Cronenberg, die im Jahre 1582 errichtet wurde, wird aufgehoben und der Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg angegliedert.

Artikel 2

Die Grenzen der beteiligten Kirchengemeinden waren deckungsgleich und bleiben bestehen.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg bestehen vier Pfarrbezirke, und zwar:

- die 1. Pfarrstelle – nördlicher Bezirk,
- die 2. Pfarrstelle – nördliche Mitte,
- die 3. Pfarrstelle – südliche Mitte,
- die 4. Pfarrstelle – südlicher Bezirk.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Cronenberg ist Gesamtrechtsnachfolger der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Cronenberg.

Artikel 4

Diese Urkunde tritt zum 31. Oktober 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. September 2003

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Siegel

**Urkunde über die Aufhebung der
1. Pfarrstelle der Evangelischen
Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg,
die Aufhebung der Evangelischen
Paulus-Kirchengemeinde Bad Godesberg
und die Angliederung dieser
Kirchengemeinde an die Evangelische
Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg
sowie die Umbenennung der Evangelischen
Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg in
Evangelische Thomas-Kirchengemeinde
Bad Godesberg**

Nach Anhörung der beteiligten Gemeindeglieder im Hinblick auf die Aufhebung und Angliederung der Evangelischen

Paulus-Kirchengemeinde Bad Godesberg an die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg sowie der beteiligten Presbyterien und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel wird auf Grund von Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Ziffer 1 Buchstaben b und c der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

In der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, wird die 1. Pfarrstelle mit Wirkung vom 30. September 2003 aufgehoben.

Artikel 2

Die Evangelische Paulus-Kirchengemeinde Bad Godesberg wird aufgehoben und der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg angegliedert.

Artikel 3

Der Name der bisherigen Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg lautet: Evangelische Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg.

Das Gebiet der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg umfasst die Gebiete der Kirchengemeinden, aus denen die neue Kirchengemeinde hervorgegangen ist.

Artikel 4

Die Evangelische Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg gehört zum Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel.

Artikel 5

Die Evangelische Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg hat zwei Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde Bad Godesberg wird zur 1. Pfarrstelle der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg wird zur 2. Pfarrstelle der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg.

Artikel 6

In der Evangelischen Thomas-Kirchengemeinde Bad Godesberg ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Artikel 7

Artikel 1 dieser Urkunde tritt mit Wirkung vom 30. September 2003 in Kraft, die Artikel 2 bis 6 dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. September 2003

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Siebte Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse

Vom 13./14. Dezember/12. Dezember/17. Dezember 2002

§1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (KABI.R 2000 S. 128/KABI.W 2000 S. 38/Ges.-u. VOBl. L. 2000 S. 57), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Darüber hinaus ist die Kasse für die Bearbeitung der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für im aktiven Dienst tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Predigerinnen und Prediger, Vikarinnen und Vikare sowie alle beihilfeberechtigten privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden zuständig, soweit ihr diese Aufgabe von der jeweiligen Landeskirche übertragen wird.“
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung,“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
 - c) Die Absätze 3 und 4 werden 2 und 3.
 - d) In Absatz 4 werden die Worte „Absätze 1 bis 3“ durch die Worte „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
4. In § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Kasse bearbeitet die Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen für im aktiven Dienst tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Predigerinnen und Prediger, Vikarinnen und Vikare sowie alle beihilfeberechtigten privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden, soweit ihr diese Aufgabe von der jeweiligen Landeskirche übertragen wird. Die Kosten der Beihilfe werden von der Landeskirche erstattet.“
5. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Jahreszahl „2013“ durch die Jahreszahl „2002“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„Ab Beginn des Jahres, in dem die neunte, auf den 31. Dezember 2002 folgende allgemeine Anpassung der Besoldung wirksam wird, erhöht sich der Beitragssatz nach Satz 3 jeweils mit Wirkung vom 1. Januar jedes Kalenderjahres um 0,2 Prozentpunkte, bis der Beitragssatz nach Satz 3 den Beitragssatz nach Satz 1 um 3,0 Prozentpunkte übersteigt.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „teilbeschäftigte“ gestrichen.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„Dies gilt auch im Falle der Wiederbesetzung der angeschlossenen Stelle für die Dauer einer Freistellungszeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach der Altersteildienst-Ordnung.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Satz 3 und 4.

c) Im Absatz 6 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

6. § 23 wird ersatzlos gestrichen.

7. Die §§ 24 bis 27 werden zu §§ 23 bis 26.

§2 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 5 Buchst. b zum 1. Januar 2001.

2. § 1 Nr. 5 Buchst. c am 1. Januar 2002.

Düsseldorf, den 13./14. Dezember 2002

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Bielefeld, den 12. Dezember 2002

Siegel Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Detmold, den 17. Dezember 2002

Siegel Lippische Landeskirche
Lippischer Landeskirchenrat

Satzung der Diakoniestiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinbach

Präambel

„Seid auf Gutes bedacht gegenüber jedermann.“
(Römer 12,17b)

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinbach hat durch Beschluss vom 8. April 2003 die Diakoniestiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinbach errichtet. Zweck der Stiftung ist die langfristige Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde.

Als Grundkapital wurden die Schenkungsgelder des verstorbenen Gemeindegliedes Karl-Heinz Kahmann eingebracht. Alle Personen, die kirchliche oder diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Diakoniestiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinbach“.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung mit Sitz in Rheinbach.

§ 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des

Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinbach.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere durch konkrete Hilfsmaßnahmen der Gemeindediakonie wie

- a) Unterstützung von Bedürftigen,
- b) Sozialintegrative Maßnahmen.

(4) Lohnkostenzuschüsse für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Gemeindediakonie, wenn damit der Fortbestand ansonsten gefährdeter praktischer gemeindediakonischer Arbeit gewährleistet wird. Bis zu $\frac{1}{4}$ der Zinserträge können hierzu eingesetzt werden.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 202.501,02 €. Es wird als Treuhandvermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinbach verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Dem Stiftungsrat gehören fünf Mitglieder an, die vom Presbyterium gewählt werden:

- eine Pfarrerin/ein Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rheinbach,
- ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Gemeindediakonie der Evangelischen Kirchengemeinde Rheinbach,
- der Finanzkirchmeister/die Finanzkirchmeisterin der Ev. Kirchengemeinde oder der/die jeweilige Stellvertreter/Stellvertreterin,
- zwei weitere Mitglieder mit Befähigung zum Presbyteramt.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreterin/deren Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre, erneute Entsendung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, amtiert ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für die Restdauer der Amtszeit. Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund vom Presbyterium abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(8) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.

§ 8

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium sind folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung.
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechtes oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 9

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Rheinbach, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Rheinbach, den 8. April 2003

Evangelische Kirchengemeinde
Rheinbach

Siegel

gez. Unterschriften

**Satzung zur Änderung der Satzung für das
Verwaltungsamt der Evangelischen
Kirchengemeinden Bergisch Gladbach,
Delling, Lindlar und Altenberg/Schildgen**

Artikel 1

Die Satzung für das Verwaltungsamt der Evangelischen Kirchengemeinden Bergisch Gladbach, Delling, Lindlar und Altenberg/Schildgen vom 18. Oktober 1994 (KABl. Nr. 1 vom 23. Januar 1995) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit die eigenen Einnahmen des Verwaltungsamtes nicht ausreichen, werden die Kosten des Verwaltungsamtes auf die angeschlossenen Kirchengemeinden gemäß folgendem Verteilerschlüssel umgelegt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Besondere Einrichtungen (je Einrichtung) | |
| unter 2 vollbeschäftigte Mitarbeiter/innen | 1,5000 Punkte |
| ab 2 vollbeschäftigte Mitarbeiter/innen | 3,0000 Punkte |
| ab 4 vollbeschäftigte Mitarbeiter/innen | 4,5000 Punkte |
| je weitere 4 vollbeschäftigte
Mitarbeiter/innen | 1,5000 Punkte |
| 2. Buchungen, je Buchung | 0,0105 Punkte |
| 3. Personalfälle, je Personalfall | 0,5000 Punkte |
| 4. Angemietete oder vermietete Wohnungen,
je Einheit | 0,1000 Punkte |
| 5. Gebäude, je Gebäude | 0,4400 Punkte |
| 6. Overhead-Kosten insgesamt | 76,1000 Punkte |
- Der Anteil für die einzelne Kirchengemeinde an den Overhead-Kosten ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der jeweiligen Kirchengemeinde an den Ziffern 1 bis 5.“

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Anschluss und Kündigung

(1) Über den Anschluss weiterer kirchlicher Körperschaften oder Einrichtungen sowie die Übernahme einzelner Verwaltungsaufgaben durch das Verwaltungsamt beschließt der Verwaltungsausschuss mit Zustimmung der beteiligten Presbyterien.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine kirchliche Körperschaft oder Einrichtung ausscheiden will. Das Ausscheiden einer kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung ist nur mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig jedoch nach einer Frist von drei Jahren nach dem Anschluss, möglich.

(3) Auch beim Ausscheiden einer kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung bleibt die ausscheidende Körperschaft weiter an den Kosten des Verwaltungsamtes beteiligt, solange nach dem Ausscheiden der Körperschaft oder Einrichtung die Personalkosten noch nicht entsprechend der weggefallenen Arbeitsbelastung des Verwaltungsamtes reduziert werden konnten. Die Verpflichtung zur Kostenbeteiligung erlischt spätestens fünf Jahre nach dem Ausscheiden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 4. November 2002

Evangelische Kirchengemeinde
Bergisch Gladbach

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Delling

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Lindlar

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Kirchengemeinde
Altenberg/Schildgen

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 14. August 2003
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Prüfungen für B- und C-Kirchenmusikerinnen/
Kirchenmusiker vom 12. bis 17. März 2004**

MERKBLATT

Az.: 13-06-05

Düsseldorf, 26. September 2003

1. Die nächsten Prüfungen für B- und C-Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker finden vom **12. bis 17. März 2004** in Düsseldorf statt.

Die B-Prüfung wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 57) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86)/23. August 1996 (KABl. S. 232) durchge-

führt. Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 (KABl. S. 65) in der Fassung vom 21. März 1991 (KABl. S. 86)/23. August 1996 (KABl. S. 232) durchgeführt.

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 18 Abs. 2 und 3 und der B- und C-Prüfungsordnung über den Leiter der Ausbildungseinrichtung an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Er muss spätestens am **30. November 2003** (Datum des Poststempels) dem Landeskirchenamt vorliegen.

C-Prüfungskandidaten mit privater Ausbildung richten ihren Zulassungsantrag unmittelbar an das Landeskirchenamt.

Besondere Wünsche gem. § 18 Abs. 3 der Ordnungen (wie z.B. Prüfung in fakultativen Fächern, Teilbereichsprüfungen, Anrechnung von Prüfungsfächern, Sonderregelungen für Behinderte) sind im Zulassungsantrag zu vermerken.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) **B-Prüfung**

1. Lebenslauf und Lichtbild,
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
3. Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung,
4. ggf. Nachweis einer abgelegten C-Prüfung,
5. falls die Zulassung zur zweiten Teilprüfung beantragt wird: Leistungsnachweise gemäß § 4 Abs. 1 und Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 4 Abs. 2 sowie eine Liste mit zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1.

Jedem weiteren Antrag sind die unter Nr. 1 und 3 genannten Unterlagen beizufügen.

b) **C-Prüfung**

1. Lebenslauf und Lichtbild,
2. beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
3. Konfirmationsbescheinigung oder Bescheinigung über Kirchenmitgliedschaft,
4. pfarramtliches Zeugnis,
- 5.1 Studiennachweis (beglaubigte Kopie des Studienbuches) und Votum der Ausbildungseinrichtung,
- 5.2 Bewerber mit anderweitiger Vorbildung gemäß § 2 Abs. 3: Votum der Kreiskantorin/des Kreiskantors über die Eignung sowie Bescheinigung der Fachlehrer über die Ausbildungsdauer und -inhalte,
6. Nachweis über den Gemeindegottesdienst und das Gemeindesingen gemäß § 10,
7. Liste mit mindestens zwölf Choralvorspielen gemäß § 11 Nr. 1.1.

Im Einzelnen weisen wir noch auf Folgendes hin:

1. Die Themen der wissenschaftlichen Hausarbeit und die Einzelheiten der kompositorischen Hausarbeit für die B-Prüfung gem. §§ 9 und 10 der

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 3. März 1988 werden den Ausbildungseinrichtungen zum Ende des Sommersemesters bzw. Beginn des Wintersemesters bekannt gegeben.

2. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses werden Kandidaten mit privater Vorbildung nur dann zur C-Prüfung bzw. C-Chorleiterprüfung zugelassen, wenn sie an mindestens einem jährlichen Lehrgang für Chorleitung und Stimmbildung des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre im Rheinland, Karl-Immer-Straße 15, 42281 Wuppertal, teilgenommen haben und ein befürwortendes Votum des Lehrgangleiters und eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses beibringen.

3. **Mit einer Zulassung zur Prüfung ist nur dann zu rechnen, wenn die Antragsunterlagen bis zum Anmeldetermin vollständig vorliegen.**

Der Antrag auf Anrechnung einzelner Fächer muss ebenfalls mit allen entsprechenden Nachweisen (Zeugnissen) zum **30. November 2003** vorgelegt werden.

2. **Die Einführungstagung** findet vom **17. März 2004** (Beginn 16.00 Uhr) bis zum **18. März 2004** (Ende ca. 18.00 Uhr) im Film Funk Fernsehzentrum, Düsseldorf, statt.

Die Teilnahme an dieser Freizeit ist eine **Voraussetzung für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit** als Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche der Union gemäß dem Kirchenmusikgesetz vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 65 und 68).

Für die C-Prüfungskandidaten besteht die Möglichkeit, im Zulassungsantrag die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit im Nebenamt (Urkunde C) zu beantragen. Wir bitten, die Teilnahme an der Einführungstagung im Antrag zu bestätigen.

Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Hauptamt erfolgt erst nach einer Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst (in einer hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle) von in der Regel sechs Monaten und der Ablegung eines Kolloquiums. Falls die Teilnahme an der vorgenannten Einführungstagung erwünscht ist, bitten wir, dies im Antrag anzugeben.

Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 5. bis 7. November 2003 im Ev. Rüstzeitheim Haus Karrenberg in Kirchberg

117472 Az.: 15-05-01-08 Düsseldorf, 15. September 2003

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland lädt zum Lehrgang über Schriftgutverwaltung und Aktenführung vom 5. bis 7. November 2003 ein. Die Tagungsstätte ist das Ev. Rüstzeitheim Haus Karrenberg, Sohrener Straße, 55481 Kirchberg/Hunsrück; Tel. (0 67 63) 93 08 0.

Die Themenschwerpunkte bilden die kirchliche Statistik, die Übungen mit dem Registraturplan sowie der Gebrauch der

Rechtssammlung der Ev. Kirche im Rheinland. Das Programm sieht im Einzelnen folgenden Ablauf vor:

Mittwoch, 5. November 2003

Anreise

15.00 Uhr Udo Pröhl, Statistischer Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland: Kirchliches Leben in Zahlen – der Fragebogen und seine Auswertung

Donnerstag, 6. November 2003

9.00 Uhr Andacht

9.15 Uhr Michael Hofferberth, Landeskirchliches Archiv: Übung mit dem Registraturplan für die Kirchengemeinden

15.00 Uhr Michael Hofferberth, Landeskirchliches Archiv: Fortsetzung der Übung mit dem Registraturplan für die Kirchengemeinden

Freitag, 7. November 2003

9.00 Uhr Andacht

9.15 Uhr Dirk Hinterthür, Landeskirchenamt Abt. V: Rechtssammlung der Ev. Kirche im Rheinland – Übung zum leichteren Umgang mit dem Druckwerk und der elektronischen Ausgabe

11.30 Uhr Abschlussgespräch

Abreise nach dem Mittagessen

Ihre verbindliche Anmeldung erbitten wir bis zum 20. Oktober 2003 an das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Nach Ablauf des Anmeldetermins bekommen Sie eine schriftliche Anmeldebestätigung oder Absage. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bei einer nachträglichen Absage Ihrerseits die uns entstehenden Ausfallgebühren in Rechnung stellen müssen.

Das Landeskirchenamt

Roeber, Maike aus Köln
Specht, Florian aus Wuppertal
Strauch, Kerstin aus Siegburg
Strauch, Volker aus Siegburg
Telle, Tuulia aus Wuppertal
Walter, Alexandra Monika aus Bochum
Wevers, Eric aus Heidelberg
Wewer, Anke aus Püttlingen

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikarinnen und Vikare:

Blümcke, Kathrin aus Heidelberg
Busch, Werner aus Köln
Doll, Dagmar aus Wuppertal
Doll, Sebastian aus Wuppertal
Hepke-Hentschel, Hilke aus Bonn
Heyneck, Mira aus Wuppertal
Hopisch, Sven aus Waldböckelheim
Immer, Esther aus Moers
Immer, Matthias aus Moers
Meyer, Henning aus Essen
Mullia, Christian aus Köln
Schopen, Rolf Rudolf aus Troisdorf
Steffen, Petra aus Burscheid
Stein, Frauke aus Bonn
Steinhoff, Michaela aus Mülheim an der Ruhr
Swyter-Fieseler, Armin aus Wilhelmshaven
Wehmeyer, Jörg aus Wipperfürth
Weinrich, Ina aus Stolberg
Weth, Johannes aus Düsseldorf

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Psychologie und Pädagogik haben zehn Studentinnen und Studenten teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 2003

Az: 13-1-4 Düsseldorf, 19. September 2003

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen und Studenten der Theologie:

Böhnisch, Wiebke aus Essen
Eckert, Daniela aus Ellern
Eichhorn, Astrid aus Rheinbach
Esposito, Alfonso aus Bonn
Gallasch, Detlef aus Oberhausen
Haas, Daniel aus Wuppertal
Indorf, Sabine aus Bochum
Jung, Birgit aus Berlin
Kiupel, Christina aus Bonn
Marchlewitz, Patrick aus Erkrath
Mudrack, Kathrin aus Wuppertal
Neumann, Maike aus Wuppertal
Neudorf, Axel aus Griebelschied
Platten, Marc aus Bergneustadt
Richter, Sonja aus Mönchengladbach

Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst

118421 Az.: 13-01-05 Düsseldorf, 23. September 2003

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurden zum 1. Oktober 2003 berufen:

Boehnisch, Wiebke
Breit, Kristina
Brunotte, Antje
Döring, Iris
Eichhorn, Astrid
Esposito, Alfonso
Gallasch, Detlef
Haas, Daniel
Hüttenberger, Till
Indorf, Sabine
Kiupel, Christina
Kläs, Stefan (Gastvikar)
Korf, Katja
Koschmider, Susanne Marie
Latuski, Ute

Marchlewitz, Patrick Andreas
 Meyer, Katharina
 Meyhöfer, Oliver
 Mudrack, Kathrin
 Neudorf, Axel
 Neumann, Maïke
 Platten, Marc
 Ramm, Markus
 Richter, Sonja
 Roeber, Maïke
 Schönberger, Michaela
 Sitzler, Hartmut
 Specht, Florian
 Strauch, Kerstin
 Strauch, Volker
 Telle, Tuulia
 Wagner, Sabine
 Walter, Alexandra Monika
 Weber, Kerstin (Gastvikarin)
 Wevers, Eric

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Probedienst

Az.: 13-01-06

Düsseldorf, 23. September 2003

In den Probedienst als Pfarrerin z.A./Pfarrer z.A. wurden zum 1. Oktober 2003 berufen:

Doll, Dagmar
 Hepke-Hentschel, Hilke
 Heyneck, Markus
 Heyneck, Mira
 Hopisch, Sven
 Immer, Esther Marie
 Immer, Matthias
 Kampf, Tobias
 Kobbe, Ulrike
 Menn, Antje
 Peschutter, Stephanie
 Schmiedl, Nicole
 Schopen, Rolf Rudolf
 Steffen, Petra
 Stein, Frauke
 Steinhoff, Michaela
 Ueberschaer, Frank
 Viehweg, Heidrun
 Waltersdorf, Wiebke
 Weber, Sabine
 Weckelmann, Thomas
 Wehmeyer, Jörg
 Weinrich, Ina
 Weth, Johannes

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe von neuen Kirchensiegeln

114888 Az.: 45-1500476-01-01

Düsseldorf, 9. September 2003

Verband Evangelischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Barmen

Kirchenkreis: Barmen

Umschrift des Kirchensiegels: Verband Evangelischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Barmen



Das Landeskirchenamt

114875 Az.: 31-15028-01-01

Düsseldorf, 9. September 2003

Kirchenkreis: Krefeld-Viersen

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelischer Kirchenkreis Krefeld-Viersen



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

113707 Az.: 41-1501709-01-01

Düsseldorf, 18. August 2003

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Essen-Katernberg, Kirchenkreis Essen-Nord, mit einem Punkt im Scheitelpunkt als Beizeichen, ist mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordination:

Vikar Lars Pferdehirt am 16. März 2003 in der Kirchengemeinde Birkenfeld, Kirchenkreis Birkenfeld.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Karsten Brücker in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Oliver Flader in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Martin Gohlke in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Matthias Kölsch in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Cornelia Stiehl in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrerin Susanne Back-Bauer mit Wirkung vom 15. September 2003 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bornheim, Kirchenkreis Bonn.

Pfarrer Karsten Brückner mit Wirkung vom 15. September 2003 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wipperfürth, Kirchenkreis An der Agger.

Pfarrer Oliver Falder mit Wirkung vom 1. September 2003 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Geldern, Kirchenkreis Kleve.

Pfarrer Martin Gohlke mit Wirkung vom 15. September 2003 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wickrathberg, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrer Matthias Kölsch mit Wirkung vom 1. Juli 2003 die 8. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rheydt, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrer Arnulf Linden mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 die 8. Pfarrstelle (Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Euskirchen) des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel.

Pfarrerin Ruth Reusch mit Wirkung vom 1. September 2003 die 10. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionsunterrichtes an integrierten Gesamtschulen und Gymnasien) des Kirchenkreises An Nahe und Glan.

Pfarrerin Cornelia Stiehl mit Wirkung vom 1. September 2003 die 11. Pfarrstelle (ev. Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen) des Kirchenkreises An Nahe und Glan.

Ausscheiden aus dem Dienst:

Pastorin im Sonderdienst Andrea Beiner mit Ablauf des 30. September 2003.

Pastor im Sonderdienst Winfried Schön mit Ablauf des 30. September 2003.

Pfarrer im Probedienst Michael Schümers mit Ablauf des 31. August 2003.

Freistellung:

Pfarrer Erhard Ufermann, Kirchenkreis Elberfeld, mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 bis zum 30. September 2005 unter Verlust der Pfarrstelle.

Abberufung:

Pfarrerin Annette Gebers, Kreuzkirchengemeinde Düsseldorf (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 2003.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Pfarrerin im Probedienst Judith Albaum in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im

Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Köln-Mauenheim-Weidenpesch eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2003.

Landeskirchen-Amtfrau Alexandra Assing zur Landeskirchen-Amtsrätin.

Pastor Heiner Augustin in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kreuzkirchengemeinde Düsseldorf eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2003.

Pfarrer im Probedienst Dr. Gotthard Fermor in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Evangelischen Akademie eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2003.

Anette Friedl, Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Lehrerin i.K.

Verwaltungsangestellte Sigrid Gutt vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Jülich in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchenverwaltungssekretärin.

Björn Hackländer, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat zur Anstellung i.K.

Ute Hahnen, Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin zur Anstellung i.K.

Landeskirchen-Amtsrat Jochen von der Heide zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

Klaus-Dieter Hermsdorf, Viktoriaschule Aachen, zum Studiendirektor i.K.

Pfarrer im Probedienst Martin Hoffmann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Duisburg-Nord eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2003.

Hermine Homm, Viktoriaschule Aachen, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin zur Anstellung i.K.

Pfarrer im Probedienst Marco Jaeschke in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Vluyn eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2003.

Landeskirchen-Inspektorenwärterin Yvonne Jansen in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Landeskirchen-Inspektorin zur Anstellung.

Kira Krugel-Bentzin, Viktoriaschule Aachen, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin z.A. i.K.

Pfarrerin im Probedienst Annette Kühn in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Ratingen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2003.

Pastor Martin Lipsch in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Wesel eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2003.

Holger Neth, Martin-Butzer-Gymnasium Dierdorf, zum Studienrat z.A. i.K. in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pfarrerin im Probedienst Anke Neubauer-Krauß in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Ratheim-Gerderath, Kirchenkreis Jülich, eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2003.

Jörg Neumann, Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat z.A. i.K.

Jutta Nießen, Viktoriaschule Aachen, zur Studienrätin i.K. auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Anne Petsch in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband Essen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2003.

Peter Pick, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn, zum Studiendirektor i.K.

Pfarrerin im Probedienst Sabine Popall in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Aachen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2003.

Pastor Roland Reymond in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Siegburg-Kaldauen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2003.

Landeskirchen-Oberinspektor Holger Rösner zum Landeskirchen-Amtmann.

Uta Schnapka, Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf-Kaiserswerth, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin zur Anstellung i.K.

Pfarrerin im Probedienst Birgit Sommerfeld in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Altenkirchen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2003.

Martin Sons, Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat z.A. i.K.

Christian Strupp, Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung, unter Aushängung eines Planstelleninhaberungsvertrages auf Probe zum Studienrat z.A. i.K.

Stefan Süß, Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Studienrat z.A. i.K.

Pastorin Claudia Währisch-Oblau in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Vereinigte Ev. Mission eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Oktober 2003.

Kirchengemeinde-Verwaltungsrat Karlheinz Winglewski vom Gemeindeamt Solingen-Altstadt zum Kirchengemeinde-Oberverwaltungsrat.

Überleitung:

Kirchengemeinde-Amtsrat Jürgen Fröhlich von der Kirchengemeinde Hochdahl in den Dienst des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann, Bergisches Rechnungsprüfungsamt.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Martin Gohlke mit Ablauf des 14. September 2003.

Pfarrerin im Probedienst Antje Hedke mit Ablauf des 31. August 2003.

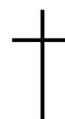
Pastorin im Sonderdienst Anja Houbach mit Ablauf des 14. Juli 2003.

Frau Studienrätin i.K. Ulrike Kuhlmann vom Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf mit Ablauf des 13. September 2003.

Pfarrer im Probedienst Dr. André Ritter mit Ablauf des 31. August 2003.

Pfarrerin im Probedienst Anke Schäfer mit Ablauf des 14. September 2003.

Pastorin im Sonderdienst Cornelia Stiehl mit Ablauf des 31. August 2003.



*Leben wir, so leben wir dem Herrn;
sterben wir, so sterben wir dem Herrn.*

Darum:

wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.

Römer 14,8

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Dr. Phil. Friedrich Diening, am 2. September 2003 in Spenge, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Alt-Wupperfeld in Wuppertal-Barmen, geboren am 14. Juli 1909 in Essen, ordiniert am 18. Mai 1939 in Düsseldorf.

Pfarrer i.R. Karl-Ludwig Högel am 16. August 2003 in Saarbrücken, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Herrstein; geboren am 11. Oktober 1932 in Saarbrücken; ordiniert am 16. Dezember 1962 in Birkenfeld.

Pfarrer i. R. Friedrich Kempelmann, am 13. August 2003 in Krefeld, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Krefeld-Oppum, geboren am 24. April 1910 in Duisburg, ordiniert am 13. November 1938 in Hamborn-Neumühl.

Pfarrer i.R. Erwin Mielke, am 11. August 2003 in Köln, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Porz, geboren am 25. Mai 1910 in Lindebuben, ordiniert am 8. April 1938 in Stettin.

Pfarrer i.R. Dr. Eugen Rose, am 5. August 2003 in Erkrath, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Boppart, geboren am 4. Juli 1909 in Wuppertal-Barmen, ordiniert am 5. April 1937 in Köln-Mülheim.

Superintendent Pfarrer i.R. Heinrich Reinhardt, am 23. August 2003 in Mülheim an der Ruhr, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Holthausen in Mülheim an der Ruhr, geboren am 30. November 1913 in Hiesfeld, ordiniert am 12. März 1940 in Sterkrade-Königshardt.

Freistellung im Altersteildienst:

Pfarrer Rainer Buckert, Paulus-Kirchengemeinde Oberhausen (2. Pfarrstelle), vom 1. Oktober 2003 bis 31. März 2006.

Pfarrerin Ortrud Gaß, Kirchengemeinde Essen-Katernberg (3. Pfarrstelle), vom 1. Oktober 2003 bis 31. März 2006.

Pfarrer Rainer Hachmann, Kirchengemeinde Boppard (2. Pfarrstelle), vom 1. Oktober 2003 bis 31. Oktober 2005.

Pfarrer Friedemann Johst, Kirchengemeinde Buderich (1. Pfarrstelle), vom 1. Oktober 2003 bis 31. März 2006.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrerin Elke Röhrich, Ev. Johannes-Kirchengemeinde Remscheid (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 2003.

Oberstudienrätin i.K. Eva Varga, Viktoriaschule Aachen, mit Ablauf des 31. Juli 2003.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel, wird die 1. Pfarrstelle mit Wirkung vom 30. September 2003 aufgehoben.

Pfarrstellenausschreibungen:

Wegen der Pensionierung der Stelleninhaberin sucht die Kirchengemeinde Essen-Katernberg (7.000 Gemeindeglieder; drei Pfarrbezirke), Kirchenkreis Essen-Nord, zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin, einen Pfarrer, ein Pfarrerehepaar (im geteilten Dienst) für den 3. Pfarrbezirk (100% Freigabe). Die Gemeinde liegt in einem „Stadtteil mit besonderem Erneuerungsbedarf“, also einem Stadtteil, der durch den Strukturwandel im Ruhrgebiet Ende der 80er Jahre in arge Schwierigkeiten geraten ist. Im Vergleich mit der Gesamtstadt gibt es im Stadtteil einen sehr hohen Anteil von Migrantenbevölkerung (v.a. türkische, libanesische, marrokanische Mitbürger sowie Aussiedlerfamilien). Gemeinsam mit den Partnern im „Projekt Katernberg“ (Stadt Essen, ISSAB/Uni Essen, AWO Essen, Kirchengemeinde Katernberg) versucht die Gemeinde, das (multikulturelle) Zusammenleben sowie die Stadtteilentwicklung zu fördern. Durch die Aufnahme der Zeche Zollverein in das UNESCO-Weltkulturerbe erhofft sich der Stadtteil einen weiteren Entwicklungsschub. Die Gesamtgemeinde hat drei Gemeindezentren, zwei offene Jugendhäuser sowie zwei Kindertagesstätten. Der 3. Pfarrbezirk umfasst den Ortskern des Stadtteils und hat nach Neuauftellung der Pfarrbezirke ca. 2.300 Gemeindeglieder. Das Gemeindezentrum und die 102 Jahre alte Kirche liegen unmittelbar am Markt. Mit ihren 1.400 Sitzplätzen ist die Kirche die größte in Essen. Zurzeit wird sie ausschließlich mit Spenden-, Förder- und Stiftungsmitteln saniert und – über die Gottesdienste und Amtshandlungen hinaus – zu einer Veranstaltungskirche entwickelt. Die angespannte finanzielle Lage der Gesamtkirche schlägt sich in einer sozial-diakonisch besonders engagierten Gemeinde umso dramatischer nieder. Daher ist die Gemeinde seit längerem in einem Klärungs- und Umstrukturierungsprozess, in dem erste Entscheidungen bereits getroffen wurden. Im Zuge dieses Prozesses arbeitet die Gemeinde gegenwärtig an einer neuen Gemeindekonzeption. Die Gemeinde braucht einen Pfarrer – eine Pfarrerin, der/die mit ihr in dieser nicht einfachen Zeit bestehende Wege hinterfragt, bewährte Wege weitergeht, aber vor allem auch neue Wege entdeckt. Besonders wünscht sich die Gemeinde eine zeitgemäße Verkündigung und – im Kanzel-

tausch mit den Kollegen – die Feier lebendiger Gottesdienste; Ermutigung und Unterstützung der engagierten haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden; Interesse und Spaß an der Organisation von kulturellen Veranstaltungen in der Kirche (inklusive Marketing und Sponsoring); Fortsetzung des gerade neu entstandenen Kindergottesdienstes; Begleitung der an dem großen, offenen Gemeindezentrum angesiedelten Kreise (u.a. Frauenhilfe; Altenstube; Marktcafé; Mittagstisch); ökumenische und interreligiöse Offenheit; Bereitschaft zur Übernahme auch gesamtgemeindlicher Verantwortung; regelmäßige Kontakte zur nahe gelegenen Grundschule; Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte des Pfarrbezirkes; Ideen für die bezirkliche Jugendarbeit. Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie von dem Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfr. Frank-D. Leich, Tel. (02 01) 35 59 38. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Wickrathberg im Süden von Mönchengladbach ist die 3. Pfarrstelle (Wickrath-Land) im halben Dienstumfang (50 %) so bald wie möglich wieder zu besetzen. Wickrath wurde 1975 nach Mönchengladbach eingemeindet und hat weitgehend Kleinstadt-Charakter. Alle Schularten sind in Wickrath und unmittelbarer Umgebung vorhanden. Die Gemeinde hat drei Pfarrbezirke mit insgesamt ca. 5.600 Gemeindegliedern, wobei durch etliche Neubaugebiete die Tendenz steigend ist. Die Verwaltung erfolgt durch ein eigenes Gemeindeamt. Das 1994 neu errichtete Gemeindezentrum bildet den Mittelpunkt des 2. und 3. Pfarrbezirks. Darüber hinaus betreibt die Gemeinde in Wickrath den „Gemeindeladen“, eine seit über 15 Jahren bestehende Citykirchen-Arbeit der Gemeinde sowie den ökumenischen „Treffpunkt“ mit den Schwerpunkten Integration von Ausiedlern und soziale Brennpunkt-Arbeit. Zum 3. Bezirk gehören neben Teilen von Wickrath auch die benachbarten Dörfer Wickrathhahn und Buchholz. Die Gemeinde zeichnet sich durch ein vielfältiges und lebendiges Gemeindeleben aus, das auch von vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden und einem engagierten Presbyterium mit gestaltet wird. Die sonntäglichen Gemeinde- und Kinder-Gottesdienste sind gut besucht und es gibt auch andere Formen wie Krabbel-, Familien-, Schul- oder Tauf-Gottesdienste. Die hauptamtlich Mitarbeitenden für Jugendarbeit, Kirchenmusik (B-Musiker), Gemeindeladen und Treffpunkt haben großen Anteil am Gemeinde-Aufbau. Die Gemeinde hat nach intensiver Beratung kürzlich die folgende Leitidee beschlossen: „Wir sind eine evangelische Gemeinde, die Jesus Christus in der Mitte hat. Deshalb wollen wir: – konsequent in seiner Nachfolge leben, – den Glauben der Menschen wecken und stärken, – offen und ehrlich miteinander umgehen und füreinander da sein – eine lebendige Gemeinschaft von Jung und Alt sein, – „der Stadt Bestes suchen“, – den ökumenischen Dialog mit anderen Konfessionen konstruktiv fortsetzen.“ Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der diese Leitidee in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden kreativ und engagiert umsetzen möchte. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus im Gebrauch. Weitere Informationen zur Gemeinde finden Sie auf der im Aufbau befindlichen Internet-Seite www.kirche-wickrathberg.de. Da sich die Ev. Kirchengemeinde Wickrathberg für die Besetzung der 3. Pfarrstelle eine Pfarrerin wünscht, wird bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung die Bewerbung einer Frau bevorzugt. Für Rückfragen stehen Ihnen gerne Pfarrer Johnen (Vors. des Presbyteriums) unter Tel. (0 21 66) 5 23 31 sowie Herr Winzen

(stellv. Vors. des Presbyteriums) unter Tel. (0 21 66) 5 82 13 zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Postfach 20 03 45, 41203 Mönchengladbach.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heinsberg, Kirchenkreis Jülich, ist zum 1. Januar 2004 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der evangelische Katechismus in Gebrauch. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die Ev. Kirchengemeinde Heinsberg über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Adenau ist zum 1. Januar 2004 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 353. Die Kirchengemeinde ist eine sehr weiträumige Diasporagemeinde in der Hocheifel und umfasst zwei Pfarrstellen mit insgesamt ca. 2.700 Gemeindegliedern. Da die 2. Pfarrstelle mit 75 % Dienstumfang erst vor kurzem neu besetzt wurde, ist Erfahrung im Pfarramt erwünscht. In den vier Predigtstellen werden die Gottesdienste im Wechsel mit dem Inhaber der 2. Pfarrstelle gehalten. Es erwartet Sie ein aufgeschlossenes Presbyterium, einige haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, viele Ehrenamtliche, eigenverantwortlich arbeitende Kreise sowie gute ökumenische Kontakte zu den katholischen Gemeinden. Es wird eine engagierte Verkündigung des Evangeliums und Seelsorge erwartet, Weiterführung von Bewährtem, Offenheit für Neues, Bereitschaft zur Kooperation und ausgeprägte Teamfähigkeit. Die Notfallseelsorge am Nürburgring soll als eine wichtige Aufgabe fortgeführt werden. Ein neueres, geräumiges Pfarrhaus mit Garten ist vorhanden. Nähere Auskünfte erteilen gerne Pfarrer Knut Tänzer, Tel. (0 26 91) 93 17 55 und der Vorsitzende des Presbyteriums, Martin Kaiser, Tel. (0 26 91) 6 19 oder 16 05. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die 1. Pfarrstelle der Gemeinde Köln – „Citykirchenarbeit Antoniterkirche“ – Kirchenkreis Köln-Mitte, ist baldmöglichst – befristet für die Dauer von sechs Jahren – auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Antoniterkirche liegt im Zentrum der Innenstadt, direkt an der Fußgängerzone Schildergasse, einer der Kölner Einkaufsmeilen. Als offene Kirche lädt sie Menschen ein, die in der Stadt einkaufen und arbeiten, andere Erfahrungen mit Zeit und Leben zu machen als im kommerziellen Umfeld. Für die City-Pfarrstelle wird eine Persönlichkeit gesucht, die experimentierfreudig, team- und kontaktfähig ist, dazu motiviert und qualifiziert, den christlichen Glauben ganzheitlich und grenzüberschreitend zur Sprache zu bringen. In Absprache mit dem Pfarrstelleninhaber der Antoniterkirche hält die Citypfarrerin/der Citypfarrer Gemeindegottesdienste und entwickelt darüber hinaus cityorientierte Gottesdienste und neue geistliche Formate. Sie/Er arbeitet zusammen mit einem A-Kirchenmusiker, der neben kontinuierlicher gottesdienstlicher Musik sowie Konzerten mit Chören und Orgel gern mit der Citypfarrerin/dem Citypfarrer gemeinsame Projekte entwick-

elt. In ähnlicher Weise sind die Einrichtungen des Stadtkirchenverbandes zur Zusammenarbeit bereit. Seit drei Jahren gibt es im neu gestalteten Citykirchenpavillon ein Café, das zum Verweilen und zur Kommunikation einlädt. Das Café wird kommerziell betrieben. Im gleichen Komplex ist ein Eine-Welt-Laden und die Informationsstelle des Stadtkirchenverbandes Köln angesiedelt; hier erhält man Auskünfte über die 62 Gemeinden und funktionalen Dienste des Stadtkirchenverbandes. Um Anfragen und Nöten der Besucherinnen und Besucher gerecht zu werden, bedarf es einer seelsorglichen Kompetenz und örtlichen Präsenz. Feste Sprechzeiten ermöglichen auch das Angebot einer Wiedereintrittsstelle für das evangelische Köln. Die Bereitschaft, projektbezogen zu arbeiten, den Dialog zwischen Stadtkultur, Kunst und Kirche zu fördern und dabei bewährte und neue Wege zu gehen, wird erwartet. Die besonderen Gaben und Interessen der Citykirchenpfarrerin/des Citykirchenpfarrers prägen das Projekt wesentlich mit. Die Citykirchenarbeit wird von der Gemeinde Köln in Kooperation mit dem Stadtkirchenverband getragen. Ein Kuratorium leitet die Arbeit. In der Gemeinde Köln ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Weitere Informationen gibt die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Christine Breitbach, Tel. (02 21) 51 25 68.

Wer hat den Mut, genug Selbstbewusstsein und eine Vision von Gemeinde Jesu Christi, um Bestehendes zu beleben und Neues zu beginnen? Die 2. Pfarrstelle der rechtsrheinischen Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim, Pfarrbezirk Merheim, ist mit 75 Prozent nach recht kurzer Zeit sofort neu zu besetzen. Die Gemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der für alle da ist, aber nicht versucht, es allen recht zu machen, eine lebendige eigene Frömmigkeit hat, überzeugt ist von der Frohen Botschaft, engagiert dafür steht und eintritt. Der Gottesdienst mit wöchentlichem Abendmahl sollte ihr/ihm zentraler Ausgangspunkt des Gemeindelebens sein. Die Gemeinde erwartet, dass sie/er Impulse für neue Aktivitäten und weiterführende Akzente für das Vorhandene setzt sowie das Bild der Gemeinde in der Öffentlichkeit positiv prägt. Eine Zusammenarbeit mit den Kollegen aus Brück und den benachbarten Gemeinden ist selbstverständlich. Alles weitere würde die Gemeindeleitung gern mit den Bewerberinnen/den Bewerbern persönlich besprechen. In der Gemeinde ist der Unionskatechismus in Gebrauch. Nähere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Alexander Hansow, Tel. (01 71) 8 81 94 01, der stellvertretende Vorsitzende, Pfarrer Burkhard Demberg, Tel. (02 21) 84 31 15, und die Finanzkirchmeisterin, Karin Nolte Tel. (02 21) 84 19 08. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9, 50678 Köln, zu richten.

Der Kirchenkreis Lennep sucht zum 1. Januar 2004 eine Seelsorgerin/einen Seelsorger für die Justizvollzugsanstalt Remscheid-Lüttringhausen und die Jugendarrestanstalt Remscheid (12. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lennep). Die Stelle kann auch zu jeweils 50% von zwei Bewerberinnen/Bewerbern besetzt werden. Auf Grund des mit dem Land Nordrhein-Westfalen abgeschlossenen Gestellungsvertrages erfolgt die Berufung zunächst auf acht Jahre. In der JVA Lüttringhausen sitzen ca. 500 Gefangene im geschlossenen und

offenen Vollzug ein. Es gibt ca. 230 Mitarbeitende. Die Jugendarrestanstalt hat ca. 40 Plätze. Gewünscht werden Erfahrung in Beratung und Seelsorge, die Bereitschaft, sich auf das Arbeitsfeld Gefängnis insgesamt einzulassen und die Motivation, mit Gemeinden und Gruppen zusammenzuarbeiten, besonders mit der Bergischen Gefängnisgemeinde. Die Kooperation mit dem katholischen Seelsorger ist üblich. Geboten wird gute Zusammenarbeit in der Abteilung Seelsorge und im gesamten Kirchenkreis und fördern berufliche Weiterbildung. Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Pfarrer Dr. Martin Dutzmann, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid. Auskünfte erteilen gern der Vorsitzende des Fachausschusses Seelsorge, Pfarrer Johannes Haun, Tel. (0 21 91) 56 99 97 oder 12-13 10, und Pfarrer Herbert Schmidt, Tel. (0 21 91) 5 95-425 oder 7 08 95.

Der Kirchenkreis Niederberg sucht eine Schulreferentin/einen Schulreferenten (Pfarrer/Pfarrer/Pädagogin/Pädagoge) für die Kirchenkreise Düsseldorf-Mettmann und Niederberg. Die Kollegin/Der Kollege soll Religionslehrer/Religionslehrer aller Schulformen fachlich, methodisch, seelsorgerlich und ggf. auch supervisorisch begleiten, mit anderen Schulreferenten zusammenarbeiten, religionspädagogische Veranstaltungen für Lehrerinnen/Lehrer, Vikarinnen/Vikare u.a. organisieren und in der Regel selbst durchführen, im Umgang und Unterrichtseinheit mit modernen Medien kompetent sein, die schulbezogene Arbeit der Kirchengemeinden unterstützen und den Kontakt von Schulen und Gemeinden stärken, mit Schulverwaltungen und schulpolitischen Gremien zusammenarbeiten, bereit sein, vier Stunden Religionsunterricht an einer Schule zu erteilen. Neben dem Primärbereich sollte in Kooperation mit den benachbarten Schulreferaten Düsseldorf und Bergisches Land ein Schwerpunkt der Fortbildungsangebote im Bereich der Sekundarstufe I liegen. Die vielfältige Arbeit einer/eines kommunikativen und einsatzfreudigen Schulreferentin/Schulreferenten wird von einem Beirat unterstützt. Weitere Informationen können Sie über den Superintendenten des Kirchenkreises Niederberg, Tel. (0 20 51) 96 54 13, oder Herrn Langner von der Abteilung IV „Erziehung und Bildung“ des Landeskirchenamtes, Tel. (02 11) 45 62-6 29, erhalten. Bewerbungen erbitten wir bis zum 31. Oktober 2003 an den Kirchenkreis Niederberg, Lortzingstraße 7, 42549 Velbert.

In der Kirchengemeinde Pfeffelbach, Kirchenkreis St. Wendel, ist ab sofort die freigewordene Einzelpfarrstelle (100%) durch das Leitungsorgan neu zu besetzen. Die Gemeinde umfasst fünf Dörfer in einer reizvollen ländlichen Gegend; zwei davon liegen in Rheinland-Pfalz (Pfeffelbach und Reichweiler) und drei Dörfer im angrenzenden nördlichen Saarland (Hauersweiler, Oberkirchen, Schwarzerden) mit insgesamt 2.084 Gemeindegliedern. Es sind zwei Kirchen und drei Predigtstätten vorhanden. Die unter Denkmalschutz stehende Kirche in Pfeffelbach wurde kürzlich vollständig renoviert, die Kirche in Schwarzerden ist 50 Jahre alt. Ein Pfarrhaus mit Dienstwohnung und Gemeindesaal steht zur Verfügung. Im Ort befinden sich ein kommunaler Kindergarten und die Grundschule. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der sich aufgeschlossen und kontaktfreudig in der Gemeinde engagiert, die biblische Botschaft einladend und lebensnah verkündet und Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit mitbringt. Das Presbyterium, die hauptamtlich Mitarbeitenden und viele ehrenamtlich engagierte Gemeindeglieder freuen sich auf

eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an den stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Schweikhard, Tel. (0 68 55) 60 56, oder an den Superintendenten Gerhard Koepke, Tel. (0 68 51) 83 93 60. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises St. Wendel, Beethovenstraße 1, 66606 St. Wendel, zu richten.

Die Kirchengemeinde Traben-Trarbach-Wolf, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, sucht zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin oder einen Pfarrer (Dienstumfang 50 %) für die zweite Pfarrstelle. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus Martin Luthers in Gebrauch. Die Kirchengemeinde Traben-Trarbach-Wolf besteht aus zwei Pfarrbezirken. Der zweite Pfarrbezirk (ca. 800 Gemeindeglieder) umfasst das Dorf Wolf mit eigener Kirche, Gemeindehaus und großem Pfarrhaus. Dazu kommen einige kleine Dörfer. Die Kooperation mit dem Bezirk Traben-Trarbach soll in folgenden Bereichen bestehen: Gottesdienst im Wechsel mit dem dortigen Pfarrstelleninhaber, gemeinsame Konfirmandenarbeit, Senioren- und Projektarbeit. Zum Pfarrbezirk Wolf gehört auch die Betreuung eines Altenwohnheimes (ca. 100 Bewohner) in der Stadt Traben-Trarbach. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, der Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten hat, Seelsorge verantwortungsvoll wahrnimmt und mit den Ehrenamtlichen gut zusammenarbeitet. Bewerbungen werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes mit den üblichen Unterlagen über den Superintendenten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Am Osterrech 5, 55481 Kirchberg, erbeten. Ansprechpartner für Rückfragen sind der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Jörg Henrich, Tel. (0 65 41) 15 66, und die 2. Vorsitzende, Frau Heide Pönnighaus, Tel. (0 65 41) 59 05.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Saarbürg, Kirchenkreis Trier, ist zum 1. Januar 2004 nach dem Tod des bisherigen Stelleninhabers mit vollem Dienstumfang auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde Saarbürg ist eine Diasporagemeinde mit ca. 1.600 Gemeindegliedern, die in der Verbandsgemeinde Saarbürg und im westlichen Teil der Verbandsgemeinde Kell wohnen. Der evangelische Gemeindeanteil liegt bei ca. 7% der Gesamtbevölkerung. Geographischer, wirtschaftlicher und gemeindlicher Mittelpunkt ist die Stadt Saarbürg. Kirche und Pfarrhaus bilden zusammen mit der Burg ein landschaftliches Kleinod auf dem Schlossberg mit herrlichem Ausblick auf das Saartal. Die Kirche ist ständig geöffnet und verkündet durch Bild und Text das Evangelium. Das Pfarrhaus steht unter Denkmalschutz. Saarbürg ist eine Wein- und Touristenstadt mit über 1.000-jähriger Tradition. Sämtliche Schulformen, ein Krankenhaus und alle notwendigen Infrastrukturen sind vorhanden. Die Gemeinde besitzt ein von Kirche und Pfarrhaus räumlich getrenntes Gemeindehaus, in dem sich der Kirchenchor, Konfirmanden, Senioren, Kinder und Jugendliche treffen. Die Gemeinde feiert jeden Sonntag den Gottesdienst, in der Schulzeit regelmäßig auch Kindergottesdienst. Einmal im Monat ist Gottesdienst in einer Filiale. Das Presbyterium erwartet von dem neuen Pfarrer/der neuen Pfarrerin die Bereitschaft, die traditionellen Arbeitsgebiete (Gottesdienst, Unterrichte, Seelsorge) wahrzunehmen. Es sucht keinen Perfektionisten, aber einen Mann oder eine Frau, der oder die sich seiner/ihrer Berufung bewusst ist. Von herausragender Bedeutung ist die Feier des Gottesdienstes, in dem auf vielfältige Weise das Evangelium verkündigt werden soll. Die ausgeprägte Jugendarbeit geschieht in enger Zusammenar-

beit mit dem CVJM-Kreisverband. Das Presbyterium erwartet, dass das vorhandene harmonische Gemeindeleben zusammen mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestärkt wird. Bei der praktischen Umsetzung der Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben ist uns darüber hinaus die Offenheit für gesellschaftliche Herausforderung ein Anliegen geworden. Ein guter ökumenischer Dialog ist von großer Wichtigkeit. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben im Gemeindeverzeichnis. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Die Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Gerne geben die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Pfeiffer, Tel. (0 65 81) 28 86, Presbyterin Frau Waterstraat, Tel. (0 65 81) 22 43, und der Pfarrer der Nachbargemeinde, Herr Jordan (Vakanzvertreter), Tel. (0 65 01) 23 94, Auskunft.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die evangelische Kirchengemeinde Schellenbeck-Einern in Wuppertal-Barmen sucht zum 1. April 2004 eine C-Kirchenmusikerin/einen C-Kirchenmusiker. Die Stelle umfasst den Orgeldienst an Sonn- und Feiertagen. Darüber hinausgehende Sonderdienste werden gesondert vergütet. Wir bieten eine klangschöne, zweimanualige, nahezu neuwertige Steinmann-Orgel mit 15 Registern. Unser momentan vierzehntägig probender Singkreis freut sich über weitere Begleitung. Weitere Aktivitäten, z. B. Aufbau einer Jugendband oder eines Jugendchores, sind ausdrücklich erwünscht. Die Aufgaben können auch geteilt ausgeübt werden. Der Stundenumfang wird je nach Interesse und Möglichkeiten abgesprochen. Eine sangesfreudige Gemeinde freut sich auf Ihr Engagement! Auskunft erteilt Pfarrer Frank Gräber, Tel. (02 02) 52 25 70, Presbyter Peter Kind, Tel. (02 02) 4 39 35 14. Informationen zu unserer Gemeinde finden Sie auch im Internet unter www.schellenbeck-einern.de. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Dezember 2003 an die Ev. Gemeinde Schellenbeck-Einern, Pfarrer Frank Gräber, Gennebrecker Straße 89, 42279 Wuppertal.

Die Evangelische Gemeinde zu Düren sucht zum 1. Juli 2004 eine A-Kirchenmusikerin/einen A-Kirchenmusiker. Wir sind eine Großgemeinde im Kirchenkreis Jülich mit 23.500 Gemeindegliedern, aufgliedert in neun Pfarrbezirke, die sich dem konziliaren Prozess von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung verpflichtet hat. Düren liegt verkehrsgünstig auf halber Strecke zwischen Köln und Aachen und grenzt an den Naturpark Eifel. Das kulturelle Angebot ist vielfältig. Alle Schulformen sind vorhanden, darunter fünf Gymnasien. Zu der neben der Pflege traditioneller Gottesdienstformen auch neuere Gestaltungsformen gehören, wie Zielgruppengottesdienste oder andere kreative Veranstaltungen, die offen ist für neue kirchenmusikalische Ideen und Aktivitäten, die sich ein vielseitiges kirchenmusikalisches Angebot wünscht. Was für Sie bereit steht: Steinmeyer-Orgel in der Christuskirche (Baujahr 1967, restauriert 2003) mit 65 Registern auf vier Manualen und Pedal (mechanische Traktur), vier kleinere Orgeln, ein Steinway-Flügel, mehrere Klaviere, Instrumente für die Posaunenchor, reichhaltige Notenbibliothek, gute Raumsituation für Proben und Auführungen. Was zu Ihren Grundaufgaben gehört: sonntäglicher kirchenmusikalischer Dienst in der Christuskirche,

Orgeldienst bei Amtshandlungen, Leitung der durch junge Menschen zu erweiternden Kantorei, Kontaktpflege zu selbstständig bestehenden Musikgruppen (zwei Posaunenchor, Kinderchöre, Gospelchor), Aus- und Fortbildung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern, Kreiskantorat. Was wir erwarten: regelmäßiges Musizieren der Chöre – insbesondere der Kantorei – im Gottesdienst; Chorarbeit als Teil der Gemeindeaufbaus; Singen und Musizieren mit Gemeindegruppen: musikalische Mitarbeit im kirchlichen Unterricht und in Kindergruppen; Organisation und Durchführung musikalischer Veranstaltungen; kreative Zusammenarbeit mit dem Pfarrkolleg. Einen Menschen, der Geschick besitzt, andere dafür zu begeistern, die Musik als Kommunikation zu entdecken, und Freude hat an der gemeinsamen Gestaltung gemeindlicher Angebote. Einen Menschen, der es versteht, die vielfältigen Möglichkeiten der Kirchenmusik für die Gemeinde zu nutzen (Improvisationstalent und Orchestererfahrung erwünscht). Was für Sie noch wichtig ist: Die Vergütung richtet sich nach BAT-KF. Gemeindeformationen unter www.evangelische-gemeinde-dueren.de. Die musikalische Vorstellung ist geplant für den 29./30. Januar 2004. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 14. November 2003 an das Presbyterium der Evangelischen Gemeinde zu Düren, Philippstr. 4, 52349 Düren. Auskunft erteilt Pfr. K. Kenke, Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (0 24 21) 94 14 50.

Die Pauluskirchengemeinde Krefeld hat 7.500 Gemeindeglieder in drei Bezirken (ein Gemeindezentrum). Wir möchten in Zukunft verstärkt auf Menschen im mittleren Alter zugehen. Wir suchen eine Diakonin/einen Diakon (38,5 Std./Woche BAT/KF) für die Jugendarbeit und die Arbeit mit Erwachsenen der mittleren Generation. Wir wünschen uns einen Menschen, der das neue Arbeitsfeld „Mittlere Generation“ erschließt: einen Mitarbeiterkreis für gottesdienstliche Projekte, wie z. B. OASE-Gottesdienst oder Thomas-Messe, aufbaut, diese Projekte durchführt und den Menschen, die kommen, weiterführende Angebote macht, die ihnen entsprechen (z. B. weiterführende Themenabende, Glaubenskurse, Einkehrtage oder Freizeiten), ein Herz hat für Jugendliche, Kirche und Christus, Jugendliche zum Glauben ermutigt, (zunächst) Angebote für Jugendliche selber leitet, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnt, begleitet und schult, Freizeiten plant und leitet, bereit ist zur Mitarbeit im Konfirmanden-Unterricht (z. B. Freizeiten oder Projekte), im Bereich der Gemeinde wohnen wird, aktiv am Leben der Gemeinde und ihren Gottesdiensten teilnimmt. Es wartet auf Sie ein Presbyterium, das Sie unterstützt: sowohl in dem schwierigen und spannenden Bereich der neuen Arbeit mit der mittleren Generation als auch im Bereich der Jugendarbeit, Menschen, die zum ehrenamtlichen Engagement im neuen Arbeitsbereich bereit sind, ein Team von hauptamtlich Mitarbeitenden und Pfarrern in der Gemeindearbeit, ein Kreis von ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit, die Zusammenarbeit mit einer Erzieherin für die Kinderarbeit (halbe Stelle), mit einem Pfarrer in der Jugendarbeit und mit einem Zivildienstleistenden (offene Treffs), Begleitung und Unterstützung durch das kreiskirchliche Referat für Kinder- und Jugendarbeit. Informationen gibt Ihnen gerne Pfarrer Volker Hendricks, Tel. (0 21 51) 76 13 27. Bewerbungen richten Sie bitte, innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Kirchlichen Amtsblatts, an das Presbyterium der Evangelischen Pauluskirchengemeinde Krefeld, z. H. Herrn Pfarrer Volker Hendricks, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld.

Literaturhinweise:

Bernd von Blomberg, Robert Kammann: **Die Schlosskirche zu Diersfordt**. Wesel: Historischer Arbeitskreis 2003, 36 S., Abb. (Mitteilungen aus dem Schlossarchiv Diersfordt und vom Niederrhein, Sonderheft 1)

Leben und Lernen im Grünen. **35 Jahre Evangelische Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof**. 1968–2003. Hrsg.: Evangelische Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof. Solingen 2003, 142 S., Abb.

70 Jahre Evangelische Kirche Hirzweiler-Welschbach. 4. bis 6. Juli 2003. Evangelische Kirchengemeinde Ottweiler. Hirzweiler-Welschbach [2003], 37 S., Abb.

Heinz Schröter: Licht der Welt und Haus auf dem Fels. **Geschichte und Geschichten von der Evangelischen Kirchengemeinde Saarburg**. Eine Chronik. Hrsg. vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Saarburg. Saarburg [ca. 2003], 167 S., Abb.

Helmut Schulte: Ein Hort des Friedens. **100 Jahre Evang. Johanneskirche – Stadtkirche in Troisdorf**. Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Troisdorf. Troisdorf 2003, 49 S., Abb.

Anvertraute Zeit. **Zeugnisse evangelischen Lebens im Rheinland aus fünf Jahrhunderten**. Katalog zur Ausstellung anlässlich des 150-jährigen Bestehens des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland. Texte: Stefan Flesch, Michael Hofferberth. Düsseldorf: Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland 2003, 50 S., Abb.

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland: seine Geschichte und seine Bestände. Hrsg. von Stefan Flesch aus Anlass des 150-jährigen Bestehens. Unter Mitarbeit von Michael Hofferberth u. Andreas Metzinger. Düsseldorf: Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland 2003, XIII, 473 S., Abb. (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland 33)

Von den Preußischen Instruktionen zum elektronischen Navigieren. **Die Bibliotheksbestände des Archivs der Evange-**

lischen Kirche im Rheinland. Stand 08/2003. Düsseldorf: Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland 2003, 1 CD. – Die CD enthält neben dem Online-Bibliothekskatalog vier Findbücher zu den Archivbeständen: Sachakten Konsistorium; Ev. Gemeinde Düsseldorf; Nachlass Präses Beckmann; Provinzialkirchenarchiv.

In Gottes Namen. **Berufe in Kirche und Schule**. Information. Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt. Düsseldorf 2003, 31 S., Abb.

Berichtigung zum KABI 09/2003

Im KABI. 09/2003 muss es auf Seite 268 unter der Rubrik „Aus diesem Leben wurden abberufen“ richtig heißen: Pfarrer i.R. Schellenburg, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Köln-Gartenstadt-Nord.

Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland auf CD-ROM

Az.: 21-06-01

Düsseldorf, 5. September 2003

Ab sofort ist die „Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland“ auf CD-ROM auf der Grundlage der 3. Ergänzungslieferung nach dem Neudruck des Gesamtwerkes, 3. Auflage, lieferbar.

Bezugsadresse:

EMS Electronic Management Service, Freiherr-vom-Stein-Straße 167, 45133 Essen, Telefon (02 01) 47 10 44, Fax (02 01) 44 44 25.

Weitere Auskünfte: Frau M.-L. Schnee

Das Landeskirchenamt

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKIR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,-Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Druck+Medien GmbH, Niermannsweg 3–5, 40699 Erkrath

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
